



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 16, 2001

2001

WOLFSHAUSEN



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 16

**Hermann Harrauer
zum 27. 4. 2001**


H O L Z H A U S E N

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Wolfgang Hameter, Bernhard Palme
Georg Rehrenböck, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Disketten in MAC- und DOS-Formaten sind willkommen.

Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgeschickt werden.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Holzhausen Verlag GmbH, Kaiserstraße 84/1/4, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490, und P.Vindob. Barbara 8.

© 2001 by Holzhausen Verlag GmbH, Wien

Die Deutsche Bibliothek-CIP Einheitsaufnahme Ein Titelsatz dieser Publikation ist bei der Deutschen Bibliothek erhältlich

Eigentümer und Verleger: Holzhausen Verlag GmbH, Kaiserstraße 84/1/4, A-1070 Wien. Herausgeber:
Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber,
c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder Bernhard.Palme@oeaw.ac.at
Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg. GmbH, Holzhausenplatz 1, A-1140 Wien.
Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Michel Christol (Chilly-Mazarin), Thomas Drew-Bear (Lyon), Mehmet Taşlıalan (Yalvaç – Isparta): L'empereur Claude, le chevalier C. Caristianus Fronto Caesianus Iullus et le culte impérial à Antioche de Pisidie (Tafel 1–2)	1
Hans Förster (Wien): <i>Ich grüße meinen alltugendhaften Herrn</i> . Frag- ment eines koptischen Briefes (P.Vindob. K 33) (Tafel 3)	21
Matthias Haentjens (Amsterdam): Die Sonderabgaben in den Pachtur- kunden aus dem römischen Ägypten	27
Francisca A. J. Hoogendijk (Rossmoyne), Klaas A. Worp (Amster- dam): Drei unveröffentlichte griechische Papyri aus der Wiener Sammlung (Tafel 4–5)	45
Éva Jakab (Graz): Berenike vor Gericht. Apokeryxis, Gesellschaft und Buchführung in P. Oxy. XXII 2342	63
David Jordan (Athen): A Prayer Copied by Dioskoros of Kômê Aphro- ditês (PGM 13a)	87
Nico Kruit (Leiden), Klaas A. Worp (Amsterdam): P.Vindob. G 31701 verso: A Prefectural (?) Hypographe (Tafel 6)	91
Peter van Minnen (Cincinnati): P.Harrauer 48 and the Problem of <i>papas</i> Heraiscus in P.Lond. VI 1914	103
Amphilochios Papatthomas (Athen): A New Testimony to the Letter to the Hebrews (2. 9–11 and 3. 3–6) (Tafel 6)	107
Victor Parker (Christchurch): Sallust and the Victor of the Jugurthine War	111
Marijana Ricić (Belgrad): Donations of Slaves and Freeborn Children to Deities in Roman Macedonia and Phrygia. A Reconsideration (Tafel 7– 12)	127
Joshua D. Sosin (Cambridge, Mass.): Accounting and Endowments . . .	161
Martin Steskal (Wien): Zu den Stiftungen des M. Claudius P. Vedius Antoninus Phaedrus Sabinianus und ihrem Echo in Ephesos	177
Jean-Yves Strasser (Athen): La grande prêtrise dans trois inscriptions de Cilicie	189
Argyro B. Tatakî (Athen): Σάων, "Ἀθαμβος and Other Names from LGPN III.B	205
Rudolf Wächter (Basel): <i>Ter tricennalia?</i> Zur Inschrift auf der Decenna- lien-Platte des Constans	211
Georgios A. Xenis (Limassol): A Papyrus Fragment with Mention of a Loan upon Mortgage (Tafel 12)	217
Ekkehard Weber, Martina Pedittschek (Wien): Annona Epigra- phica Austriaca 1999–2000: Text	221
Index	267
Konkordanzen	271
Bemerkungen zu Papyri XIV (<Korr. Tyche> 373–396)	279

Buchbesprechungen 287

- Michael A l p e r s , *Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fiscii in der frühen Kaiserzeit*, Berlin, New York 1995 (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte 45) (R. Wolters: 287) — Armin Daniel B a u m , *Pseudepigraphie und literarische Fälschung im frühen Christentum: mit ausgewählten Quellentexten samt deutscher Übersetzung*, Tübingen 2001 (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament: Reihe 2, 138) (H. Förster: 290) — Di o d o r o s , *Griechische Weltgeschichte, Buch XI–XIII*. Übers. v. Otto V e h , eingel. und komm. von Wolfgang W i l l , Stuttgart 1998 (Bibliothek der griechischen Literatur 45) (G. Dobesch: 292) — Johannes E n g e l s , *Augusteische Oikumenegeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia*, Stuttgart 1999 (Geographica Historica 12) (G. Dobesch: 294) — Günter F i g a l , *Sokrates*, 2. überarbeitete Auflage, München 1998 (Beck'sche Reihe: Denker 530) (P. Siewert: 296) — Jörg-Dieter G a u g e r , *Authentizität und Methode. Untersuchungen zum historischen Wert des persisch-griechischen Herrscherbriefs in literarischer Tradition*, Hamburg 2000 (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 6) (G. Dobesch: 297) — Markham J. G e l l e r , Herwig M a e h l e r (Hrsg.), *Legal Documents of the Hellenistic World. Papers from a Seminar*, London 1995 (F. Winter: 299) — *Gegenwelten zu den Kulturen Griechenlands und Roms in der Antike*. Hrsg. von Tonio H ö l s c h e r . München, Leipzig 2000 (G. Dobesch: 300) — Éva J a k a b , *Praedicere und cavere beim Marktt Kauf. Sachmängel im griechischen und römischen Recht*, München 1997 (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 87) (R. Wolters: 307) — Luigi L o r e t o , *Il comando militare nelle province procuratorie 30 a. C.–280 d. C. Dimensione militare e dimensione costituzionale*, Napoli 2000 (Publicazioni della Facoltà di giurisprudenza della seconda Università di Napoli XII) (E. Weber: 308) — D. L ü h r m a n n , *Fragmente apokrypher gewordenen Evangelien in griechischer und lateinischer Sprache herausgegeben, übersetzt und eingeleitet in Zusammenarbeit mit Egbert Schlarb*, Marburg 2000 (H. Förster: 309) — Eustathios P a p a p o l y c h r o n i o u , *Greek Papyri in the Benaki Museum. From the Collections of the Historical Archives*, Athens 2000 (A. Papathomas: 309) — Francisco P i n a P o l o , *Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik*. Aus dem Spanischen von Edda Liess, Stuttgart 1996 (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, 22) (G. Dobesch: 312) — Reinhard R a t h m a y r , *Der antike Mensch in der Jahreszeit des Winters*, Hamburg 2001 (Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 9) (P. Siewert: 313) — Eberhard R u s c h e n b u s c h , *Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt*, München 2001 (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt 38) (P. Siewert: 314) — Panagiota S a r i s c h o u l i , *Spätptolemäische Urkunden aus dem Herakleopolites (BGU XVIII.1)*, Berlin 2000 (Ch. Armoni: 315) — Η. Κ. Σ β έ ρ κ ο ς , *Συμβολή στην ιστορία της Άνω Μακεδονίας των ρωμαϊκών χρόνων (πολιτική οργάνωση-κοινωνία-άνθρωπιμία)*, Thessaloniki 2000 (S. Zoumbaki: 322) — Markus S e h l m e y e r , *Stadtrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Historizität und Kontext von Symbolen nobilitären Standesbewußtseins*, Stuttgart 1999 (Historia Einzelschriften 130) (P. Amann: 324) — *Bononia / Bologna. Scritti di Giancarlo S u s i n i*, Bologna: Patron Editore 2001 (E. Weber: 325) — *Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit*. Hrsg. von Christoph U l f , Berlin 1996 (G. Dobesch: 326) — *Alexander der Große. Eine Welteroberung und ihr Hintergrund*. Vorträge des Internationalen Bonner Alexanderkolloquiums, 19.–21. 12. 1996, hrsg. v. Wolfgang W i l l , Bonn 1998 (Antiquitas, Reihe 1: Abhandlungen zur Alten Geschichte 46) (G. Dobesch: 329) — Claudia W i o t t e - F r a n z , *Hermeneus und Interpres. Zum Dolmetscherwesen in der Antike*, Saarbrücken 2001 (Saarbrücker Studien zur Archäologie und Alten Geschichte 16) (G. Dobesch: 333)

Indices (A. Pokorny: griechisch; H. Förster: koptisch) 335

Eingelangte Bücher 338

Tafel 1–12

Buchbesprechungen

Michael ALPERS, *Das nachrepublikanische Finanzsystem. Fiscus und Fiscii in der frühen Kaiserzeit* (Untersuchungen zur antiken Literatur und Geschichte, Bd. 45), Berlin, New York: Walter de Gruyter 1995, VIII, 349 S.

Die 1993 vom Fachbereich Geschichtswissenschaft an der Universität Hamburg als Dissertation angenommene und in vorzüglicher Ausstattung publizierte Studie befaßt sich mit der in der frühen Kaiserzeit als *fiscus* auftretenden und im Zugriffsbereich des Prinzepts stehenden Kasse, die aufgrund ihres Wirkungsbereiches und ihrer wirtschaftlichen Ertragskraft in offensichtlicher Konkurrenz zum *aerarium* stand, der traditionellen Staatskasse des römischen Volkes. Nun ist der Versuch einer Abgrenzung von *fiscus* und *aerarium* keineswegs neu, sondern entsprechende Bemühungen können auf eine mehr als hundertjährige, von Theodor Mommsen und Otto Hirschfeld begonnene, und Forschern wie M. Rostovtzeff, T. Frank, A. H. M. Jones, C. H. V. Sutherland, G. Úrögdi oder E. Lo Cascio auf durchgehend hohem Niveau weitergeführte Kontroverse zurückblicken, die zuletzt von Fergus Millar und P. A. Brunt noch einmal aufgenommen und weiter ausdifferenziert wurde. Zuspitzen läßt sie sich auf die Frage, ob der *fiscus* eine Privatkasse des Kaisers war, oder aber eine zweite Kasse von rein staatlichem Charakter. Der ersten Ansicht war Mommsen im Kontext seiner Dyarchie-These: Unter anderem aus den Abgaben „seiner“ Provinzen gespeist wäre im *fiscus* ein Großteil der Finanzmittel des Reiches konzentriert gewesen, mit dem der Prinzept — in Konkurrenz zum *aerarium* als der Kasse des Senats — nach eigenem Ermessen seine öffentlichen wie privaten Aufwendungen begleichen konnte. Hirschfeld sprach sich hingegen gegen dieses Privateigentum des Prinzepts aus und erkannte in dem *fiscus* eine zweite, zwar dem Prinzept unterstehende, doch ausschließlich öffentliche Kasse.

Deutlich wird, daß dies keine finanztechnischen oder organisatorischen Petitionen sind, sondern die Kontroverse zielt geradezu ins Zentrum der Diskussion über die verfassungsrechtlichen und machtpolitischen Grundlagen des Prinzepts. Denn daß die Verfügbarkeit über die Finanzmittel neben jener über das Heer die zentralen Machtmittel des Prinzepts waren, ist bereits von den Zeitgenossen in voller Schärfe erkannt worden. Ob und wie nun über das privat vererbare Vermögen, das *patrimonium*, hinaus auch staatliche Gelder in die uneingeschränkte Verfügung der einzelnen *principes* gelangten, in welchem Verhältnis der *fiscus* überhaupt zum *patrimonium* stand, ist mithin nicht nur ein besonders aufschlußreicher, sondern ein zentraler Aspekt für die Verfolgung des Übergangs in das neue politische System. Am Ende dieser Entwicklung hatte der *fiscus* jedenfalls das *aerarium* völlig in den Hintergrund verdrängt.

Schon der Titel „nachrepublikanische(s) Finanzsystem“ verrät, daß Alpers das Problem historisch angeht und die Entstehung des *fiscus* möglichst homogen aus der republikanischen Finanztradition zu entwickeln versucht. Demnach gab es das *aerarium* als Staatskasse und das *patrimonium* als persönlichen Besitz, in diesem Fall des Herrschers. Das *patrimonium* erkennt er für seinen Untersuchungszeitraum in allen als *fiscus* bzw. *fiscus Caesaris* angesprochenen Zentralkassen, wobei der Begriff *fiscus* den des *patrimonium* am Ende des Jahrhunderts verdrängt hatte. Gleichwohl geht er von unveränderten rechtlichen Normen aus. Die als *fiscus* angesprochenen Gelder seien als Privatvermögen von den Staatsgeldern strikt getrennt geblieben, und die verschiedenen Herrscher hätten sich aus politischen Gründen davor gehütet, die Rechte des *aerarium* allzu offensichtlich zu verletzen. A. stützt sich für seine Ansicht auf eine Fülle zeitgenössischer Zeugnisse bis hin zum Panegyricus des jüngeren Plinius, in denen immer wieder die Trennung beider Kassen betont wird. Natürlich schwingt in diesen normativen Beschreibungen, teils schon Beschwörungen, mit, daß Mißbräuche vorkommen konnten. Dies wird auch von A. nicht geleugnet. Doch die

Beschreibung der wünschenswerten Norm dient ihm — unter der Voraussetzung, daß Finanzfragen auch unter dem Prinzipat „legal“ gelöst wurden — als Anhaltspunkt, dem entgegenstehende Zeugnisse besonders kritisch zu hinterfragen.

Nach einer Einführung in den Forschungsstand, Vorstellung der Quellen und des eigenen Ansatzes verfolgt A. im Hauptteil in sorgfältigen chronologischen Schritten den Weg der Kassen von der Republik bis in die Zeit Domitians. Neben der Terminologie werden insbesondere die Zu- und Ausgänge des Kassen untersucht, also welche eventuell als öffentlich anzusprechende Mittel in den *fiscus* gingen, und aus welchen Kassen private Aufwendungen des Prinzeps bestritten wurden. Eine zentrale Rolle nahmen in dieser Diskussion schon immer die *bona caduca* und *vacantia* bzw. *bona damnatorum* ein, Güter die unzweifelhaft öffentliches Eigentum waren, doch nach mehrfacher Aussage der Quellen in den *fiscus* gingen. Z.T. wurde eine verstärkte Anklagertätigkeit, wie unter Tiberius, ja überhaupt erst auf persönliche Bereicherungsabsichten der jeweiligen Herrscher zurückgeführt.

So werden im Hauptteil vor allem die Erbfälle und Prozesse der frühen Kaiserzeit untersucht: Jener der Aemilia Musa und jener des Ritters Pantuleius, der Prozeß gegen C. Silius und gegen Seian, die die Kreditkrise des Jahres 33 n. Chr. auslösende Klagewelle, für Caligula schließlich der Prozeß gegen den Präfekten Ägyptens, A. Avillius Flaccus (der Fall des Sextus Marius versteckt sich, m. E. zu Unrecht, nur im Anmerkungsapparat). Gemeinsam ist den sorgfältigen, die Quellen und Literatur umfassend auswertenden Analysen, daß A. einen Übergang dieser Güter in den *fiscus* bestreitet, oder aber sich bemüht, rechtliche Konstruktionen zu finden, nach denen es sich dann um privatrechtliche Vorgänge handelte. Das „Interesse“ des Autors ist unverkennbar, doch bleibt er bei seiner Gradwanderung immer im Bereich des interpretatorisch Möglichen. Für viele Fälle kann er gewinnbringende und überzeugende Denkansätze beitragen — wie etwa die Rückforderung der *liberalitas* im Fall des Silius (67ff.) — und er dürfte insgesamt das Richtige treffen. Daß A. dabei die eigene Argumentation immer ganz transparent hält und nichts zu überdecken versucht, ist eine besondere Stärke der Arbeit.

So scheut er auch nicht davor zurück, im Einzelfall antiken Autoren einen „Irrtum“ zu unterstellen: Die Einzahlung neuer Steuern in den *fiscus* unter Gaius sei ein Irrtum des Flavius Iosephus (108ff.); der Übergang von *bona damnatorum* an Claudius ein Irrtum Plutarchs (126ff.); die Bezeichnung von *collationes* als Steuern unter Nero ein Irrtum des Cassius Dio (158f.) und der Übergang von *bona damnatorum* an den *fiscus* unter Vespasian abermals ein Irrtum des Iosephus (225ff.). In nicht ganz unähnlicher Weise postuliert er für den Übergang der Güter des Flaccus an Gaius einen Senatsbeschluß (100ff.). Dies alles wird manchem Leser, der an elegantere Umkleidungen unseres fehlenden Wissens gewöhnt ist, etwas rustikal erscheinen, doch Rez. ist im Regelfall bereit, dem Verf. zu folgen. Auch wenn in einem Einzelfall tatsächlich einmal eine Verletzung der Kassenstrukturen und ein Mißbrauch vorliegen, vielleicht auch nur der Übergang in die Verwaltung und nicht in das Eigentum gemeint sein sollte, würde dadurch die Grundthese einer idealen Trennung von öffentlichen und privaten Geldern nicht erschüttert.

Die dichte Quellenarbeit bringt eine Fülle weiterer Beobachtungen und Hypothesen hervor, die sicherlich im Kontext anderer Studien noch strittig diskutiert werden: Die 2,7 Mrd. Sesterzen (bzw. 2,3 oder 3,3: je nach Überlieferung) als Hinterlassenschaft des Tiberius bezieht A. auf das Privatvermögen (95); die dem Antiochos IV. wieder erstatteten Einnahmen aus Kommagene sollen zwischen 18 und 38 n. Chr. nicht in das *aerarium* gegangen, sondern beim Herrscher thesauriert worden sein (97ff.); jene Kasse, die der Senat nach der Ermordung des Gaius sicherzustellen versuchte, sei seine Privatkasse gewesen (121ff.: was dann natürlich ein widerrechtlicher Akt war); die kaiserlichen Freigelassenen hätten unter Claudius die Rechtsprechung, damit magistratische Kompetenzen erhalten (130ff.); die Urlaubsgelder der Soldaten seien aus der Privatkasse des Herrschers gezahlt worden (165ff.); die Rückforderungen Galbas im Umfang von 2,2 Mrd. Sesterzen (!) hätten sich auf private Schenkungen Neros bezogen (183ff.); die Übertragung des Privatbesitzes des jeweiligen Vorgängers im Bürgerkriegsjahr 68/69 n. Chr. wäre dadurch ermöglicht worden, daß der Vorgänger jeweils zum *hostis* erklärt wurde und die *bona damnatorum* in einem Senatsbe-

schluß dem Nachfolger übertragen wurden (193ff.); schließlich habe Vespasian durch die Einsetzung stadtrömischer Prokuratoren für den *fiscus Asiaticus*, *Alexandrinus* und *Iudaicus* die Einnahmen der reichsten Provinzen unter seine Kontrolle gebracht (198f.).

Ein Problem der bei der Quellenarbeit immer wieder anstehenden begrifflichen Analyse ist, daß *fiscus* in untechnischem Sinne zunächst einmal jede Kasse bezeichnen kann. Als Kassen von übergeordneter Bedeutung wurden so auch die dem *aerarium* unterstehenden Provinz-kassen bezeichnet. Ihre Zeugnisse werden im deutlich kleineren zweiten Teil der Studie zusammengetragen und ausgewertet, der damit erstmals einen Überblick zu den Provinzial-*fisci* geben will.

Die Anfänge für die Entwicklung der Provinzial-*fisci* zu substantiell existierenden Kassen sieht A. in der Zeit der späten Republik. In dieser Zeit hätte sich auch der Ausdruck *fiscus* auf dem Wege befunden, eine Institution zu bezeichnen. Für eine genauere Nachzeichnung sind die Quellen zu spärlich; gerne wüßte man etwa, ob die Einrichtung von Provinzial-*fisci* ein ungefähr gleichzeitig verlaufender Prozeß war, und ob überhaupt alle Provinzen über einen eigenen *fiscus* verfügten. Als Vorstufen sind sicherlich noch die Möglichkeiten der Provinzstatthalter, Gelder der Provinzen — auch zur Erübrigung eines physischen Transports — bei den *publicani* zu deponieren bzw. durch sie überweisen zu lassen, eingehender zu diskutieren, was die Existenz einer eigenen dauerhaften Kasse des Staates eben noch erübrigte. Dazu wurden manche Abgaben, wie etwa die Zölle, nicht auf Provinzebene erhoben, und es scheint ebenso mit einer größeren Zahl von Unterkassen wie dem späteren *aerarium militare* zu rechnen zu sein, über deren Organisation und Verhältnis zur provinziellen Kassenverwaltung gleichfalls die Zeugnisse fehlen. Ein wichtiger Schritt auf dem Weg zum kontinuierlichen Unterhalt eigener Kassen des Staates in den Provinzen war sicherlich die von A. nicht erwähnte *lex Iulia repetundarum* von 59 v. Chr., die durch die Vorschrift einer doppelten Deponierung der Abrechnungen des Vorgängers in der Provinz selbst jetzt erstmals den Rahmen für eine Überprüfung vor Ort sicherte: Ihr dürfte vorausgehen, daß Überschüsse und Abrechnungen nicht mehr am Ende einer Amtszeit nach Rom verbracht und mit dem *aerarium* abgerechnet wurden, sondern jetzt in der Provinz zur Sicherung der Handlungsfähigkeit eine auf Dauer angelegte Unterkasse angelegt worden war, deren Kassenstand und Korrektheit durch den jeweiligen Amtsnachfolger eben nur in der Provinz selbst kontrolliert werden konnte.

Für die Finanzorganisation Galliens vermutet A. ansprechend einen übergeordneten *fiscus Gallicus*: Der würde sich nicht nur durch den besonderen Reichtum Galliens erklären, sondern mehr noch durch die gänzlich unterschiedliche Einnahmen- und Ausgabensituation in den drei Teilen Galliens. An dieser Stelle konnte ohne Inanspruchnahme des *aerarium* bereits ein interner Finanzausgleich getroffen werden, der vor allen Dingen der *Belgica* zugute gekommen sein dürfte: Da von ihr aus die Rheingebiete finanziell mitverwaltet wurden, somit die umfangreich dort stehenden Truppen aus ihren Kassen zu besolden waren, dürfte sie zur Deckung ihres sicherlich defizitären Haushalts auf regelmäßige Zuflüsse aus den finanziell besserstehenden Nachbarprovinzen angewiesen gewesen sein.

Die Studie wird durch eine Zusammenfassung der Ergebnisse mit einem Ausblick, eine detaillierte Bibliographie sowie umfangreiche Quellen- und Sachindizes abgerundet. Die thematische Begrenzung und stringente Argumentation läßt sie besonders geschlossen erscheinen und ist in diesem Sinne auch mustergültig für die Vergabe eines Dissertationsthemas. Gleichwohl öffnet die von A. so überzeugend herausgearbeitete rechtliche Seite des Kassensystems im frühen Prinzipat umso deutlicher den Blick für einige weiterführende Aspekte und grundlegende Fragen, die erst gemeinsam mit seinen Ergebnissen eine zusammenfassende Beurteilung des nachrepublikanischen Finanzsystems erlauben:

Zum einen ist der Tatsache einer strikten Trennung öffentlicher und privater Gelder der Prozeß der „Verstaatlichung“ des *patrimonium* entgegenzusetzen: Schon seit Augustus traten die römischen *principes* mit eigenem Geld auch für Gemeinschaftsaufgaben ein, und die machtpolitische Bedeutung des *patrimonium* bewirkte, daß es sich einer privaten Vererbbarkeit entzog und die Übernahme der Herrschaft sich geradezu auch als eine Einsetzung ins *patrimonium* des Vorgängers beschreiben läßt. Selbst wenn ein Herrscher über öffentliche

Mittel „privat“ verfügt haben sollte, wird dem durch diesen gegenläufigen Prozeß die Schärfe genommen.

Das Differenzierungsvermögen zwischen öffentlichen und privaten Geldern wurde, wie A. selbst weiß, durch die gemeinsame Verwaltung von Patrimonialbesitz einerseits und öffentlichen Geldern der dem Prinzipal anvertrauten Provinzen andererseits beeinträchtigt. Schon in den Provinzen waren diesselben Personen für beide Finanzbereiche zuständig, und in Rom wurden sowohl sämtliche Privatbesitzungen des Herrschers wie alle Einkünfte der sogenannten kaiserlichen Provinzen von dem aus der privaten Haushaltung des Prinzipals hervorgegangenen *a rationibus* verwaltet. Es fragt sich, ob die kaiserlichen Provinzen überhaupt noch regelmäßig mit dem *aerarium* abgerechnet wurden (so jedoch A. 308), oder ob sich hier nicht vielmehr ein eigener und ungleich mächtigerer Finanzkreislauf von ihm losgelöst und neben dem *aerarium* entwickelt hat: Aufgrund des fortgesetzten *imperium proconsulare* gab es jedenfalls für den Prinzipal in Bezug auf seine Provinzen keinen Zeitpunkt für eine Rechenschaftspflicht, und vermutlich finden die unter Augustus und Nero dem *aerarium* in Krisenzeiten gewährten Finanzhilfen gerade darin ihre Erklärung, daß der Geldstrom von den kaiserlichen Provinzen zum *aerarium* faktisch abgeschnitten war und eine großzügig gewährte *liberalitas* einer Infragestellung des Systems zuvorkam.

Zu verbinden ist dieses schließlich mit der Einrichtung einer provinziellen und allein unter der Kontrolle des Herrschers stehenden Münzstätte in Lugdunum, die in julisch-claudischer Zeit die gesamte Edelmetallprägung, und damit den wirtschaftlich bedeutendsten Teil der Münzprägung, an sich zog. Die Prägung selbst gehörte mit Sicherheit dem „öffentlichen“ Bereich an, d. h. es waren die Einkünfte bzw. Metalle aus den herrscherlichen Provinzen. Doch mit der Einrichtung einer eigenen Münzstätte wurde abermals die Zwischenschaltung und damit Abrechnung mit dem *aerarium*, das normalerweise die auszurägenden Metalle an die stadtrömische Münzstätte übergab, ausgehebelt.

Vielleicht sind hier, in der Entwicklung eines eigenen, vom Herrscher kontrollierten Wirtschaftskreislaufs — der de iure unter, de facto jedoch über dem *aerarium* stand (und in sich selbst wiederum Patrimonialbesitz und öffentliche Einkünfte juristisch trennte, jedoch gemeinsam verwaltete) — die Übergänge zu jenem *fiscus* zu erkennen, wie er in den späteren Rechtsquellen erscheint (daß in dem Übergang vom Begriff *patrimonium* zu *fiscus* auch eine inhaltliche, von ihm als „Konstitutionalisierung“ (310) bezeichnete Änderung mitzuschwingen kann, deutet auch A. an — zumal ja dann die *res privata* als neue Bezeichnung für das Privatvermögen auftreten). A. betont selbst mit großem Gewinn, daß zwischen den substantiell existierender Kassen einerseits, der Verwaltung dieser Kassen andererseits und drittens den wie auch immer gearteten Einflußmöglichkeiten auf diese Kassen zu unterscheiden ist. Die normativ-rechtliche Seite der Kassenstrukturen zu Beginn des Prinzipats ist von ihm intensiv ausgelotet worden. Die sich mit diesen Rechtsverhältnissen arrangierenden faktisch-politischen Strukturen gilt es nun noch näher zu untersuchen, insbesondere für den *fiscus* dann auch den Übergang in die neuen Rechtsverhältnisse mit seinen zunehmenden Privilegierungen zu finden: Doch für beides hat A. ein solides Fundament gelegt.

Reinhard Wolters

Armin Daniel BAUM, *Pseudepigraphie und literarische Fälschung im frühen Christentum: mit ausgewählten Quellentexten samt deutscher Übersetzung* (Wissenschaftliche Untersuchungen zum Neuen Testament, Reihe 2, 138), Tübingen; Mohr Siebeck 2001, 313 S.

In fünf Kapiteln führt der Autor seine Thesen zur Pseudepigraphie im frühen Christentum aus. Das sechste Kapitel bietet die Schlußfolgerung aus seinen Darlegungen. In einem Anhang führt er die Quellentexte an. Hieran schließt sich ein ausführliches Literaturverzeichnis, ein Index der zitierten Quellen sowie ein Register an. Soweit folgt der Band der ge-

wohnten hohen Qualität der von Mohr Siebeck veröffentlichten wissenschaftlichen Werke¹.

In einem ersten Kapitel bemüht sich der Autor um Definitionen der bearbeiteten Materie. Im einem zweiten Abschnitt setzt er sich mit der Täuschungsabsicht frühchristlicher Pseudepigraphen auseinander, um sich im dritten Kapitel der Rezeption dieser Schriften durch ihre Leser zu widmen. Das vierte Kapitel ist der moralischen Bewertung literarischer Fälschung durch ihre Autoren gewidmet. Im fünften Kapitel setzt sich Armin Daniel Baum mit der Bewertung der neutestamentlichen Pseudepigraphie in der modernen Kanontheorie auseinander.

„Die Hauptthese dieser Arbeit lautet, daß die literarische Echtheit eines Buches in der Antike nicht aufgrund der Herkunft seines Wortlauts, sondern ausschließlich und durchgängig aufgrund der Herkunft seines Inhalts beurteilt wurde. Eine primär (also vom Autor) mit einem Verfassernamen versehene Schrift galt folglich (außerhalb der Dichtung) als literarische Fälschung, wenn man ihren Inhalt nicht auf die in ihrem Titel genannte Person zurückführte. Die kanonische Geltung pseudepigrapher Apostelschriften wurde in der Kirche daher nahezu einheitlich abgelehnt“ (S. 4f). Was bei dieser Betrachtungsweise zu kurz kommt, ist die Frage nach der Motivation solcher Schriften. Die Fülle der Apokryphen sollte doch die Frage aufwerfen, ob tatsächlich die Täuschungsabsicht an erster Stelle stand. Hier ist der Autor der Studie jedoch eindeutig: „Insofern nun die literarische Fälschung als Sonderfall der Lüge betrachtet werden kann, liegt es methodisch nahe, die antiken Stellungnahmen zur legitimen Lüge und ihren Grenzen auch auf das Fälschen von Verfassernamen zu beziehen“ (S. 150). Insofern nimmt es nicht wunder, wenn der Verfasser der Studie argumentiert: „Wenn Gott nicht lügt, eine heilige Schrift als Gottes Wort gilt und Pseudepigraphie literarische Fälschung ist, dann kann keine pseudepigraphische Schrift als heilig bzw. kanonisch anerkannt werden. Daraus ergibt sich, daß die verbreitete Ablehnung kanonischer Pseudepigraphie (mit Täuschungsabsicht) tief im frühchristlichen Offenbarungsverständnis verwurzelt war. Dieser Befund macht verständlich, warum die Überzeugung, Pseudepigraphen seien nicht kanonfähig, in altkirchlicher Zeit vorherrschte“ (S. 140).

Ein wenig hat man den Eindruck, als lese der Verfasser der Studie moderne Probleme in die alten Texte hinein. „Daß der zweite Thessalonicherbrief nicht pseudepigraph ist, sondern von Paulus stammt, halte ich mit Kümmel, *Einleitung*, 228-232, gegen Schnelle, *Einleitung*, 330332, für sehr wahrscheinlich“ (S. 163, Anm. 71). Wenn man dies aus literarkritischen Überlegungen vertritt, so mag das Endresultat der entsprechenden Wertung der Untersuchungsergebnisse entspringen. Bei Verf. hat man jedoch den Eindruck, als ob es ihm moralisch verwerflich erscheint, anzunehmen, daß im Neuen Testament ein pseudepigrapher Text zu finden ist. Und das ist leider kein wissenschaftlicher Ansatz zur Beurteilung der literarischen Echtheit einer Schrift. Was jedoch wirklich befremdlich ist, sind die Überlegungen zur Frage, daß Paulus seine eigenen Briefe für Heilige Schrift gehalten habe (S. 134). Das folgert der Verf. aus der Vorschrift des Paulus, den ersten Thessalonicherbrief allen Brüdern vorzulesen. Selbst wenn es sich um eine Verlesung innerhalb des Gottesdienstes gehandelt haben sollte, so ist doch die Frage, ob alles, was innerhalb des Gottesdienstes verlesen wird, auch tatsächlich als Heilige Schrift verstanden wird. Paulus hat sehr konkrete Situationen in der Gemeinde angesprochen, heute würde man wahrscheinlich vom Rundbrief eines Bischofs, der Verlesung eines Hirtenbriefes sprechen. Und das sind keine heiligen Schriften im engen Sinn des Wortes. Insofern stellt sich die Frage, ob Paulus nicht auch eine Verlesung forderte, weil er der Meinung war, daß in dieser konkreten Situation die Ge-

¹ Ein Mangel ist zu bemerken: Auf S. 220f ist der Quellentext (Galen von Pergamon, *In Hippocratis epidemiarum II commentarium*) offensichtlich vergessen worden. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob man bei den Neutestamentlichen Apokryphen von Hennecke, Schneemelcher wirklich noch die 3. Auflage des zweibändigen Werkes (1959/64) zitieren darf, nachdem inzwischen die siebente Auflage vorbereitet wird, ist dieses Werk doch ein Standardwerk, von dem die neueste Auflage (und damit die sechste) zitiert werden sollte. Dies sind Schönheitsfehler am Rande, die jedoch angemerkt werden müssen.

meinde mitbekommen sollte, was er sagen wollte — was noch lange nicht heißen muß, daß er „Heilige Schrift“ verfassen wollte. Hier verfängt sich der Verfasser offensichtlich in seinem Konzept von Heiliger Schrift, das letztlich einen Anachronismus darstellt, bildete sich doch der Kanon nicht im ersten Jahrhundert, sondern erst in den folgenden heraus.

Hans Förster

DIODOROS, *Griechische Weltgeschichte, Buch XI–XIII*. Übersetzt von Otto VEH, eingeleitet und kommentiert von Wolfgang WILL (Bibliothek der griechischen Literatur, 45. Ein Band der Abteilung Klassische Philologie, herausgegeben von Peter Wirth), Stuttgart: Anton Hiersemann 1998, VII, 388 S.

Es ist eine Freude, zu sehen, wie diese ebenso notwendige wie nützliche Übersetzung der umfangreichen „Bibliothek historike“ des Diodor rüstig voranschreitet, immer in gewohnter Qualität. Man möchte ihr wie dem gesamten Unternehmen des Verlags A. Hiersemann eine möglichst weite Verbreitung wünschen. Denn sie ist nicht nur für Gelehrte und Studenten ein auch durch den guten Kommentar vorteilhaftes Arbeitsinstrument, sondern kann auch für einen breiten Kreis gebildeter Leser anregend sein.

Die freie Übersetzung bzw. Interpretation des Generaltitels des Werkes ist sehr sinnvoll, denn gerade in diesem Band sieht man, daß — anders als der eigene Titel Diodors besagt — es sich hier um eine griechische Geschichte handelt, die die Ereignisse im griechischen Mutterland und auf Sizilien jahrweise nebeneinander stellt. In Buch 11–13 sind die Angaben über die römische Geschichte sehr mager, für Persien und Karthago wird meist nur das griechisch Relevante aufgenommen, die winzigen Hinweise auf das bosporanische Reich (12, 31, 1 und 36, 1) betreffen Griechisches. Im Mutterland steht Athen deutlich, aber nicht ausschließlich im Vordergrund.

Der vorliegende Band enthält die Ereignisse vom Sommer 480 bis zum Frühjahr 404, also vom Krieg des Xerxes an, die Pentekontaetie und den ganzen peloponnesischen Krieg bis zum Fall Athens, das entspricht im Westen der Epoche vom großen karthagischen Angriff des Jahres 480 bis zum Ende des ersten Krieges zwischen Dionysios I. und Karthago. Das bedeutet, daß Diodor hier den in moderner Sicht zweifellos bedeutendsten Teil der hellenischen Machtgeschichte darstellt, der freilich zugleich auch in Literatur und Kunst der Höhepunkt der Klassik wäre.

Wir haben von Gerhard Wirth gelernt, daß Diodors Werk keineswegs so außerhalb der Geistesgeschichte steht, wie man geglaubt hat. Aber das schließt nicht ein, daß der Verfasser der Bibliothek alle seine einzelnen Nachrichten reflektiert und geistig durchdrungen hat. Diesbezüglich ist und bleibt er auf weite Strecken ein — nur in seinem Auswählen aktiver — Verwerter der jeweils vorliegenden Quellen. Doch hat das seine Reize, denn er wird dadurch wie selbstverständlich zu einem Autor mit sehr vielen Gesichtern. Derselbe Mann, der zu Beginn seines Werkes so viel religionsgeschichtliche Nachrichten gebracht und dann etwa die keltische Ethnographie des Poseidonios mit viel Wissen und Verständnis wiedergegeben hat, verhält sich in Buch 11–13 ganz anders: in der Zeit der höchsten Leistungen in Dichtung, Architektur und bildender Kunst interessiert er sich für sie fast nur im politischen Zusammenhang, in Zeugnissen für politische Tatsachen und bei politischen Prozessen. Er ignoriert den Bau der Akropolis; Pindars Akme wird kurz genannt (11, 26, 8), von Aischylos nur der Bruder wegen der Schlacht bei Salamis (11, 27, 2) erwähnt, ferner der Tod des Sophokles (13, 103, 4) und der Tod des Euripides (13, 103, 5), 13, 97, 6 dazu derselbe Dichter in einem militärisch interessanten Traumgesicht des Feldherrn Thrasybulos. Völlig willkürlich würdigt Diodor dafür den Dichter Aulimachos einer lakonischen Erwähnung (13, 108, 1).

Was Diodor aber reichlich bringt, sind Politik und Kriege aller Art. Das kann eine Zeitlang etwas eintönig wirken, gewinnt aber dann ein erregendes Interesse: in den ständigen innenpolitischen Kämpfen mit Ermorden, Berauben, Vertreiben und ebenso blutiger Rückkehr der Vertriebenen, in den ständigen Kriegen mit immer neuen Hunderten und Tausenden

von Toten steht die ganze politische Tragik des Griechentums vor uns, ein Aufzehren und Ausströmen in Tod und Verwüstung, soviel höchster Einsatz, Tapferkeit und Kraft, die sich in nichts auflösen. Und man muß dem Autor zugestehen, daß er dieses anscheinende Einerlei sehr gut zu erzählen versteht, es zugleich gekonnt mit altertumskundlichen Details und Anekdoten auflockert, gelegentlich sogar mit umfangreichen Reden: Diese inkonsequent scheinende Ausführlichkeit des jeweils Berichteten ist vielleicht eine Absicht der Vielfalt. Jedenfalls ist kein Zweifel, daß die Lektüre Diodors sich lohnt.

W. hat dem Band eine kenntnisreiche, kompetente und vorzüglich informierende Einleitung vorangestellt (1–6). Natürlich steht hier zunächst die Quellenfrage im Vordergrund (2), die beim ersten Anblick nicht allzu kompliziert ist: für Griechenland liegt Ephoros zugrunde, für Sizilien Timaios (wobei aber schon der Streit darum geht, ob dieser die Hauptquelle ist oder doch auch hier Ephoros, bloß durch Angaben aus Timaios erweitert, vor uns liegt), für die kärglichen Angaben über Römisches ein unbekannter Annalist. Aber W. betont mit Recht, daß mit dem Namen Ephoros die Probleme nicht gelöst sind, sondern erst beginnen: Was waren die Quellen des Ephoros (3)? Das ist gerade für das 5. Jh. höchst schwierig. W. hält als Ergebnis fest, daß das Meiste, was Ephoros über Herodot und Thukydides hinaus zu sagen hat, Ausschmückung sei oder aus eher fragwürdigen Quellen stamme, zum Teil auch von Ephoros selbst falsch interpretiert sei; und von dem, was er später über Xenophon hinaus bietet, sei nur wenig eine echte Bereicherung (3f.). Dem tritt eine Behandlung der diodorischen Chronologie zur Seite (4ff., vgl. dazu auch 353 das Vorwort zu den chronologischen Tafeln): seine Zählung der Konsulate ist — noch dazu in wechselndem Ausmaß — zu hoch (4), aber ansonsten ist Diodors chronographische Quelle, die wir nicht benennen können, weitgehend zuverlässig (4f.). Wertlos ist aber die Chronologie der Jahre 475–450 (5f.), denn Diodor verteilte die Berichte des Ephoros einfach auf verschiedene Jahre, wodurch auch Dubletten entstanden: „Das Ergebnis ist geregelte Konfusion“ (5). Anscheinend sind seine Datierungen für Sizilien zuverlässig, aber es fehlt an Parallelquellen, die bestätigen oder widerlegen (6). Ein kleines Versehen: 2 A. 2 wird „Perl 162ff.“ genannt, er fehlt aber im Literaturverzeichnis.

Eine besondere *virtus* des Bandes sind die beiden äußerst hilfreichen chronologischen Tabellen (353–362, eine für die Pentekontaetie, eine für den peloponnesischen Krieg), die zugleich den Kommentar wesentlich entlasten. W. hat überwiegend nur jene Ereignisse, die auch bei Diodor erzählt werden, aufgenommen (353). Das erklärt, warum die kunst- und literaturgeschichtlichen Erwähnungen fehlen, aber gerade dann wäre ein kurzer Hinweis auf diese seltsame, weitestgehende Abstinenz des Autors im Vorwort wünschenswert gewesen.

Die Übersetzung von V. ist mit gewohnter Meisterschaft verfaßt. Nur an einer Stelle habe ich ein Bedenken: Wenn die Karthager Gelons Gattin Damarete „eine goldene Krone“ schenkten (38 Z. 1 und 3 v. o.), sollte man im 5. Jh. doch besser noch von „Kranz“ sprechen. Ferner erwähne ich „meine Herren Syrakusaner“ (208 Z. 5–6 v. u.) mit einem Spott, der nicht in „ἄνδρες Συρακόσιοι“ liegt; dieselben Wörter dann 209 Z. 9 v. u. mit Recht als „ihr Männer von Syrakus“ wiedergegeben. Ferner aber sind neben unvermeidbaren Druckfehlern, die ich nicht nenne, einige Verlesungen aus dem Manuskript stehengeblieben: „um einer listigen Täusch willen“ (46 Z. 8 v. u., statt „Täuschung“); „die jenseits des Heeres beheimateten Bundesgenossen“ (48 Z. 9 v. o., statt „Meeres“); manche nahmen eine „so mißgünstige Haltung gegenüber den Athenern ein, daß sie diese, obwohl sie ... gestellt hatten, die Athener keineswegs höher stellten“ (65 Z. 4–6 v. o. ; „die Athener“ ist zu streichen); „versuchten ... die ganze Zeit als Privatleute“ (95 Z. 16 v. o., statt „verbrachten“); von den Konsuln solle der eine aus den Patriziern gewählt werden, der „andere aber unbedingt vom Volk aufgestellt werden“ (122 Z. 12 v. u., statt „aus dem Volk gestellt“ oder „genommen“); „obwohl die Lakedaimonier Pylos bei ihren ständigen Angriffen große Verluste an Kriegern hatten“ (156 Z. 9–10 v. o., eine Präposition fehlt); „eher verwegener als erfolgreich“ (232 Z. 9–10 v. u., statt „verwegen“); „Byzanliner“ als Einwohner von Byzanz (215 Z. 11 v. o., statt „Byzantier“); die Phoinikierinnen“ (283 Z. 8 v. u., statt „Phoinikerinnen“).

Im Kommentar habe ich aufmerksam und gründlich gelesen, immer wieder wollte mir da und dort eine Erklärung mangeln, mir schienen bei der ungemainen Vielfalt kleiner und an sich relativ unbedeutender Örtlichkeiten einige Kartenskizzen zu fehlen, bis ich am Schluß doch sah, daß W. fast immer völlig richtig verfahren ist. Es war unmöglich, alle von Diodor erwähnten Begebnisse etwas breiter nachzuerzählen oder alle Namen zu kommentieren: diese Bände des deutschen Diodor sind für Leser berechnet, die eine gute Griechische Geschichte, einen historischen Atlas und vielleicht auch ein Nachschlagewerk zur Verfügung haben. W. hat beispielsweise die enormen Unklarheiten bezüglich der Datierung des messenischen Aufstandes um 464 (p. 318f.) oder um die Kämpfe bei Poteidaia (p. 330) meisterlich referiert. Er verdient Dank für den reichen Schatz an Wissen sowie für die Angaben anderer antiker Stellen und vor allem für die imponierende Fülle moderner Literatur, die er aufgearbeitet hat und zitiert. All dies ist für jeden wissenschaftlichen Benutzer und gerade auch für Studenten sehr hilfreich.

Vielleicht wäre ein Wort der Unterscheidung zwischen den geläufigen Dorem und den Bewohnern der kleinen Doris in Mittelgriechenland von Nutzen gewesen (11 Vorwort und 14, 2 sowie 79, 4; vgl. 12, 11, 3; siehe p. 305; 308; 322; 327). — Es entspricht den oben genannten generellen Bedingungen, daß z.B. Angaben in Stadien nicht umgerechnet werden, nicht so sicher scheint das hingegen in der Gewichtsangabe „Pentakoliton“ (11, 26, 3, siehe p. 310). — Ab und zu spricht sogar Diodor über Kulturelles: 12, 1, 4-5 erfahren wir, daß nach dem Zug des Xerxes der Wohlstand in Griechenland glänzend zunahm und daß (bezeichnend!) als Folge dessen generell die Künste (wobei Pheidias genannt wird), Philosophie und Rhetorik aufblühten, in § 5 werden dann die Namen von Philosophen und Rednern aufgeführt. Dazu erfahren wir p. 325 nur, daß bei letzteren Diodor im Anschluß an Ephoros Persönlichkeiten des 5. und 4. Jh. vermengte. Hier hätte auf das von Diodor nicht Genannte in zwei Zeilen hingewiesen werden können. — 12, 58, 7: Die Athener gründeten das Fest der Delia. Dafür wird p. 335f. auf weitere antike Stellen und auf L. Deubner verwiesen. Das ist doch wohl etwas zu kurz, noch dazu weil 12, 70, 5 die Boioter nach der Schlacht bei Delion die „sogenannten delischen Festspiele“ einrichteten, die p. 336 überhaupt nicht erläutert werden. — 12, 59, 4 werden die Lakedaimonier als „Kolonisten von Trachis“ bezeichnet. Dazu fällt p. 336 kein Wort. — 13, 97, 6 erzählt Diodor ganz kurz, daß ein athenischer Kommandant vor der Schlacht einen die Zukunft enthüllenden Traum hat, in dem die Aufführung zweier Dramen die entscheidende Rolle spielt. Da wäre p. 349 ein Hinweis auf deren Inhalt eine Hilfe gewesen.

Das überwältigend viele Gute läßt die wenigen und kleinen Wünsche des Rez. aber völlig in den Hintergrund treten. Wohl dem Buch, das nur in winzigen Splittern Kritik erlaubt, denn diese ändert nichts daran, daß mit Einleitung, Übersetzung und Kommentar hier ein rundherum erfreuliches Buch vorliegt, das eine Bereicherung jeder am Altertum interessierten Bibliothek ist, zur Lektüre empfohlen wird und Freude auf die Nachfolger erweckt.

Gerhard DOBESCH

Johannes ENGELS, *Augusteische Oikumenogeographie und Universalhistorie im Werk Strabons von Amaseia* (Geographica Historica, 12), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1999, 464 S.

In den letzten Jahren haben Gerhard Wirth (*Diodor und das Ende des Hellenismus. Mutmaßungen zu einem fast unbekanntem Historiker*, Öst. Akad. d. Wiss., phil.-hist. Kl. SB 600. Wien 1993) und Martin Hose (*Erneuerung der Vergangenheit. Die Historiker im Imperium Romanum von Florus bis Cassius Dio*. Stuttgart u. Leipzig 1994, siehe die Rez. Tyche 14 [1999] 341ff.) eine Reihe von Historikern der Kaiserzeit, die der bisherigen Forschung weitgehend nur als „Steinbruch“ für Faktenmaterial und Quellenkunde dienten, nach ihrem eigenen literarisch-historischen Profil, nach ihrer Aussage und nach der Stellung in der Geistesgeschichte ihrer Zeit befragt und damit wesentliche neue Erkenntnisse und Sichtweisen gewonnen. Dem schließt sich nun als ebenso glänzende Leistung E.s Buch für Strabon an.

Strabon hatte, was sein persönliches Werk betrifft, in der Neuzeit oft keine gute Presse. Jetzt läßt E. vor uns ein ganz neues, ungemein reiches und differenziertes Bild dieses Autors entstehen. In der augusteischen Zeit blühte die Universalhistorie aufs höchste (lateinisch Pompeius Trogus, griechisch Timagenes und Nikolaos, etwas früher Diodor), denn sie war, zusammen mit der Biographie, die angemessenste Form der Darstellung des zeitgenössischen Oikumenereiches und des Augustus als seines Protagonisten. In diese Reihe gehörte auch Strabon mit seinen 47 Büchern Historika Hypomnemata, die sein Hauptwerk waren, und die 17 Bücher Geographika müssen mit ihnen zusammengesehen werden, auch ähnlich als Hypomnemata konzipiert. Sie sind die Ergänzung der ersteren, und es sei ein besonderes Kennzeichen Strabons, daß er eine solche Ergänzung, die eine umfassende Oikumengeographie ist und einen betont kulturgeographischen Charakter besitzt, für notwendig hielt: nur selten räumte ein Historiker in der Antike dem „Raum der Geschichte“ einen so hohen Stellenwert ein. Für Strabon kann dieser Raum nicht mehr durch Exkurse oder exkursartige Bücher erfaßt werden, sondern war einer Monographie würdig, ja bedurfte ihrer. Beide Werke zusammen sind eine enzyklopädische Darstellung von Zeit und Raum ab Alexander d. Gr. bis zu Augustus. Dessen Reich war seit dem großen Makedonen erstmals wieder eine Oikumenemonaarchie, die aber in der Weite der Erstreckung und in der Stabilität für Strabon das Alexanderreich übertraf; in seiner Sicht beginnt damit eine neue Epoche. Strabons Gesamtwerk läßt so eine Konzeption von außerordentlicher Weite erkennen. Das ist Strabons gattungs- und kulturgeschichtliche Bedeutung, in dieser Weise später nie wiederholt.

So war sein Gesamtwerk eine neuartige Synthese der Gattungen Universalhistorie, Kulturgeographie, Biographie und gelehrter Traktatliteratur, eine Summe aller hellenistischen Traditionen am Ende des Hellenismus, die ein neues Raumbild der Mittelmeeroikumene unter dem augusteisch-römischen Kaiserfrieden gibt. Dabei sah Strabon in der ungeheuren Tatsachenmasse, die noch dazu oft auf aktuellerem Stand war als die seiner Vorgänger, und im sachlichen Quellenwert die Bedeutung seines Werkes, nicht in der rhetorisch-psychologischen Stilisierung, die ohnehin schon Poseidonios meisterhaft vorgelegt hatte. E. nimmt auch erstmals Strabons Prooimion zu den Geographika ganz ernst: Strabon sah sich nicht wie Polybios als Fachmann der politisch-militärischen Praxis, vielmehr sei er im Sinne philosophischer und pädagogischer Polymatheia als ein stoischer Philosoph mit dessen universaler Gelehrsamkeit aufzufassen.

Gern schlägt Strabon den Bogen von Alexander zu Augustus (um Alexanders willen wird auch die nichtrömische Oikumene berücksichtigt). Augustus ist die in den Geographika meistgenannte politische Persönlichkeit. Daher bleiben diese, stets auf das vorhergehende Geschichtswerk bezogen, ein durch und durch augusteisches Werk. Darin liegt der Grund, daß die Regierungszeit des Tiberius nicht mehr aufgenommen wurde, nur unsystematische Nachträge fügte Strabon in früh-tiberianischer Zeit noch ein. Augustus wird stets nur in positiver Tendenz erwähnt. Caesar wird öfter genannt als alle Römer vor ihm und mehr als die Griechen außer Alexander. Schon mit ihm beginnt für Strabon die Kaiserzeit. Überhaupt ist Strabon ein völlig prorömischer Autor (siehe auch 298ff. über die Genese und die Legitimität der römischen Weltherrschaft), er betont zugleich auch das „Ideal der städtischen Freiheit und Autonomie“ (336). Er plädiert für eine Koexistenz des Imperium Romanum mit dem Partherreich „unter Anerkennung eines römischen Primats“ (333). Das Ende des letzten hellenistischen Reiches, Ägypten, bedauert Strabon keineswegs.

E.s Buch ist eine Fundgrube auch für vieles, was man prima vista nicht darin suchen würde, und was doch in eine Gesamtchau so hohen Niveaus gehört. Ich nenne nur einiges, so etwa die eindringliche Untersuchung zum Leben Strabons (17ff.), zur Rekonstruktion seiner historischen Hypomnemata (76ff.) und zu Strabons methodischen Äußerungen (90ff.) sowie zur Begriffsgeschichte von ὑπόμνημα (59ff.). Besonders wichtig sind auch die Darstellungen der Vorläufer, Quellen und Parallelen von Strabons Werk sowie dessen Stellung zu oder Kritik an ihnen: Homer, den der Autor besonders schätzte (115ff.), Herodot (121ff.), Ephoros (127ff.), Polybios (145ff.), Poseidonios (166ff.), Diodor (202ff.), Timagenes (229ff.), Pompeius Trogus (243ff.) und Nikolaos von Damaskus (261ff.). Dazu treten andere, im Inhaltsverzeichnis nicht eigens genannte Autoren wie Appian (85ff.) oder

Artemidor von Ephesus (140ff.; 220ff.), zu denen E. Wesentliches zu sagen hat. Ich erwähne dies deshalb, weil E. zu manchen umfangreiche und intensive Überlegungen bringt, die modernen Spezialforschern über solche Autoren sehr nützlich sein können. Dionysios von Halikarnaß wird ebenfalls in Einzelheiten herangezogen oder verglichen (die Stellen aufgelistet im Register 453). Auch die Parallelen und Kontraste zu den geographischen Commentarii des Agrippa und seiner Weltkarte werden analysiert (359ff.). Immer wieder finden sich feine Beobachtungen zu Details, so wie wenn E. mit Recht es für Strabons Einstellung bezeichnend findet, daß er außerhalb des Kaiserhauses als Freunde des Augustus besonders gern griechisch-hellenistische Honoratioren und Gelehrte nennt, zu deren Typus er ja selber zählte, aber kaum einen der *viri militares* oder der neuen, bedeutenden Männer wie Statilius Taurus (346f.). Dazu tritt die Untersuchung der strabonischen Darstellung des Atalidenreiches als Prototyp der Beschreibung eines hellenistischen Reiches (277ff.), während etwa für die Ptolemäer Vergleichbares nicht gegeben wird, da das Notwendige schon in den *Historika Hypomnemata* zu finden war (325).

Zusammenfassend muß man sagen, daß hier ein grundgelehrtes, beispielhaftes Werk von seltener Fülle des Stoffes, einschließlich der modernen Sekundärliteratur vorliegt, mit bedeutenden Überlegungen höchster Qualität und Analysen verschiedenster einschlägiger Themata, und natürlich vor allem ein grundlegendes Hauptwerk über Strabon, das für künftige Forschung ein Fundament bleiben wird.

Es war unvermeidlich, daß in einem so umfangreichen Band auch einige Versehen unterlaufen sind. So hat Caesar nicht den Bewohnern der Gallia Cisalpina das römische Bürgerrecht gegeben (330), sondern nur der Transpadana. Mithridates von Pergamon, der bekannte Helfer Caesars, wurde zwar 47 v. Chr. getötet, wird aber zugleich als der Mann genannt, dem Antonius nach Deiotarus Galatien übergab (330f.). Wenn L. Cornelius Balbus aus Gades „einer der einflußreichsten Finanzberater und Vertrauten Caesars“ war und 19 v. Chr. über die Garamanten triumphierte (332), so sind der ältere und der jüngere Balbus zusammengefloßen. Die Geten hatten sich in fünf Teilreiche gespalten und wurden außerdem durch die Daker und deren Verbündete, die Skordisker, bedrängt (340): das steht nicht bei Strab. 7, 3, 11 p. 304 und 7, 5, 2 p. 313. Sprachlich stört mich „Kleinasien einschließlich dem Kaukasus“ (11).

Nach diesem Buch und den beiden oben genannten wäre es an der Zeit, große Teile der nachhellenistischen Geistes- und Wissenschaftsgeschichte neu zu schreiben. E. wäre der richtige Mann dafür.

Gerhard DOBESCH

Günter FIGAL, *Sokrates*, 2. überarbeitete Auflage (Beck'sche Reihe: Denker, 530), München: C. H. Beck 1998, 144 S.

In emphatischem Anschluß an Platons Dialoge (15ff.) und gegen die Differenzierung des historischen Sokrates von dem platonischen Sokrates-Bild durch G. Vlastos betrachtet der Vf. zunächst (Kap. I) den Prozeß und Tod des Philosophen vor dem Hintergrund der *Apologie* und anderer thematisch verbundener Dialoge, nicht jedoch aus Sicht der urteilenden Athener oder des attischen Rechts.

In Kap. II: „Philosophische Frömmigkeit“ erscheint Sokrates, dem Aristophanes in den *Wolken* und die Ankläger Atheismus vorwarfen, als tieffrommer Gefolgsmann des delphischen Apollon, der die Wahrheit des Orakels, Sokrates sei der Weiseste unter den Menschen, zu überprüfen sucht und deshalb zum Tod verurteilt wird. Daß es gute Gründe gibt, dieses Orakel aufgrund seines Inhalts und seiner beispiellosen Typologie für eine Fiktion der Sokrates-Anhänger zu halten (vgl. z. B. O. Gigon, *Mus. Helv.* 3 [1946] 3–7), darum schert sich der Vf. mit keinem Wort in seiner eigenen Tiefgläubigkeit an Platon. Sokrates Philosophie sei „Dienst für den [delphischen] Gott“ (37; vgl. 54; 65; 84) oder er erhebe den Anspruch „die Stimme des Gottes zu sein“ (52).

Nach Umfang und Stellung ist der zentrale Teil des Büchleins Kap. III „Philosophie“. Das Sokratesbild der platonischen *Apologie* wird als bare Münze genommen, indem Sokra-

tes das Scheinwissen der Staatsmänner, Dichter und Handwerker als Nicht-Wisser entlarvt, offenbare er seine überlegene Weisheit und damit die Richtigkeit des Orakels. Diese Weisheit wird exemplifiziert mithilfe der platonischen Dialoge: die Kritik an den Sophisten, die Ideenlehre und die Idee des Guten, die der Vf. zuversichtlich dem Sokrates zuschreibt (19; 73f. vgl. 18; 80f.), die dialogische Darstellungsform und die Erotik des Sokrates bilden die Hauptthemen.

Kap. IV „Politik“ beruht auf platonischen Dialogstellen über Tyrannis, Demokratie, Patriotismus, Gesetzestreue, Gerechtigkeit u. ä. Daß Bezüge auf die gut bekannte politische Geschichte zur Lebenszeit des Sokrates nahezu vollständig fehlen, ist ein schwer erträgliches Ärgernis. Es fällt hier kein Wort über die Rolle von Sokrates-Anhängern in dem Hermokopiden-Skandal von 415 v. Chr., über das politische Unheil, das die notorischen Sokrates-Schüler Alkibiades und Kritias über Athen brachten (vgl. jedoch 24; 27). Alkibiades' literarische Rolle im platonischen *Symposion* wird ausführlich (20; 97–100) behandelt, aber seine politische Rolle und der Vorwurf, Sokrates sei wegen seiner Schüler Kritias und Alkibiades hingerichtet worden (so schon Aischin. 1, 173), werden in kritikloser Platon-Gefolgschaft übergangen, wohl nach dem Motto S. 22: „Je mehr man sich an Platon hält, desto mehr wird man über Sokrates erfahren“.

Das abschließende Kap. V: „Letzte Dinge“ behandelt Seelen- und Jenseitsvorstellungen in platonischen Dialogen, die wieder dem Sokrates zugeschrieben werden.

Der Anhang enthält eine Zeittafel (deren Daten mehrheitlich keinen Bezug zum Text haben), eine gute Bibliographie und Register von Personen, Sachen (vor allem philosophische Begriffe) und Textstellen (vor allem aus Platon, nur sieben Stellen aus Xenophon).

Das kleine Werk erscheint dem Rez. als eine nicht immer überzeugende Interpretation des platonischen Sokrates-Bildes, das von dem tatsächlichen Sokrates und den Zeitumständen seines Lebens und seines Lehrens z. T. weit entfernt ist. Methodisch besser bedient den Leser K. Döring mit seiner systematischen Sokrates-Behandlung in dem von F. Ueberweg begründeten *Grundriß der Geschichte der Philosophie* Band 2/1, hrsg. v. H. Flashar, 2¹⁹⁹⁷, 139–178. Doch dieses auch sonst grundlegende Handbuch fehlt im Text und Literaturverzeichnis des Sokrates-Taschenbuches.

Peter SIEWERT

Jörg-Dieter GAUGER, *Authentizität und Methode. Untersuchungen zum historischen Wert des persisch-griechischen Herrscherbriefs in literarischer Tradition* (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums, 6), Hamburg: Kovač 2000, 428 S.

Dieses Buch ist in einer tiefeschürfenden, aber schwer verständlichen Sprache geschrieben. Das liegt nicht daran, daß G. ein eigenes System von Termini verwendet, die die Unverständlichkeit suchen (wie es sonst bisweilen geschehen ist), sondern die scharfe, doch auch komplizierte Führung der Gedanken neigt bei aller intellektuellen Klarheit zugleich zu entschiedener begrifflicher Abstraktion, oft dort noch abstrakt, wo schlichte Anschaulichkeit der Tatsachen genügt hätte. Ich betone: der Verfasser hat uns den Zugang zu seinen Ideen schwer gemacht, aber sie lohnen der Mühe. Wer hartnäckig genug ist, in G.s Dialog mit sich selbst einzudringen, ein fast unerwünschter Dritter, gewinnt viel. Es bleibt freilich die Sorge, wieweit dieses Buch außerhalb des deutschen Sprachraumes rezipiert werden wird, fast schon: rezipiert werden kann.

G. entwickelt eine sehr scharfe, besonnene Methodik, die er bis an die Grenze des Möglichen zu führen sucht. Schon der erste Großabschnitt (25–35) ist neben einem Überblick über die Forschungslage der Festlegung des Themas „Authentizität“ und der anzuwendenden Methode gewidmet, mit einer speziellen „Methodischen Reflexion“ am Ende. Als zweites folgt eine Klassifizierung der Belege des zugrundeliegenden Quellenmaterials (39–76), wobei die Möglichkeiten eines Echtheitsnachweises geprüft und drei Unterkapiteln jeweils eine eigene „Methodische Reflexion“ beigegeben wird. Der Abschnitt über den Herrscherbrief als historische Quelle (79–110) gilt auch wieder in besonderer Weise der „Authentizitätsproblematik“ (n. b.: warum werden die Unterschiede antiker und moderner

Inhalte einer solchen mit dem leeren, beliebten Schlagwort „Dimensionen“ genannt?), wobei der „Kriterienkatalog zur Authentizitätsbestimmung“ erweitert wird und wieder eine „Methodische Reflexion“ am Ende steht. Eine Kleinigkeit, Äußerlichkeit, sei genannt, die aber doch den Benutzer recht sehr belästigt; die Großkapitel werden römisch numeriert, die jeweiligen methodischen Reflexionen werden — völlig unnötig — ebenfalls römisch durchnumeriert, so daß wir hier bereits Nummer V haben, die im Inhaltsverzeichnis noch dazu fast ebenso fett gedruckt wird wie die Kapitelüberschriften. Als viertes folgen „Elemente eines formalen Instrumentariums zur Echtheitskritik“ (113–144), in deren Mitte die sechste methodische Reflexion eingeschoben ist. Kapitel V gilt der faszinierenden Frage nach den Möglichkeiten und Umständen einer originalen Veröffentlichung von Herrscherbriefen (147–182) und den Formen ihrer antiken Konservierung, also nach Archiven einerseits und nach Hypomnemata, Memoiren und Hofstagebüchern andererseits, sowie nach den den Höfen nahestehenden Historikern. Den Abschluß bildet die „Methodische Reflexion VII“. Im Großabschnitt VI hören wir von „Variationen über Argumente: Authentizitätsdiskussionen in der modernen Forschung“ (185–264). Hier handelt G. beispielsweise über die Grenzen moderner Argumentationstechnik oder über die Bedeutung von Formalien (auch Grußformeln) als Kriterien. Zugleich hören wir hier von den Ephemeriden und anderen echten oder unechten Alexanderdokumenten usw. Schließlich VII „Zusammenfassung, Ausblick, Desiderate“ (267–275) bringt noch einmal grundsätzliche Probleme der Echtheitsdiskussion und mögliche sichere Kriterien oder Anhaltspunkte dafür. Der Anmerkungsapparat ist eindrucksvoll (283–379), wenn auch wegen fehlender Seitenüberschriften äußerst schwer zu benutzen, die Register (385–428) zwar hilfreich, aber sie erschließen die Materialfülle des Bandes doch nicht ausreichend.

Dieses Referat könnte einen ungerechten Eindruck hervorrufen, nämlich den einer rein theoretischen Untersuchung. Aber mindestens die Hälfte des Bandes machen, innigst mit jeder theoretischen Frage verflochten, eingehendste und sorgfältige Analysen konkreter Beispiele in der Überlieferung aus, wobei durchaus nicht nur griechische oder persische Herrscherbriefe behandelt werden. Freilich ist dieses reiche Gut an konkreter Diskussion, Anerkennung der Echtheit und Verwerfung als Fälschung in ganz disparater Weise über die Kapitel (Haupttext oder Anmerkungen) verstreut. Textinterpretationen, Vorschläge, Ideen, Argumente und Urteile, aber auch methodische Grundsätze ziehen sich kreuz und quer durch den ganzen Band hin, so daß es schwierig wäre, alle notwendigen Zitate und Ergebnisse (oder erhofften Ergebnisse) herauszupräparieren. Allein schon die Behandlung der — für G. eher nebensächlichen — griechischen Brutusbriefe ist auf 21 Stellen zwischen den Seiten 26 bis 375 aufgeteilt (die aber durch das Register 387 gut aufzufinden sind).

Man würde ein eigenes Buch brauchen, um die Diskussion mit den gedankenreichen Überlegungen G.s angemessen zu führen. Es fällt auf, daß G. einer ganz besonders kritischen Einstellung folgt, die sehr vieles für unecht hält. Auch hat er unzweifelhaft die Neigung, bei aller Vorsicht doch viele seiner Ergebnisse für sicher zu halten: er urteilt gern und scharf.

Mit vielen seiner Aussagen stimme ich nicht überein. Primär wichtig aber ist die Feststellung, daß es sich bei diesem Buch um hochqualifizierte Gelehrtenarbeit handelt, von ernstester Wahrheitsliebe durchdrungen, vor keiner Mühe zurückschweigend und genau bis ins Detail. Gegenüber einer gewaltigen, sehr viele Epochen und Räume umfassenden Materialmenge bleibt er stets kontrolliert und reflektiert. Daß ein Werk wie das vorliegende nur mit besten griechischen und lateinischen Sprachkenntnissen erarbeitet werden konnte, versteht sich von selbst, und es ist ein Teil der sich gegenwärtig vollziehenden Katastrophe, daß das eigens erwähnt werden muß.

Gerhard DOBESCH

Markham J. GELLER, Herwig MAEHLER (Hrsg.), *Legal Documents of the Hellenistic World. Papers from a Seminar*, London: The Warburg Institute 1995, XIV, 254 S.

Der vorliegende Band ist das Ergebnis eines Symposiums (1986, London, Institute of Classical Studies, dem Institute of Jewish Studies und Warburg Institute). Programmatisches Ziel war es, der Frage nachzugehen, wie sich die Einführung des hellenischen Rechtssystems in den von Alexander eroberten Gebieten mit dem indigenen Recht der diversen Völker vertrag und wie sich das so entstandene „hellenistische Recht“ in den einzelnen Regionen ausdrückte. Die Rechtssysteme der hellenistischen Zeit, die uns in so verschiedenen Kultur- und Sprachräumen entgegentreten, sollen gegenübergestellt und so eine vergleichende Sicht ermöglicht werden. Im Vorwort lesen wir dazu (S. V): „The aim was to compare the evidence of our legal texts in Greek, Egyptian (Demotic), Akkadian, and Aramaic in order to establish analogies, differences, and their reason. The brief was simple, namely to find out how a man or woman in Egypt or Babylonia of the period would buy or sell land, get divorced, or write a will“. Der Band wird eröffnet durch den Beitrag von J. Méléze-Modrzejewski, *Law and Justice in Ptolemaic Egypt* (1–19), in dem die ptolemäische Situation illustriert wird. Zu diesem Zwecke werden zwei Beispiele kodifizierten Rechts angeführt und interpretiert: Das — von Méléze-Modrzejewski so genannte — demotische *Case-Book*, und die Septuaginta, die beide als (Gesetzestext-)Sammlungen für eine bestimmte Kommunität gedacht waren. Beide werden in bezug auf ihre „Sakralität“ und den damit gegebenen deutlichen Bezug zum Königtum vorgestellt. Weitere Beiträge des Bandes beschäftigen sich insbesondere mit dem ptolemäischen Familienrecht. Im Beitrag von R. Katzoff, *Hellenistic Marriage Contracts* (37–45), wird anhand von vier Heiratsverträgen die Fortdauer der Grundsätze des griechischen Rechts in der römischen Zeit — unter Beachtung auch der wesentlichsten Änderungen — illustriert. H. S. Smith und C. J. Martin beschreiben in einem zweigeteilten Beitrag *Marriage and Family in Ancient Egypt* (46–78), wo insbesondere demotische Texte besprochen werden. Die Grundlinien des ägyptischen Rechts in bezug auf Besitz und Eigentum im Rahmen der Eheverträge stehen dabei im Vordergrund und werden anhand reichlichen Textmaterials exemplifiziert.

Mit Erbrecht beschäftigt sich W. Clarysse, *Ptolemaic Wills* (88–105), wo die Problematik dieses schwierigen Kapitels aufgezeigt wird: Testamentsangelegenheiten werden in den meisten Fällen mit anderen Rechtsmitteln gewahrt. Zu diesem Zwecke werden die griechischen διαθήκαι, die Ehe- und Schenkungsurkunden und ägyptische Dokumente vorgestellt und besprochen. Mit der wichtigen zugrundeliegenden Theorie beschäftigt sich dann P. W. Pestman im Beitrag *Appearance and Reality in Written Contracts: Evidence from Bilingual Family Archives* (79–87). Für das ptolemäische Rechtssystem ist schließlich noch der Beitrag von R. Scholl, *Zum ptolemäischen Sklavenrecht* (149–172) zu nennen. Neben einer knappen Zusammenfassung der Rechtslage wird auch eine Detailinterpretation des viel diskutierten P.Harr. 61 geboten, den R. Scholl als „eine Art ptolemäische Epikrisis“ interpretiert.

Mit den hellenistischen Rechtsverhältnissen außerhalb Ägyptens befassen sich insgesamt drei Beiträge, und zwar stehen die Keilschrifttexte des hellenistischen Mesopotamiens zur Bearbeitung. Diese Beiträge sind insofern äußerst interessant und wichtig, als dieser Aspekt in der Darstellung der Rechtsgeschichte Mesopotamiens selten beachtet wird. G. J. P. McEwan beschäftigt sich mit *Family Law in Hellenistic Babylonia* (20–36), der insbesondere die Problematik der — im Vergleich zu den ägyptischen Verhältnissen — wenigen wirklich relevanten Quellentexte ansprechen muß. R. J. van der Spek bietet in seinem sehr umfangreichen Beitrag *Land Ownership in Babylonian Cuneiform Documents* (173–245) eine Zusammenfassung seiner Dissertation zu diesem Thema. Schließlich ist noch der Beitrag J. Oelsners, *Recht im hellenistischen Babylonien: Tempel-Sklaven-Schuldrecht, allgemeine Charakterisierung* (106–148) zu erwähnen. Auch hier steht der Hinweis auf die Kontinuität des Rechtssystems im Vordergrund.

Der Überblick sollte einen Einblick in die verschiedenartigen Bereiche geben, die in diesem Band angesprochen werden. Er eignet sich somit — teilweise — als Einführung in

die Problematiken, die sich bei der Betrachtung der Ausformungen der verschiedenen hellenistischen Rechtssysteme ergeben. Ein großer Kritikpunkt ist die extreme zeitliche Verzögerung der Publikation. Sie wird nicht erklärt und nur insofern aufgehoben, als die Autoren ihre Beiträge durch Literaturnachträge in den Fußnoten ergänzten (vgl. z. B. die Anmerkung von J. Méléze-Modrzejewski am Beginn seines Beitrages). Kritisch hinzuweisen ist auch darauf, daß die Einzelbeiträge zuwenig zusammengefaßt dargeboten werden, d. h. keine einleitende Hinführung geboten wird. Der Eingangsbeitrag von J. Méléze-Modrzejewski hätte vielleicht eine solche sein sollen, doch erfüllt er die Erwartung nicht.

Franz WINTER

Gegenwelten zu den Kulturen Griechenlands und Roms in der Antike. Herausgegeben von Tonio HÖLSCHER. München, Leipzig: K. G. Saur 2000, 498 S.

Diesem hochkarätigen Buch — es entstammt fast zur Gänze einem Kolloquium in Heidelberg 1999 — hat der Hrsg. eine das Grundsätzliche umschreibende *Einführung* vorangestellt (9–18): Fremdheit und Feindschaft als zwei wesentliche Phänomene der Geschichte erwachsen aus dem Konzept des „Anderen“, des Gegensatzes zur „Identität“ einer Gesellschaft. Aber die „Alterität“ gibt es auch innerhalb einer Kultur. Bestimmte Aspekte des „Anderssein“ kann man mit dem Begriff „Gegenwelten“ erfassen. Zu den Gegenwelten zählen auch mythische und imaginative Welten, phantastische Ferne, Götterhimmel, Totenreich usw. Gegenwelten sind nicht einfache Umkehrungen des Eigenen, sondern für sich „lebensfähige“ Welten, und sie können zum kulturellen Haushalt von Gesellschaften und Kulturen werden, eine zu bekämpfende Bedrohung oder eine Alternative zur eigenen Ordnung. In solche Räume jenseits der eigenen Welt können Verhaltensformen und psychische Kräfte ausgelagert werden, die in den eigenen Normen keinen Platz haben, in dieser Auslagerung aber vorstellbar, durchspielbar und auch präsent bleiben. Und Gegensätze zu akzeptierten kulturellen Formen können sogar auch als Glückswelten gedacht werden, so etwa die dionysische Rauschwelt, sie können so zu „Überwelten“ werden.

Als erster großer Abschnitt werden *Voraussetzungen und Umfeld: Alter Orient und Ägypten* dargestellt. Stefan M. MAUL, *Der Sieg über die Macht des Bösen. Götterkampf, Triumphrituale und Torarchitektur in Assyrien* (19–46). Der mesopotamische Kosmos entstand durch den Sieg des jeweils für die anderen Götter vorkämpfenden Königs der Götter über die Kräfte des Chaos, in denen sich „Meer“ und „Gebirgswelt“ als Inbegriffe der Ordnungs- und Kulturfeinde verbanden. Im Auftrag dieser siegreichen Götter (z. B. Marduks) erhält der babylonische oder assyrische König Welt und Weltordnung durch eine immer wieder vollzogene Niederkämpfung der chaotisch-bösen Ordnungsfeinde aufrecht. In diese Ideologie stellt M. drei Fakten: ein Triumphritual, in dem reale feindliche Herrscher nach der Niederlage gedemütigt an Toren zur Schau gestellt wurden; die Darstellung besiegtter Untiere in Skulpturen an einem Tor; die Schutzgenien an Tempel- und Palasttoren (menschenköpfige Flügelstiere usw.). Das fügt er zusammen, indem er sich um den Nachweis bemüht, daß auch letztere ursprünglich Vorkämpfer des Chaos waren, aber nach dem Sieg zu Untertanen des Gottes — oder eben des Königs — wurden. — Wolfgang RÖLLIG, *Begegnungen mit Göttern und Dämonen der Levante* (47–66). Anfangs evoziert R. Verbundenheit, aber vor allem Kontrast zwischen dem Vorderen Orient und den Ländern der Ägäis. Gerade das „Andere“ aber erweckt die Neugier für die besonderen Qualitäten, ob gut oder böse. Danach wendet R. sich drei divergenten und doch verbundenen Texten zu. Worte und Darstellungen eines sehr bemerkenswerten phönizisch-aramäischen Amuletts des 7. Jh. v. Chr. aus Arslan Tash (heute in Aleppo, Nationalmuseum) beinhalten die Anrufung rettender Götter (Assur, Baal, Sonne, Horon usw.) gegen eine weibliche und eine männliche, bedrohende, dämonische Gestalt; all dies wird bis ins Detail gedeutet und mit unserem sonstigen Wissen verbunden. Dazu tritt eine Nachricht des Philon von Byblos über eine phönizische Kosmogonie und Kulturentstehungslehre, die wohl authentisches phönizisches Gut in interpretatio Graeca wiedergibt und darum zum Teil sehr schwer zu deuten ist — eine Abfolge von Genealogien

verschiedener Kulturheroen, in denen die Dioskuren, Kabiren, Korybanten oder Samothraker eine wesentliche Rolle spielen, verbunden mit dem semitischen Sydyk (= der Gerechte) und mit Asklepios (= Eschmun von Sidon). Der dritte Text ist der Nachklang phönizischer Seemannsmärchen in einem modernen Roman des Syrers Rafik Schami. — Jan ASSMANN, *Ägypten als Gegenwelt* (67–83). A. spannt den Bogen von altägyptischen Texten bis zur Kunst der römischen Kaiserzeit. Diodor schreibt, daß Orpheus die Vorstellung der Inseln der Seligen aus Ägypten gebracht habe und daß die Asphodeloswiese am „acherusischen See“ bei Memphis liege. Das findet eine merkwürdige Parallele in einem neuentdeckten ägyptischen Text, der in der Nähe von Memphis ein „Binsengefilde“ nennt, was aber zugleich sonst der ägyptische Name eines Ortes ist, an dem die seligen Toten ewiges Glück, Frieden und Freude genießen. Dieser Ort liegt normalerweise eindeutig im Jenseits, er spendet den Seelen Ewigkeit und Göttlichkeit, kein Irdischer kann dorthin gelangen; so das Totenbuch. Aber schon in der 18. Dyn. tritt dazu die Vorstellung von einem schönen Garten, in dem sich der Verstorbene ergehen solle und der eindeutig im Diesseits liegt, wohl auch vom Toten einst selbst angelegt wurde. Damit verbindet sich die Vorstellung von dem in die Welt der Lebenden, nach Ägypten, zurückkehrenden Ba des Toten. Damit, betont A., wandelt sich schon früh Ägypten für die Ägypter selbst in ein Land, in dem Lebende und selige Tote wohnen, und in der Zeit der griechischen und römischen Herrschaft wird das auf die Götter ausgedehnt, deren Ba aus dem Jenseits herabkommt, um in den ägyptischen Götterbildern zu leben. Das wird zur Idee, daß ganz Ägypten schlechthin der Tempel der Welt, das heiligste Land der Gottesnähe ist, demgegenüber die restliche Welt relativ profan sei. Ägypten wird so im spätägyptischen Denken zu einem jenseitigen Bereich in der diesseitigen Welt und erhält ein Element des Gegenweltlichen. A. schlägt den Bogen zu dem in der hellenistischen und römischen bildenden Kunst beliebten Thema der Nillandschaften. Diese, insbesondere das berühmte Nilmosaik von Palestrina, analysiert er eingehend.

Der zweite große Abschnitt *Von der Antike in die Neuzeit und zurück*. Hans-Joachim GEHRKE, *Gegenbild und Selbstbild: Das europäische Iran-Bild zwischen Griechen und Mullahs* (85–109). Schon Athen und mit ihm bald die Hellenen insgesamt deuteten die großen Perserkriege als einen Sieg von Freiheit über orientalischen Despotismus. Diese Dichotomie wurde etwa von Aristoteles weiter ausgebaut. Daneben gab es aber auch ein sehr positives Perserbild der Griechen, wie es sich in Xenophons Anabasis (Kyros d.J.) und Kyropädie (Kyros d.Gr.) niederschlug. Die negativ wertende Antithetik wirkt auch im Denken der Neuzeit, etwa bei Hegel und Droysen. Die positive hatte aber zuvor in der Renaissance überwogen, der Umschlag erfolgte vor allem in der Aufklärung, und zwar in England und Frankreich. Mit der Erschließung der iranischen Schriftdenkmäler stellte sich eine neue Wertung ein, die Entdeckung der gemeinsamen Strukturmerkmale der indogermanischen Sprachen schlug um in ein Gefühl der Verwandtschaft schlechthin. Einen Höhepunkt fand dies im Iran selbst mit der Anknüpfung der Pahlawi-Dynastie an die Achaimeniden. Mit der Revolution der Mullahs, dem neuen Fundamentalismus und der „Islamischen Republik Iran“ schlug das ins Gegenteil um. — Wilfried NIPPEL, *Barbaren und Indianer. Antike Ethnographie und neuzeitliches Völkerrecht* (111–127). Einzelne charakteristische Fragen des Naturrechts wie die Berechtigung zu Kriegen (bellum iustum), die Stellung von rückständigen „Barbaren“ gegenüber „Kulturvölkern“, das Interventionsrecht, natürliche Freiheit oder natürliche Sklaverei sowie die Ausübung von Herrschaft über andere werden von der Antike (Aristoteles, Cicero, Juristen) über die christliche Philosophie (Augustinus, Thomas) bis zu der innerspanischen Diskussion über die Unterwerfung der Indianer durchverfolgt. „Sowohl die soziale Evolutionstheorie wie das Völkerrecht der Moderne wurzeln in der spanischen Kolonialdebatte“.

Drittes Großkapitel: *Kulturelle Geographie*. Renate SCHLESIER, *Menschen und Götter unterwegs: Rituale und Reise in der griechischen Antike* (129–157). Die Verf. betont, daß in Griechenland Zeit und Raum durchwebt und gestaltet waren durch eine überreiche Fülle religiöser Feste und Stätten, numinoser Orte bis in einzelne Bäume, Hügel und Flüsse. Die außerordentliche, grundsätzliche Mobilität der Hellenen galt auch für die Religion, diese war, zugespitzt gesagt, eine „Reisereligion“ (in dem Sinne, daß die Ausübung der Riten „in

äußerst starkem Maße“ das Reisen implizierte). Ortsveränderung und Bewegung der Menschen, der Kultpraxis und der Götter gehörten zum religiösen Leben. Poleis konnten nach Belieben ihre Kulte Fremden öffnen oder verschließen. Vor allem riefen Orakel und Heilstätten einen reichen religiösen Verkehr ins Leben, der seinerseits wieder durch Riten (Libationen usw.) geregelt wurde. Fast uneingeschränkt standen den Fremden in Attika die Mysterienfeiern von Eleusis und die Großen Dionysien offen, dazu dann die Großen Panathenäen. Die panhellenischen Agone und Feste setzten beträchtliche Menschenmengen in Bewegung. Zeus Xenios war besonders für die Fremden da, und Dionysos selbst war der „xenos“, der fremde Gott, der göttliche Gast und Gastgeber. — Angelos CHANIOTIS, *Das Jenseits: eine Gegenwelt?* (159–181). Auch für den Griechen ist das Jenseits eine „andere Welt“, das bedeutet nicht notwendig eine Gegenwelt. Die griechischen Vorstellungen vom Jenseits sind in höchstem Grade uneinheitlich. Ch. legt seiner Untersuchung vor allem Grabepigramme zugrunde und setzt das Schwergewicht in die Zeit vom 3. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr. Er betont, daß dieses Jenseits gleichsam eine bevölkerte und organisierte Landschaft ist. Die Landschaft unter der Erde hat markante topographische Merkmale: Flüsse begrenzen sie, Seen und Quellen (der acherusische See, die Quelle der Lethe oder der Mnemosyne) finden sich dort, der Fels des Styx, die heilige Wiese, der Hain der Persephone, die elysischen Felder; die Unterwelt hat besondere Tierarten und ein eigenes Klima, eine besondere Flora wie die weiße Zypresse, die Asphodelos-Blumen, den Garten der Hesperiden. Für die Mehrheit der Menschen überwiegen allerdings die negativen Erwartungen: Lichtlosigkeit, Kälte (geographische Eigenschaften auch des Landes der Kimmerier), nächtliches Gebiet, das völlige Vergessen, eine Schattenexistenz. Gute wie trübe Jenseitsvorstellungen widersprechen den Erfahrungen des Diesseits, aber das Jenseits ist nicht als „verkehrte Welt“ zu werten: es ist kein Ort, wo die Reichen arm sind. Die negative Lichtlosigkeit wie die positive Schmerzlosigkeit mit — besonders zu betonen — der Verwirklichung von Gerechtigkeit entsprechen eher einer „Gegen-Welt“. — Albrecht DIHLE, *Die Philosophie der Barbaren* (183–203). D. gibt nicht so sehr einen Überblick über außergriechische Philosophie, sondern über die Rolle, die die Griechen selbst diesen fremden Weisheitslehren zuerkannten. Schon früh zeigten die Griechen eine Bewunderung für das Alter östlicher Kulturen, ferner blieben auch die Barbaren des Nordens nicht ausgeschlossen. Dabei sei die Philosophie von den Griechen vornehmlich als Mittel zur Lebensgestaltung, als praktizierte Kunst des rechten und naturgemäßen Lebens, als Ethik verstanden worden. Angebliche Bildungsreisen des Solon, Thales, Pythagoras, Demokrits und Platons stellen sich zum Interesse für uralte ägyptische und iranische Überlieferungen, auch für babylonisch-chaldäische, und seit dem Alexanderzug auch für jüdische und indische. Aus dem Norden kamen für die Griechen der Skythe Anacharsis und der Thraker Zalmoxis. Mit der Wendung der Philosophie zu einem „naturgemäßen“ Leben trat neben die uralte, ethische Lebensweisheit der Kulturvölker auch die Vorbildwirkung schlichter, der Natur naher Barbaren, primitiver Völker frei von zivilisatorischen Konventionen. — Alain SCHNAPP, *Pourquoi les Barbaires n'ont-ils point d'images?* (205–216). Der Verf. hebt die Unverständlichkeit und Unmittelbarkeit zwischen Kultur und Barbaren heraus: in gewisser Hinsicht (also eingeschränkt) „les Barbaires sont un monde à la renverse, un anti-monde“. Ihre Kunst ist der der Griechen wegensfremd. In Griechenland ist die Statue eines Gottes nicht nur ein Mittel plastischer Wiedergabe, sondern ein Weg der Erfahrung des Göttlichen, der Kommunion zwischen Göttern und Menschen. Sch. geht auf die oft erbitterte griechische Kontroverse um den Anthropomorphismus der Götter ein. Dion von Prusa, Maximus von Tyrus und Lukian sprachen den Barbaren die Kraft zu angemessener Darstellung grundsätzlich ab, eine Inferiorität auch in der religiösen Praxis. Für Dion bilden die Barbaren ihre Götter zu klein und in unregelmäßigen Proportionen, Philostrat bewertete die ägyptischen Götterbilder als formlos und lächerlich. Die unvergleichliche Hoheit griechischer Götterbilder pries Dion am Zeus von Olympia; und wegen der Armut ihrer künstlerischen Mittel bezeichnen die Barbaren Berge, Bäume und Felsen als Götter. Dann vergleicht Sch. eingehend platonische Äußerungen über ägyptische Darstellungen mit authentischen, eigenen Worten der Ägypter über ihre Kunst. Er zitiert zuletzt Pindar für die Idee der Überlegenheit des Wortes über die bildende Kunst.

Vierter Großabschnitt: *Gegenwelten in Bildern: Griechenland*. Lorenz WINKLER-HORAČEK, *Mischwesen und Tierfries in der archaischen Vasenmalerei von Korinth* (217–244). Die Darstellung von diversesten Mischwesen in der Vasenmalerei findet einen Höhepunkt im 7. und im frühen 6. Jh. v. Chr. Die eingehende, aber vorsichtig bleibende Auswertung des statistischen Befundes von circa 1081 Friesen auf 847 Gefäßen läßt W. inhaltliche Darstellungskonventionen erkennen. Werden Zweier- oder Dreiergruppen von Tieren dargestellt, so wird in der Regel das schwächere Tier vom stärkeren gerahmt bzw. angegriffen. Die Gruppierungen bilden ein hierarchisches System, das die realen Kräfteverhältnisse der Tierwelt vor Augen führt. Dem lassen sich dann auch die Mischwesen zuordnen: geflügelte Menschenlöwen stehen auf der gleichen Stufe wie Raubtiere, der Menschenvogel gehört zu den schwächeren, bedrohten Wesen. Die Mischwesen sind eingebunden in die Hierarchie der „Welt des Draußen“, die in ihrer Gänze fremd und ambivalent ist und doch in ein überschaubares und verständliches System gebracht werden kann. Diese Welt wird zunehmend mit Bildern aus der Lebenswelt der Griechen konfrontiert. Die menschliche Welt und die der wilden Tiere sind ein Gegensatz, aber durch das Bild selbst auch in Beziehung gesetzt. Die chaotischen und doppelwertigen Elemente werden in ein Ordnungssystem gebracht, die Gegenwelt zum Menschen wird berechenbar. — Massimo OSANNA, *Zwischen Dorern, Ionern und Indigenen: Die Achäer und die Anderen im archaischen Großgriechenland* (245–262). In Süditalien standen am Golf von Tarent als erste die achaischen Kolonien Sybaris, Kroton, Kaulonia dem dynamischen dorischen Tarent gegenüber. Im 7. Jh. schob sich das ionische Siris-Polieion, vom kleinasiatischen Kolophon aus gegründet, dazwischen. Die Achäer antworteten mit einer neuen Landnahme zwischen Siris und Tarent: der Gründung von Metapont, vor allem gegen Tarent gerichtet. Eine gemeinsame Aktion der Achäer zerstörte Siris-Polieion. Zugleich dringt die Aktivität von Sybaris an die tyrrhenische Küste vor mit der Gründung von Poseidonia / Paestum. Die Schaffung einer gleichsam ethnischen Identität der Achäer in Unteritalien vollzog sich durch eine Anpassung des Mythenschatzes an die neuen Realitäten und durch die Errichtung bedeutungsvoller Heiligtümer an den wichtigsten Punkten. O. umreißt nun die Bereiche des Mythos: die Identifizierung mit den Achäern der Sagen, mit Agamemnon und mit Achilles aus der Achaia Phüotis; Hera ist die Königin dieses neuen achaischen Pantheons. Hierdurch ergibt sich eine bewußte Klassifikation der aus Kleinasien gekommenen Einwohner von Siris als Trojaner, mythische Rechtfertigung der Zerstörung dieser Stadt. Dazu tritt die Bedeutung des äolisch-thessalischen Sagenkreises, aus einem Bereich, den die Achäer als ihr Ursprungsgebiet ansahen. Vorzüglich wichtige Heiligtümer waren solche der Hera: an der Ostgrenze von Metapont am Fluß Bradano ein Heraion gegenüber der Welt der Dorer und Peuketier, ein Heraion im Gebiet von Poseidonia, am Fluß Sele, gegenüber etruskisch sprechenden Barbaren. Aus letzterem stammen die berühmten Metopen, deren Darstellungen O. in eindringlicher Interpretation an mythische Ereignisse knüpft, die für die „ethnische“ Identität der Achäer wesentlich waren. — Luca GIULIANI, *Die Giganten als Gegenbilder der attischen Bürger im 6. und 5. Jahrhundert v. Chr.* (263–286). Das Motiv des Kampfes der Giganten gegen die Götter fehlt noch bei Hesiod; es ist erst später erfunden worden. Es gibt keinen Mythos, der in der offiziellen Bildsprache Athens einen so wichtigen Platz einnimmt wie dieser. Literarische Hinweise und die Interpretation früher attischer Vasenmalerei führen in die Sechzigerjahre des 6. Jh., und als Vorbild der komplexen Bilder kann der Peplos mit der Gigantomachiedarstellung, der an den Großen Panathenäen geweiht wurde, gedient haben. Diese Feier wurde damals zu einem der ganz großen Feste ausgestaltet. Da danach erstmals konkrete Einzelnamen für Giganten auftreten, vermutet G. eine archaische Gigantomachie-Dichtung, die etwa bei diesem Fest vorgetragen worden sein mag. Die Giganten wurden jetzt endgültig zu Feinden der Götter. Dieser Mythos steht an der Grenze zwischen Kosmogonie und Politik, er betrifft das für letztere zentrale Problem: wie Herrschaft errungen und behauptet wird. Wohl steht auch im Gigantenmythos Zeus an erster Stelle der Götter, aber der Sieg fällt unzweifelbar den Göttern als einem „hochgradig differenzierte(n) Kollektiv“ zu. Dieser Mythos war eine politische Metapher für die attische Polis. Athen wurde damals von einem aristokratischen, arbeitsteiligen, gewählten Kollektiv regiert, für das die Göttergemeinschaft

ein Bild sein konnte. Die Giganten werden als Hopliten dargestellt, und solche Privat- und Gefolgschaftstruppen konnten einem feindlichen Adeligen zur Tyrannis verhelfen. Doch auch unter der Herrschaft der Peisistratiden blieb der Mythos aktuell als zeitloses Symbol der Bewahrung bestehender Macht gegen Umsturzversuche. Um die Wende zum 5. Jh. tritt eine Änderung in der Darstellung der Giganten ein. Sie verlieren die Requisiten menschlicher Zivilisation, ihre Kampftechnik zeigt nur mehr die primitivste Stufe, sie werden Kreaturen der Wildnis, und im frühen 4. Jh. wird die letzte Stufe darin erreicht, sie erhalten als untere Körperhälfte Schlangenleiber. Das erklärt sich, wenn man ihre fixe Rolle als Gegenbild einer positiven Polisgemeinschaft bedenkt. Unter Kleisthenes sei eine Umstellung auf ein Bürgerheer von Hopliten erfolgt. Der schwerbewaffnete Gigant konnte jetzt kein Gegenbild zur bürgerlichen Ordnung mehr sein. Jetzt wurden sie zu Vertretern einer „subhumanen, chaotisch-urtümlichen Sphäre“. — Tonio HÖLSCHER, *Feindwelten — Glückswelten: Perser, Kentauren und Amazonen* (287–320). H. betont, daß zu allen Zeiten die griechischen Vorstellungen von Gegenwelten, Feindwelten, durch deutliche Ambivalenz geprägt waren. In den ältesten Zeiten sahen die Griechen die Gegenwelt in den äußerst unheimlichen Randzonen jenseits der zivilisierten Oikumene: sie definierten sich in erster Linie nicht politisch gegen äußere Feinde, sondern kulturell gegen Rohheit und Wildnis. Die wilde Natur war die Gegenwelt zur entstehenden Polis. Doch diese Wildheit ist nicht nur bedrohlich, sondern auch nutzbringend, ja idyllisch. Die Kultur der Städte brauchte die Kraft der wilden Natur. Die Kentauren verkörpern von Anfang an die bedrohliche Wildheit der animalischen Natur und ihre ungezügelten Triebe und Begierden, ein Gegenbild zu den Normen menschlicher Gemeinschaft. Aber einzelne Kentauren können, wie Chiron, völlig positiv gewertet werden, sie verkörpern den richtigen Umgang mit der Natur. Noch mehr verschob sich das im 5. Jh., seit sich die griechische Welt immer mehr der Sinnenlust öffnete. Jetzt werden Kentauren ohne Bedrohlichkeit zu Bildern der vitalen Freuden im Bereich des Dionysos und der Aphrodite. Menschliche Kultur beseitigt nicht die vitalen Triebe, sie setzt sie sinnvoll und geordnet ein. Eine Gegenwelt ganz eigener Art sind die Amazonen, ein ganzes Volk, das außerhalb der Normen der menschlichen Gemeinschaft lebt: Verkörperungen bester Tugenden archaischer Kriegführung, stark, perfekt gerüstet wie die Griechen selbst (also nicht „wild“ wie die Kentauren), bestimmt von rein griechischen Wertvorstellungen. In den Perserkriegen wandelte sich die Vorstellung der orientalischen Kulturen zu scharfen Feindbildern, zum politischen, aber auch zum kulturellen Gegenteil der Griechen: die Perser als militärisch völlig unterlegen, in Luxus versunken, weibisch. Griechische demokratische Schlichtheit steht gegen orientalischen Prunk. Als später Luxus und verfeinerter Genuß, nach der Spätarchaik verbannt, wieder einzogen, wird der Orient „eine ideale glückliche Welt“. Im 4. Jh. wurde er immer mehr zu einer bewunderten Glückswelt, ohne daß ein Gegensatz zur politischen Feindschaft etwa eines Isokrates bestand. Die selber hochzivilisierte hellenistische Welt sah nicht im üppigen Orientalen, sondern im wilden Galater ihre Gegenwelt. — Alexander A. J. HEINEMANN, *Bilderspiele beim Gelage. Symposium und Satyr im Athen des 5. Jahrhunderts v. Chr.* (321–349). Weinkonsum, zum Tanz aufpeitschende Flötenmusik und ständige sexuelle Begierde sind ein Charakteristikum der Satyrdarstellungen durch die Jahrhunderte. Spätarchaische und frühklassische Darstellungen auf Trinkgefäßen machen die potentielle Analogie zwischen den Satyrn und den diese Maleurei betrachtenden Symposiasten deutlich. Dabei ist den Satyrn die exzessive Übertreibung eigen, so etwa schon im Genuß unvermischten Weins und gerade auch in der Sexualität. Diese Satyrwelt ist eine Gegenwelt zum Symposion im Sinne des Potentiellen; sie zeigt, was bei Überschreitung der Normen geschehen kann, das Dionysische ist der anarchische Kontrapunkt zur Lebenswelt. Diese spezielle Ausrichtung nimmt im zweiten Viertel des 5. Jh. deutlich ab. Dabei faßt H. die neue Abbildung von Satyrn in Bürgermänteln nicht als Menschenähnlichkeit auf, sondern als Verstärkung ihrer Ambivalenz. Im ausgehenden 5. Jh. nehmen Personifikationen und Allegorie zu, überindividuelle Äußerungsformen der dionysischen Gelagekultur. Die dionysische Ikonographie dient positiv verstandenen, stabilisierenden Konzepten für die Symposionsteilnehmer. — Rolf Michael SCHNEIDER, *Lust und Loyalität. Satyrstatuen in hellenistischer Zeit* (351–389). Der Satyr ist dem Mann

ähnlich, aber weist mit seinem fremden Wesen über ihn hinaus. Skulpturen der dionysischen Rauschwelt waren ein zentrales Thema der hellenistischen Plastik. Vielleicht ihr engstes Bindeglied zum Menschen, der wie sie Dionysos rauschhaft gefeiert und festlich verehrt hat, sind angespannter Tanz, entspannter Schlaf, sexuelles Treiben und Lachen. Das Lachen wird erst in der hellenistischen Kunst zum zentralen Bildthema, es ist nicht auf ein vordergründiges, befreiendes Lachen fixiert, sondern vielschichtig. Der dionysischen Mentalität der Griechen gaben die Könige mit ihren Höfen neue Bezugspunkte, die bewußt politisch genutzt wurden. Ein Neos Dionysos band erstmals das irrationale Potential dieser Rauschwelt an die Person des Königs; dieses enorme Potential speiste sich aus den Triebkräften aller sozialen Schichten des griechischen Lebensraumes und schuf neue Loyalität. So schuf etwa die Pompe des Ptolemaios II., in der der dionysische Herrscher, von Festzugsteilnehmern als Satyrn umschwärmt, eine phantastische, märchenhafte Realität zwischen historischer Wirklichkeit und dionysischer Traumwelt verkörperte, eine neue, vitale Form von Loyalität. Ptolemaios IV. als Neos Dionysos umgab sich mit einem Thiasos lachender Symposiasten, und auch sonst erfolgte in anderen gesellschaftlichen Lebensbereichen eine Neubewertung des Lachens. Daneben gehörten auch Tanzen und sexuelles Treiben zum öffentlichen Auftreten der Herrscher, in bühnenhaften Inszenierungen. Das Ansprechen irrationaler Grundbedürfnisse breiter Massen band diese emotional an den Herrscher.

Fünfter Abschnitt: *Gegenwelten in Bildern: Rom*. Richard BRILLIANT, *The Pax Romana: Bridge or Barrier between Romans and Barbarians* (391–408). Mit der abnehmenden inneren Sicherheit des Römers gegenüber barbarischen Feinden wurde auch die Kriegführung immer brutaler. Dies zeigt sich schon beim Vergleich der Säule Marc Aurels mit der Trajanssäule. Dabei hatte der „römische“ Friede, der Feinden aufgezwungen wurde, eine ideologische Seite, eine Selbstrechtfertigung: sie in „a truly human society“ aufzunehmen. In der späteren Kaiserzeit wurde der „Barbar“, ohne volksmäßige Kennzeichen und in ohnmächtiger Niederlage, nicht mehr wie einst als würdiger Gegner, in den Bildern immer mehr eine Chiffre für kaiserlichen Sieg, vielleicht auch gegen innere Gegner. — Paul ZANKER, *Die Gegenwelt der Barbaren und die Überhöhung der häuslichen Lebenswelt. Überlegungen zum System der kaiserzeitlichen Bilderwelt* (409–433). In der frühen und hohen Kaiserzeit stehen neben der Lebenswelt zwei deutlich getrennte Bilderwelten, die der öffentlichen Räume und der Kaiser (negotium) und die der Privathäuser (otium). Schlachtendarstellungen kontrastieren die Römer als strahlende Sieger, die Barbaren als minderwertig. In der ideologischen Konstruktion fällt dem Barbaren die Rolle des „Anderen“ zu, es bedarf kaum einer stammesmäßigen Charakterisierung, sie sind „die Gegenwelt“ zum Imperium Romanum und zur Kaiserherrschaft. Ordnung steht gegen Unordnung, Feldzüge und Siege sind die zentrale Herrschaftsbegründung der Kaiser, sie garantieren Frieden und Wohlstand des Reiches. Dem stellt Z. das Barbarenbild der Griechen, etwa in den pergamenischen Galatarn, entgegen. Der Kampf ist hier primär ein Agon, und trotz ikonographischen Formeln für negative Eigenschaften bleiben die Fremden meist ernstzunehmende Gegner. Hier zeigt sich eine Ambivalenz, die die Qualitäten des Gegners anerkennt, aber doch dessen mentale und kulturelle Defizite aufzeigt. Eine Veränderung der Sichtweise kennt die römische Kunst nicht. Z. erklärt dies aus der Notwendigkeit, eine Weltreichsidee zu legitimieren: Nur innerhalb der befriedeten Kaiserwelt herrschen Gerechtigkeit, Ordnung, Wohlstand und Lebensglück. Dieses universelle Bedeutungsgeflecht des „Barbaren“ bringt es dazu, daß man auch Gegner im Bürgerkrieg, einfache Verbrecher oder religiöse Dissidenten sich nach den künstlerischen Bildern der Barbaren vorstellte. Und zu diesen „Bildern“ gehörten auch die bildlich erlebbaren bei den Staatsritualen (etwa dem Triumph) und bei den Spielen mit der Vernichtung von Barbaren, Staatsfeinden und Verbrechern in der Arena. Natürlich ging es bei all dem zunächst um ein spannendes Schauspiel für das Publikum. Aber das Barbarenbild scheint sich doch einzufügen in ein viel größeres, geschlossenes Vorstellungsfeld, das eine universelle „Gegenwelt“ im „Draußen“ sieht. Daneben steht das mit Bildern dekorierte Privathaus als ein völlig anderer Ort. Die Wände sind nicht nur mit großformatigen Mythenbildern geschmückt, sondern darüber hinaus dringt oft eine Fülle verschiedenartiger Bild-

informationen auf den Betrachter ein, eine Vielfalt von Anreizen für die Phantasie und eine Raumatmosphäre von Reichtum, Luxus, griechischer Kultur und Frömmigkeit. Realistische Alltagsszenen bleiben in der Regel ausgeschlossen, ebenso die Welt des Kaisers und des Staates. Phantastische Bilder führen in Traum- und Glückswelten fern aller Realität. Die Themen der meisten Gemälde entstammen dem Bereich des Dionysos und der Aphrodite. Außerhalb der Gemälde rufen besonders im vierten Stil die vielfach gebrochenen Architekturausblicke usw. Vorstellungen eines über alle Erfahrung hinausgehenden Reichtums und Luxus hervor. Traumartig „aus dem nichts auftauchende(n) Gestalten“ aus dem klassischen Griechenland führen uns in eine verklärte, auf wenige Aspekte reduzierte griechische Kulturwelt. Orgiastischer Charakter fehlt. Die Malereien als Steigerungen der eigenen Lebenserfahrungen und Wünsche sind eher eine „Überwelt“ als eine „Gegenwelt“. Vielleicht ergibt sich hier eine geistige Beziehung zu der kaiserlichen Bilderwelt: der Konstruktion der negativen Barbarenwelt jenseits der Grenzen steht die Idee von Glück und Erfüllung im Inneren entgegen. Im Verlauf der Kaiserzeit wird dann diese private Bilderwelt des otium mehr und mehr aufgebrochen. Seit dem 2. Jh. halten Darstellungen von Gladiatorenkämpfen, Hinrichtungen, Tierkampfszenen und Zirkusszenen ihren Einzug in Malerei und Mosaik. Die Bilder aus der glücklichen Traum- und Überwelt bleiben aber gegenwärtig, dadurch treten bisher unbekannte Spannungen und Kontraste auf. — Caterina MADERNA-LAUTER, *Unordnung als Bedrohung. Der Kampf der Giganten gegen die Götter in der Bildkunst der hellenistischen und römischen Zeit* (435–466). Eine Bedeutungsebene der Gigantenschlacht ist die Sicherung der bestehenden Macht gegen ihre ordnungsstörenden Feinde; dies können gegenüber der Kaiserherrschaft die „Barbaren“ sein, so sehr, daß auch kämpfende Giganten mit Gesichtszügen der Gallier und Germanen dargestellt werden können. Daneben steht als weitere Sinnschicht des Mythos der innere Feind in Bürgerkriegen. Aber schlangenbeinige Giganten können auch als Stützen des Thrones Jupiters dargestellt werden. Ihre Darstellungen in Privathäusern beziehen sich nicht primär auf Barbaren oder innere Feinde, sondern meinen Kräfte, die als furchterregende Verhaltensmuster das geordnete Wohlbefinden bürgerlicher Lebensformen in Frage stellen. Ferner treten Giganten im sepulkralen Bereich auf, wo sie die Erdtiefe und das bedrohliche, undurchschaubare Dunkel der Unterwelt meinen, was auch als Beruhigung durch die trotzdem ja im Mythos bestehende, siegreiche Ordnung verstanden werden konnte. Ihre maßlosen Affekte erschütterten die sittlichen Normen noch über das Prinzip einer politischen Ordnung hinaus. Ihr Auftreten störte auch die Gesetze der Natur, sie werden immer wieder für Erdbeben und Vulkanausbrüche verantwortlich gemacht. Alle diese Bedeutungsebenen vereinigt der große Fries des Pergamonaltars. Dort sind die Giganten nicht nur ein Double für die Galater, er gilt nicht nur punktuellen Siegen der Attaliden und auch nicht bloß der Überlegenheit griechischer Zivilisation über alles Barbarische, sondern er feiert zeitübergreifend „den Sieg einer göttlichen, allem Guten immanenten Ordnung über alle Kräfte, die sie zu zersetzen drohen“. — Susanne MUTH, *Gegenwelt als Glückswelt – Glückswelt als Gegenwelt? Die Welt der Nereiden, Tritonen und Seemonster in der römischen Kunst* (467–498). Bei den Griechen stand am Beginn die Vorstellung des Meeres als existenzbedrohend und nie völlig zu beherrschen; dem entsprechen eine Reihe furchterregender Meeresmonster wie Triton usw. Im 5. Jh. war das Meer keine schreckenhafte Welt, die Kunst ab dem 4. Jh. griff das ältere Thema dann neu auf. Daneben steht vor allem im Hellenismus die Darstellung dieser Ungeheuer zusammen mit ihren weiblichen Partnern oder mit Nereiden. Die Ungeheuer sind „entmonstert“ und erotisiert, die Nereiden werden ganz oder zum Teil entblößt wiedergegeben. All dies löst die Meereswesen zugleich von Poseidon und Amphitrite, sie bilden als Meerthiasos ein eigenes Bildmotiv. Daraus schafft die römische Kaiserzeit ein neues ikonographisches Potential, und dieser jetzt betont heitere marine Thiasos wird zu einem der beliebtesten Bildthemen. Das zentrale Interesse der Gesellschaft galt den lebensfrohen, ausgelassenen, heiteren und verliebten „Monstern“. In ungeheurer Breite erschloß sich ein neues ikonographisches Repertoire, um immer neue Visionen von Glück und Lebensfreude auszudrücken. Erotik und Emotion sind die hauptsächlichen Bildthemen, diese Welt ist noch erotischer, gefühlsbetonter und vitaler als im Hellenismus. So wird diese maritime Welt zu Visionen eines frohen, angenehmen,

ungebundenen und vitalen Lebens, zu einer Welt des Glücks und der Lebensfreuden — offenbar ein besonderes Anliegen der Gesellschaft, am intensivsten im 2. Jh. n. Chr.

Gerhard DOBESCH

Éva JAKAB, *Praedicere und cavere beim Marktkauf. Sachmängel im griechischen und römischen Recht* (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte, 87), München: C. H. Beck 1997, XII, 332 S.

Die in einer früheren Fassung als Habilitationsschrift an der Ungarischen Akademie der Wissenschaften in Budapest vorgelegte und jetzt vor allem um den griechischen Teil erweiterte Untersuchung geht den rechtlichen Regelungen für Sachmängel nach, die erst nach dem Kauf festgestellt wurden. Dabei hinterfragt sie für das römische Recht insbesondere die Lehre von der erzwungenen Garantiestipulation. Im Zentrum steht der Sklavenkauf, dem sowohl aufgrund seiner zeitlich weit zurückreichenden Wurzeln wie auch aufgrund des hohen Wertes des verhandelten Geschäftsgegenstands zentrale Bedeutung für die Entwicklung der Marktvorschriften beigemessen wird. Wie bei nahezu jeder rechtshistorischen Analyse hat auch die Verf. sich damit auseinanderzusetzen, daß die in den Codizes erfaßten Rechtssätze erst aus einer späteren Zeit stammen. Eigenes Ziel ist jedoch die Herleitung der Sachmängelregelung aus dem Sklavenkauf allgemein sowie aus der sich entwickelnden Marktaufsicht der kurulischen Aedilen, die beide in die Republik zurückverweisen.

Für die historische Perspektive holt Verf. weit aus und betrachtet an ausgesuchten Fällen Handel und Handelsbräuche in dem von der griechisch-römischen Zivilisation berührten Mittelmeerraum überhaupt. Ein Blick auf die griechischen Märkte dient der Erfassung der Praxis beim Sklavenkauf. Für die Agoranomen wird ein weitgehend mit den römischen Aedilen identischer Aufgaben- und Kompetenzenbereich vermutet, der vor allem darin bestand, die Standards des fairen Handels zur allgemeinen Geltung zu bringen. Zentrale Bedeutung mißt Verf. der Informationspflicht des Verkäufers bei, die durch Amtsgewalt und ebenso hohe gesellschaftliche Stellung der Marktaufseher eingefordert und abgesichert werden konnte: Fähigkeiten wie eventuelle Qualitätsminderung der zum Kauf anstehenden Sklaven waren zu benennen, so daß die verhandelte „Ware“ konkret erfaßt werden konnte.

Für Rom entwickelt die Verf., daß die Informationspflicht — gemeinsam mit unterschiedlichen Märkten für den Sklavenverkauf, die bereits nach Qualität und Preis differenzierten — einen eigenen aedilizischen Garantiezwang nicht mehr erforderlich gemacht hätte. Das Geschäft wurde in der üblichen Verkaufstechnik der Privatauktion abgeschlossen. Die Übernahme einer Gewährleistung war in diesem Rahmen zwar möglich, aber eine Separatvereinbarung, deren Abschluß entsprechend in den Preis einfloß.

Die Betrachtung einiger literarisch überlieferter Fälle zum Sklavenkauf sowie eine Analyse konkreter Urkundenklauseln dienen der Verf. dazu, die Quellenbasis zu erweitern und in Ergänzung zu den Rechtssammlungen ein besseres Bild von der Alltagspraxis zu gewinnen. Vor allem sind es die Wachstafeln aus Dakien, Herculaneum und Pompeii, dazu graeco-ägyptische Papyri der römischen Kaiserzeit, die sie als Zeugnis einer im gesamten Mittelmeerraum einheitlichen Handelspraxis interpretiert. Am Sklavenkauf zeige sich, „daß ‚griechische‘ und ‚römische‘ Rechtspraxis einander viel näher standen, als das in der romanistischen Literatur meistens vorausgesetzt wird“. Ergänzend verweist sie auf die „internationale“ Dimension des Sklavenmarkts, die eine Angleichung der Kaufpraxis begünstigte. Auch in diesen Urkunden sei kein Einfluß eines römisch-aedilizischen Sachmängelrechts zu erkennen; soweit Garantieklauseln vorhanden waren, folgten sie alten Vorlagen bzw. der jeweiligen Notariatspraxis.

Die Vorstellung einer aedilizischen Garantie versucht Verf. zum Abschluß auf sich überlagernde prozeßrechtliche Entwicklungen zurückzuführen: Demnach waren die frühen aedilizischen Edikte keine vollwertigen Rechtsnormen mit Gebot, sondern eher „Programme“. Durchsetzbar waren sie nur mit Hilfe der üblichen Rechtsverfahren. Für einen Gewährleistungsfall postuliert Verf. die Möglichkeit einer aedilizischen Stipulation *in iure*,

in der die Leistung einer Kautio verlangt wurde. Damit war eine Haftungsgrundlage nach *ius civile* geschaffen und Verf. kann damit das aedilische *cavere iubere* plausibel erklären. Die Bereitschaft zur Zahlung einer Kautio konnte von Käufer und Verkäufer bereits als private Vereinbarung im Vertrag festgehalten, oder aber bei beginnendem Streit vereinbart werden. Daß auch beim Streit noch dieser Weg gewählt wurde, lag daran, daß die Aedilen die vom Käufer postulierte prozeßbegleitende Stipulation notfalls auch *ex edicta* anordnen konnten, ihnen damit also ein Zwangsmittel gegen den Verkäufer gegeben wurde. Zu dessen Schutz war dieses allerdings wiederum zeitlich befristet. Dem Versuch, die Formel der aedilischen Stipulation und des aedilischen Prozesses auf dem Wege des Analogieschlusses zu erschließen, gilt der letzte Abschnitt der Untersuchung.

Auch wenn die Weiterungen über den Bereich der Gewährleistung beim Sklavenkauf nicht zu verkennen sind und der Abschnitt über die griechischen Märkte ein wenig ein Fremdkörper bleibt, so gelingt es der Studie doch, die eigene These argumentativ, quellen- und — gemessen an der geringen Zahl der wirklich einschlägigen Zeugnisse — auch überzeugend zu entwickeln: Es gab eine Informationspflicht, keine Garantiepflicht. Eine Verlauf und wesentliche Ergebnisse wiedergebende Zusammenfassung sowie detaillierte Indizes runden die Studie ab.

Reinhard WOLTERS

Luigi LORETO, *Il comando militare nelle province procuratorie 30 a. C. – 280 d. C. Dimensione militare e dimensione costituzionale* (Pubblicazioni della Facoltà di giurisprudenza della seconda Università di Napoli, 12), Napoli: Casa editrice Dott. Eugenio Jovene 2000, 92 S.

Die — wie bei italienischen Arbeiten nicht selten — erfreulich knappe, aber sehr eingehende Untersuchung beschäftigt sich mit staatsrechtlichen und militärischen Fragen im Zusammenhang mit den sogenannten prokuratorischen Provinzen der römischen Kaiserzeit, also denjenigen, die nicht von senatorischen Amtsträgern, sondern von solchen aus dem Ritterstand verwaltet wurden (eine Liste dieser Provinzen mit zusätzlichen Angaben im Appendix I, S. 77ff.). Das Problem beginnt bereits mit der Entstehung dieser Provinzen, da nicht in jedem Einzelfall klar ist, warum diese Form der Verwaltung gewählt wurde. Daß es sich um ehemalige Klientelkönigreiche gehandelt hat, ist oft, aber nicht immer richtig, und daß Ägypten überhaupt ein Sonderfall war, muß hier nicht betont werden. Wir sollten uns, glaube ich, damit abfinden, daß viele solcher Entscheidungen spontan vom Princeps oder seinem Beraterstab getroffen wurden, und es eigentlich müßig ist, dahinter ein besonderes staatsrechtliches Konzept zu vermuten. Es ist denkbar, daß gerade dort, wo eher *low intensity operations* zu erwarten waren, erfahrene Offiziere aus dem Ritterstand geeigneter erschienen als die vornehmen senatorischen Generäle (L. scheut sich nicht, für das Verständnis solcher Phänomene auch moderne militärwissenschaftliche Literatur heranzuziehen; wenn er Anm. 25 bezweifelt, daß das römische Reich Typen wie Robin Hood gekannt habe, sollte man ihn auf Felix Bulla aufmerksam machen, Dio 76 (77), 10). Aus ähnlichen Überlegungen — die zunehmende militärische Inkompetenz der Senatoren — ist wohl auch *Mesopotamia* unter Septimius Severus, der sich um die Empfindlichkeiten dieser Herren bekanntlich nicht viel scherte, einem ritterlichen *praefectus* („Hochkommissar“) anvertraut worden.

Es ist hier nicht möglich, zu den vielen anregenden Überlegungen des Autors alle die Bemerkungen vorzulegen, die dem Rez. bei der Lektüre des Buches eingefallen sind. Ein Hinweis soll aber hier angefügt werden, selbst auf die Gefahr hin, daß ich mich damit auch zu anderen Forschern in Gegensatz bringe: ich halte es (trotz Ulpian, Dig. 1, 16, 8 und öfter) für völlig ausgeschlossen, daß *procuratores* (aber auch senatorische *legati*!) ein *imperium* besessen haben, jedenfalls nicht in dem ursprünglichen — republikanischen — Sinn, daß ihnen dieses als eine unabhängige (!) Befehlsgewalt womöglich durch eine *lex curiata de imperio* übertragen worden wäre. Das ist eben der Sinn der Machtverteilung in der Kaiserzeit, daß der Kaiser schließlich allein über ein *imperium* (und die notwendigen Trup-

pen) verfügt, und seine *legati* oder sonstigen Amtsträger lediglich eine von ihm übertragene und von seinem *imperium* abgeleitete Kommandobefugnis haben. Theoretisch mochten wohl auch die anderen *proconsules* ein *imperium* besitzen, hatten aber keine Legionen (auf den Sonderfall des *procos. Africae* muß hier nicht hingewiesen werden; sein *imperium* kollidierte aber, wollte er es tatsächlich zur Geltung bringen, über den *legatus leg. III Aug.* mit dem des Kaisers, und bekanntlich hat es auch 238 n. Chr. nicht funktioniert). Eine Behandlung dieses Gegenstandes, ausführlicher als es hier möglich ist, behalte ich mir vor. Und noch etwas: in meinem Referat *Rapporti amministrativi fra Pannonia e Norico*, in: *La Pannonia e l'Impero Romano* (Atti del convegno internazionale, a cura di Gábor Hajnóczy, Roma 1994) 43–49, habe ich zu zeigen versucht, daß römische Provinzgouverneure jedenfalls in militärischen Belangen keineswegs „autocefali e autonomi“ (so L.s Formulierung S. 80) waren, sondern gegebenenfalls die Anordnungen des nächstgelegenen Konsularlegaten zu befolgen hatten.

Ekkehard WEBER

D. LÜHRMANN, *Fragmente apokryph gewordener Evangelien in griechischer und lateinischer Sprache herausgegeben, übersetzt und eingeleitet in Zusammenarbeit mit Egbert SCHLARB* (Marburger Theologische Studien, 59), Marburg: N. G. Elwert Verlag 2000, 199 S.

Der Band besteht aus einer Einleitung (1–20), wichtigen Vergleichstabellen (21–24), einem Editionsteil, der in die „identifizierbaren“ (25–138) und die „nicht identifizierbaren“ (139–180) Fragmente geteilt wird. Ein Register der Namen (Personen wie Orte) und ein Index der griechischen Wörter bilden den Abschluß des Bandes (187–199). Zu jedem Text wird eine sachlich fundierte Einleitung geboten.

Die Einleitung gibt einen kurzen Abriss der Forschungsgeschichte. Sie bietet auch eine hilfreiche Übersicht über die wichtigste Literatur zu diesem Thema. Daran schließt sich die Darstellung der historischen Entwicklung des Kanons der neutestamentlichen Schriften an. Eine wichtige Anregung für das Buch erfolgte auf dem 21. Internationalen Papyrologenkongreß (1995). Hierzu bemerkt der Verfasser: „Stanley E. Porter hat 1995 auf das Fehlen einer kritischen Ausgabe der Papyri griechischer apokrypher Evangelien hingewiesen und bestimmte Anforderungen dafür genannt, die ich im folgenden aufnehme. Eine Ausweitung der Zitate bei Kirchenvätern bedarf keiner eigenen Begründung“ (17). Insofern ist diese wichtige Veröffentlichung ein Werk, das weder in theologischen Bibliotheken noch in papyrologischen Forschungsinstituten fehlen darf. Aus theologischer Sicht interessant und diskutierenswert ist der grundsätzliche Ansatz, der dieses Buch prägt: „Der Vorschlag, nicht mehr einfach nach kanonisch und apokryph zu trennen, sondern diese frühen Texte im Kanonisierungsprozeß des 2. Jh. erst als apokryph bzw. kanonisch geworden zu sehen, kann mehr erbringen als lediglich eine Sprachregelung“ (19). Es ist zu hoffen, daß dieser Ansatz die teilweise sehr festen Fronten auflockern und die Forschung befruchten wird.

Hans FÖRSTER

Eustathios PAPAPOLYCHRONIOU, *Greek Papyri in the Benaki Museum. From the Collections of the Historical Archives*, Athens: Benaki Museum 2000, 158 S., davon 7 Tafeln.

Der kleinformatige Band enthält in leicht überarbeiteter Fassung die Edition von sieben griechischen Texten aus dem römisch-byzantinischen Ägypten, die Papapolychroniou (P.) als Doktorarbeit an der philosophischen Fakultät der Universität Athen vorgelegt hat. Fünf Texte sind auf Papyrus (1–5) und zwei auf einer Wachstafel (6–7) geschrieben worden. Diese Stücke bilden den gesamten griechischen Bestand der Papyrussammlung des Benaki-Museums in Athen. Zu derselben Sammlung gehören noch einige unveröffentlichte arabische und drei koptische Papyrustexte (davon wurde einer von Geza Schenke in ZPE 127 [1999] 117–

122 ediert, während zwei weitere noch unpubliziert bleiben). Eine erste Besprechung des vorliegenden Bandes wurde in der griechischen Zeitschrift *Πλάτων* 52 (2001–2002) 286–289 von Frau P. Pagonari-Antoniou veröffentlicht. Dort werden keine textkritischen oder inhaltlichen Verbesserungen vorgeschlagen.

Nach einem kurzen Vorwort (S. 9–11) der Direktorin der „Historischen Archive“, Frau Valentini Tselika, beginnt der Band mit der Einleitung (S. 13–15), wo unter anderem interessante Informationen über die Erwerbung der Stücke zu finden sind, und dem Verzeichnis der abgekürzten Literatur (S. 17–28). Es folgt die Edition der Texte auf S. 29–151. Im Band werden Photos von allen Stücken veröffentlicht. Die Abbildungen der auf der Wachstafel gekritzelten Texte 6 und 7 sind allerdings wegen der Beschaffenheit des Materials und des schlechten Erhaltungszustandes des Schriftträgers für die Überprüfung der Lesungen kaum hilfreich.

Im folgenden stelle ich die Texte kurz vor und lasse einige Bemerkungen textkritischen Charakters folgen. Die Lesungen der Edition habe ich auch an den Originalen kontrolliert. Für den Zugang zum Material möchte ich mich bei Frau Tselika bedanken.

Der frührömische 1 enthält eine Quittung für das *ὑποκείμενον* τῆς *λαογραφίας* aus dem arsinoitischen Dorf Bachhias. Die Edition wird von einem Exkurs zu den *ὑποκείμενα* in den Papyri begleitet. Am Ende der Z. 3 ist *βαχχιιάδος* statt *βαχχιιάδο[ς]* zu transkribieren. Die drei letzten Buchstaben wurden aus Platzmangel am rechten Rand dicht beieinander geschrieben; kein Papyrusstück ist an dieser Stelle weggebrochen. Die in Z. 9 stehende Lesung *Ἔτους ζ̄, Αὐ(δ)ναίου* κ̄ (das Regierungsjahr bezieht sich auf Augustus oder Tiberius) ist bereits zu *Ἔτους(ς) ε̄ Φαμε(ν)ῶθ* ἰδ̄ korrigiert worden; s. J. M. S. Cowey, *A Note on P. Ben. Mus. 1*, ZPE 135 (2001) 178. Der Papyrus ist damit auf den 10. März 25 v. Chr. bzw. auf den 10. März 19 n. Chr. zu datieren.

2 ist ein herakleopolitanischer Mietvertrag für ein Zimmer aus der zweiten Hälfte des 4. Jh. n. Chr. In der Einleitung findet sich ein gut dokumentierter Datierungsvorschlag, der sich auf einen Vergleich zwischen dem im Papyrus erwähnten und anderen papyrologisch bezeugten Preisen stützt. Bei der Transkription hätte man stellenweise großzügiger mit der Vergabe von Punkten sein sollen (etwa in Z. 1: Σία θυγάτηρ [Ἄ]φοῦτος und in Z. 2 *Κατινῆς*). In Z. 23 würde ich anstelle von *ἠμολόγ(η)σᾱ* eher *ἠ[μ]ολόγ(η)σα* (l. *ἠμο-*) transkribieren. In diesem Kontext möchte ich auch eine allgemeine Bemerkung zu einer immer noch verbreiteten Praxis in den Papyruseditionen machen. In zahlreichen griechischen Papyri ist ein hochgestellter, mehr oder weniger waagerechter Strich an Stellen zu finden, an denen man ein Schluß-v erwarten würde. Dabei handelt es sich aber in der Regel nicht um einen Abkürzungsstrich, sondern nur um eine abweichende graphische Darstellung des Schluß-v. So sollte man in 2, 6 τῶν anstelle von τῶ(v) und in 2, 12 *χρησιν* anstelle von *χρησι(v)* schreiben.

3 ist eine Liste mit Soldaten aus Hermupolis Magna aus der ersten Hälfte des 5. Jh. n. Chr. Der Zweck der Ausstellung der Liste war ursprünglich in der Überschrift Z. 1–2 angegeben: Γνωστῆς στρ(ατιωτῶν) ἀπ[ὸ] Ἐρ[μοῦ] πόλεως. ([?]) ἰ ὀφειλόντων [4–5]. [] []. Nach *ὀφειλόντων* ist der Papyrus nicht restauriert. Es ist nicht auszuschließen, daß eine künftige Restauration der Stelle die Entzifferung bzw. Rekonstruktion des Passus ermöglichen wird.

Unter 4 und 5 sind zwei christliche Briefe aus dem 4. Jh. n. Chr. herausgegeben, die sich auf den beiden Seiten eines Papyrusblattes befinden. Sie liefern zwar keinen internen Hinweis für die Lokalisierung des Stückes, in einer Notiz am Rahmen des Papyrus wird jedoch angegeben, daß er aus Fayum, d.h. den antiken Gauen Arsinoites bzw. Herakleopolites, stammt. Im Anbetracht der Tatsache, daß 4 in einer eher groben Umgangssprache geschrieben ist, während 5 sehr schlecht erhalten ist, ist die kompetente Edition und Kommentierung der Briefe besonders zu loben.

Einige Bemerkungen zu den beiden Texten: In 4, 7 sehe ich keinen Grund anzunehmen, daß das Wort *κνίδια* das letzte Wort der Zeile ist. Daher sollte man *κνίδια* [transkribieren. Zu den im Komm. zur Stelle (S. 108–109) diskutierten Knidien sei jetzt auf N. Kruit, K. A. Worp, *Geographical Jar Names: Towards a Multi-Disciplinary Approach*, APF 46.1 (2000)

65–146 (bes. 80–82 und 104–110) verwiesen. In Z. 10–11 liest man: [γ]ράψω σοι | {σοι} ἄλλ(λ)α ὀλίγα. Ich glaube, daß es nicht notwendig ist, das zweite σοι als Dittographie zu streichen. Da ein beschriebenes Stück Papyrus auf der rechten Seite weggebrochen ist, könnte σοι in Z. 11 zu einem anderen Satz als [γ]ράψω in Z. 10 gehören. Man könnte etwa an eine Rekonstruktion wie [γ]ράψω σοι (?) ... καὶ πέμψω | σοι ἄλλ(λ)α ὀλίγα denken; zum Ausdruck γράφω καὶ πέμπω vgl. z.B. PSI XII 1259, 16–17 (2./3. Jh.): ἔλεγον δὲ αὐτῷ ὅτι «γράφω καὶ πέμψω». In Z. 12 ist eher λα(μ)βάνη[ς (l. -νεῖς) statt -νις zu lesen.

In der gesamten zweiten Kolumne des ohnehin fragmentarisch erhaltenen und teilweise (bes. in der unteren Partie der ersten Kolumne) noch zu restaurierenden christlichen Briefes 5 ist die Schrift sehr verblaßt. Die gelungene Entzifferung des schwierigen Textes stellt eine hohe editorische Leistung dar. Zwei Kleinigkeiten zur Transkription: In Z. 11 ist wohl πο[λ]λήν anstelle von πο[λ]λή[ν] zu lesen. In Z. 27 scheint mir die Lesung des korrekten ἀσπάδονται anstelle von ἀσπάδονται ebenfalls vertretbar zu sein.

Als letzte werden die beiden Texte ediert, die sich auf der aus dem 6. Jh. n. Chr. stammenden Wachstafel befinden. Die eine Seite der Holztafel (6) enthält eine Liste über Zahlungen in Naturalien und Geld. Die andere Seite (7) ist mit einer Schreibübung beschriftet. P. bemerkt richtig, daß die Formulierung von 7 deutlich von einer „book-keeping terminology“ beeinflusst worden ist. Der Text scheint mir die Schreibübung einer Person zu sein, die in einem öffentlichen oder privaten Rechnungsbüro tätig war (etwa im Verwaltungsapparat einer Domäne). Der Schreiber wollte wohl einige Formulierungen üben, die in Rechnungen häufig vorkommen, damit er seine Schnelligkeit bei ihrer Reproduktion erhöht. Die Erwähnung des Personennamen Siphios in 6, 8 erweckt beim Herausgeber den Verdacht, daß die Tafel aus dem Arsinoites stammt.

Wie bereits erwähnt, sind die Lesungen von 6 und 7 an den Abbildungen kaum zu überprüfen. Dies liegt daran, daß die auf dem sehr dunkel gewordenen Wachs gekritzelten Buchstaben mit der Zeit fast unlesbar geworden sind. Die vom Editor durchgeführte Entzifferung der beiden Texte stellt eine außergewöhnlich hohe Leistung dar. An allen Stellen von 6 und 7, die ich am Original mit Sicherheit lesen konnte, fand ich die Lesungen von P. bestätigt. Die Verteilung von weiteren Punkten hätte jedoch die Unsicherheit an einigen Stellen und den schlechten Erhaltungszustand der Wachstafel besser wiedergespiegelt (z. B. 7, 1. 3. 8).

Der Band wird mit einer Zusammenfassung auf Griechisch (S. 153) und den üblichen Indizes (S. 155–158) abgeschlossen, die die Erschließung der Texte erleichtern. Die Erwähnung einer 23. Indiktion im Index 1 ist der einzige Druckfehler (vgl. die richtige Lesung in der Transkription des Papyrus auf S. 62). Das in 4, 7 vorkommende Wort κνίδιον hätte wohl auch in den Index 6 („Maße“) aufgenommen werden sollen.

Bei der Gelegenheit der vorliegenden Besprechung möchte ich bemerken, daß alle edierten Papyri (1–5) stellenweise noch Restaurierung brauchen (selbst der am besten erhaltene 4 ist in der Höhe der Z. 7 zu restaurieren).

Für die kompetente Edition ist dem Editor großes Lob auszusprechen. Er hat die zum Teil fragmentarischen Papyri und die schlecht erhaltene Wachstafel souverän transkribiert und korrekt in ihren sprachlich-philologischen und historischen Kontext eingeordnet. Er kennt sich ausgezeichnet in der Sekundärliteratur aus, was umso lobenswerter ist, als bedauerlicherweise keine spezialisierte papyrologische Fachbibliothek in Athen existiert. Der Umstand, daß er manchmal dazu neigt, zu viele Literaturhinweise anzugeben, ist ein häufiges Merkmal von gewissenhaft abgefaßten Dissertationen. An dieser Stelle möchte ich P. zu der gelungenen Arbeit gratulieren und den Wunsch äußern, daß er der Fachwelt bald weitere qualitativvolle Editionen griechischer Papyri vorlegt.

Francisco PINA POLO, *Contra arma verbis. Der Redner vor dem Volk in der späten römischen Republik*. Aus dem Spanischen von Edda Liess (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, 22), Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1996, 216 S.

In diesem inhaltsreichen und nützlichen Buch geht der Verf. in breitem Rahmen und unter vielen Gesichtspunkten der Frage nach, woher der starke Einfluß des politischen Redners auf das öffentliche Leben im letzten Jahrhundert der Republik stammt und wie die Agierenden diese Wirkungsmöglichkeit nutzten. Im Zentrum seiner Untersuchungen stehen die *contiones*, die die einzige Form der Volksversammlung, in der Reden möglich waren, darstellten. Die *contio* war ein „Instrument zur Erzeugung einer öffentlichen Meinung“ (172), die hier verursachten Affekte, Urteile oder Gerüchte und dadurch die Mobilisierung des Volkes konnten, wie die Aristokratie sehr wohl wußte, eine politische Karriere zerstören. Daher die Vorstellung der *contio* als eines *locus invidiae*, und Cicero setzte diese Institution in der *Senatusrede* grundsätzlich herab, da dort die *improbi* das Volk gegen die *boni* aufhetzten (111).

Mit sorgfältiger Würdigung der divergierenden modernen Meinungen stellt sich P. P. natürlich auch dem vielschichtigen Problem, in welchem Ausmaß man von einer Beteiligung des „Volkes“ in der Politik sprechen kann; war es ein Instrument der Mächtigen oder ein mitbestimmender Faktor? Seiner Meinung nach waren zwar Senat und *comitia* von der Aristokratie dominiert, das Volk hatte aber auch andere Möglichkeiten, sich mit einer gewissen Wirksamkeit zu artikulieren. Auf jeden Fall aber mußte ein Politiker bei seinem Auftreten vor dem Volk zu erkennen geben, wie wichtig er die politische Rolle des Volkes nahm. Gut abgewogen ist P. P.'s Urteil, daß die *plebs urbana* „zwar manipuliert, aber nicht überredet werden konnte“, sich für jedes beliebige Ziel einzusetzen“ (173).

Dieser Fragenkomplex führt unmittelbar zu der sehr interessanten Analyse, wer überhaupt vor dem Volk reden durfte. Hier gelangt er zu scharfen Urteilen: er nennt „das aristokratische Monopol der Rede“ (170, vgl. 171: „die öffentliche Rede war *de facto* ein Monopol der Elite“), und in der gesamten Zeit der Republik besaß nur das Wort der Aristokratie Wirksamkeit. Gegen Ende nahm die Zahl der Männer mit rhetorischen Kenntnissen zwar zu, aber die der Redner blieb verhältnismäßig klein. Die Idee der *libertas* schloß keineswegs ein für alle gleiches Rederecht ein. Nur der amtierende, die *contio* leitende Magistrat konnte sich selbst äußern oder andere zum Reden zulassen wie auch sie dazu direkt aufrufen. Die hiebei zum Zug kommenden *privati* hatten, soweit wir sehen, fast stets ein Amt bekleidet und waren so Mitglied des Senats. Von 60 Versammlungen mit dem Auftritt von *privati* waren 40 *virii consulares* (35; das ist ein Anlaß, auf die sehr förderlichen diesbezüglichen Tabellen am Ende des Buches 178ff. hinzuweisen). Mit Recht betont P. P., daß, z.B. im Gegensatz zu Athen, der römische Redner fast immer von einem erhöhten Standort aus (Rostren usw.) zum Volk sprach, und diese Stellung symbolisierte „die aristokratische oder oligarchische Ungleichheit“ (25). Die politische Beredsamkeit stand in der Regel in Verbindung mit *potestas* und *auctoritas*. Die Glaubwürdigkeit des Redners war wichtig, nicht nur seine Redekunst.

In diesen Zusammenhang stellt P. P. auch das berühmte censorische Edikt von 92 v. Chr., mit dem der lateinische rhetorische Schulunterricht in Rom unterbunden wurde bzw. werden sollte (81ff.). Gegenüber der reichen modernen Diskussion bezieht er den Standpunkt, daß hinter diesem Edikt — das nicht gegen die Rhetorik selbst als Disziplin gerichtet war — eine Mehrzahl von Beweggründen stand, daß es aber auch starke politische und soziale Motive hatte: nicht jeder sollte freien Zugang zu diesem Instrument der Politik haben, was die Dominanz der Nobilität hätte einschränken können.

Seit den Gracchen habe im Kampf um die politische Entscheidung ein stetes Widerspiel zwischen Worten und Waffen geherrscht. Letztere seien dabei immer wichtiger geworden, erstere aber verloren nie ihre Bedeutung für die öffentliche Meinung. Trotzdem, „die *plebs urbana* entschied nie, von wem und wie Rom regiert wurde. Das Heer besaß faktisch die Entscheidungsgewalt“ (173), eine auffällig scharfe Formulierung. In dieses Spannungsfeld stellt P. P. Ciceros Illusion, allein mit der Rede die Geschicke Roms lenken zu können. Das

widersprach den politischen Realitäten, ganz ohne Unterstützung durch die Waffen konnte die Rede nicht wirken. So betonte Cicero etwa in den beiden Reden *post reditum* den Vorrang der Worte als seine Grundidee, und gerade deswegen habe er schon früher den berühmtenberühmten Vers „cedant arma togae ...“ geschrieben (152). An diesem Vorrang hielt er auch noch gegenüber der Dictatur des siegreichen Imperators Caesar fest.

Ganz am Ende des behandelten Zeitraumes fanden die wichtigsten rednerischen Auseinandersetzungen überhaupt vor den Soldaten statt, die die Rolle der *plebs urbana* übernahmen (158). Aber auch die zivile politische Rede wurde von Octavian meisterlich gehandhabt, und P. P. unterstreicht sehr stark (z.B. 168) die Tatsache, daß nach Philippi Octavian der einzige in Rom anwesende der Triumvirn war. So besaß er die beste Möglichkeit, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen und seine Absichten als Ziele der Gemeinschaft darzustellen, ein beachtenswerter Faktor seines schließlichen Erfolges. „Es reichte also nicht aus, Gewalt anzuwenden, man mußte sie auch rechtfertigen“ (168), und Octavian gelang dies weitgehend. Als sein politisches Mittel spielte die politische Rede noch einmal eine wichtige Rolle, nach seinem Sieg war ihre Bedeutung endgültig vorüber (169). Die Volksversammlungen standen hinfort ganz im Dienst der Selbstdarstellung der Kaiser und der Rechtfertigung ihrer Herrschaft. Der *Princeps* vereinte das Monopol der Macht mit dem Monopol der Rede.

Gerhard DOBESCH

Reinhard RATHMAYR, *Der antike Mensch in der Jahreszeit des Winters* (Schriftenreihe Studien zur Geschichtsforschung des Altertums, 9). Hamburg: Kovač 2001, 302 S.

Die ursprüngliche Salzburger Dissertation von 1999 über das originelle Thema wurde durch elektronische Datensuche ermöglicht. Der Verfasser sammelte aus der griechischen und lateinischen Literatur wohl alles, was mit den Begriffen ‚Winter‘, und damit verbunden ‚Kälte‘, ‚Regenzeit‘, ‚Schnee‘, ‚Eis‘, ‚Frost‘ zu tun hat. Inschriften und archäologisches Material (z. B. Heizungen) sind nicht berücksichtigt. Die Belege beginnen mit Homer und enden in der Spätantike, reichen aber gelegentlich bis ins 10. Jh. n. Chr. (39).

Diese Material-Masse wird auf vier große Sachgebiete verteilt:

Teil I „Antike Geographie“ behandelt antike Vorstellungen über die Entstehung der Jahreszeiten. Die Mehrheit der Naturforscher, darunter Aristoteles, erklärte den Winter als Folge der sich von der Erde entfernenden Sonne, vor allem Poseidonios vertrat richtig den verringerten Einfallswinkel der Sonnenstrahlen als Ursache. Unterschiedliche Theorien gab es auch über die Veränderungen der Tageslänge, und über die Zeitpunkte von Anfang und Ende des Winters, wobei teils astronomische Daten (z. B. Morgenuntergang der Plejaden am Anfang November, oder die Frühjahrs-Nachtgleiche) teils Naturphänomene (Kälte, Vogelzüge wie der Kraniche oder Schwalben, Regenzeit oder Schneefall, bestimmte Winde u. a.) zugrunde lagen. Erst nach diesen globalen Betrachtungen gelangt die eigentliche Geographie in den Mittelpunkt: die Zeugnisse über winterliche Erscheinungen werden nach nahezu allen geographischen Ländern der antiken Oikumene präsentiert. Die Reihe beginnt mit „Griechenland“ und setzt sich fort über „Italien“, „West- u. Südeuropa“, „Mitteleuropa“, „Alpenregion“, usw. und gelangt schließlich über „Hindukusch“, „Indien“ und „Sri Lanka“ bis zu „Ägypten, Aithiopien und Nordafrika“. Die Nachrichten werden in ausführlichen Paraphrasen oder längeren deutschen Übersetzungen, jedoch ohne den originalen Wortlaut wiedergegeben. Ziemlich monoton wiederholen sich Katastrophenmeldungen von abnormen Kälteperioden, zugefrorenen Flüssen, Schneestürmen und -höhen, von Leiden und Heldentaten der Menschen, vor allem aus nördlicheren oder höher gelegenen Gebieten, wobei auch literarische Gemeinplätze nicht fehlen.

Teil II behandelt die „Schiffahrt im Winter“, die man zwar möglichst wegen der Stürme vermied, aber doch nicht immer und überall.

Teil III („Antikes Heerwesen“) hat Winterfeldzüge (meist zur Überraschung des Gegners), Kleinkriege, Überfälle, Aufstände und Belagerungen in der kalten Jahreszeit, Winterquartiere in eigenen Lagern oder bevorzugt in fremden Städten und Dörfern zum Thema.

Der Teil IV betrifft das „Alltagsleben in der winterlichen Jahreszeit“, die besonders bei Intellektuellen als Zeit der Muße und des Schreibens (z. B. Gellius' *Noctes Atticae*) gilt. Holzfällen, Geräte reparieren, Fischfang und Jagd, erleichtert durch Spuren im Schnee, fanden auch im Winter statt, ebenso auch beschwerliche Reisen auf dem oft durch Regen morastigen Landwege, vor allem in römischer Zeit. Die Menschen suchten sich durch besondere Bekleidung, Bauten und Heizung vor der Kälte zu schützen; auch das Vieh bedurfte ausreichender Versorgung durch Winterweiden.

Diese neuartige sehr breite Untersuchung einer Jahreszeit dürfte für deren naturwissenschaftliche oder astronomische Erklärung, ferner für die Militärgeschichte und schließlich für die Erforschung antiker Alltagsprobleme besonderen Nutzen bieten, der leider durch das Fehlen jeglicher Indizes eingeschränkt wird. Der Arbeit besteht naturgemäß mehr aus einer additiven Aneinanderreihung der Belege als aus einer systematischen Analyse etwa klimageschichtlicher (69), literarischer, militärhistorischer oder soziologischer Fragen. Die wissenschaftliche Leistung liegt in der systematischen Sammlung und Ordnung der Zeugnisse, die damit für tiefergehende Forschungen bereitstehen.

Peter SIEWERT

Eberhard RUSCHENBUSCH, *Ein altgriechisches Gesetzbuch aus dem Kontext von Platons Gesetzen herausgehoben und in das Deutsche übersetzt* (Quellen und Forschungen zur Antiken Welt, 38), München: tuduv-Verlags-GmbH 2001, 61 S.

Platon verfaßte seine *Gesetze* für eine fiktive, erst zu gründende Polis, die auf agrarischer Grundlage, ohne Hafen und Seehandel, existieren sollte. Die jüngere Forschung, vor allem durch G. R. Morrow, M. Piérart, T. J. Saunders, E. Klingenberg u. a., erbrachte, daß der Philosoph in den zahlreichen Einzelbestimmungen für seinen Muster-Staat konkrete Gesetze griechischer Staaten, insbesondere seiner wenig gelobten Heimatstadt Athen, zugrunde legte und z. T. mit wörtlichen Anklängen übernahm. Warum das grundlegende Werk von M. Piérart, *Platon et la cité grecque*, Brüssel 1974, unerwähnt bleibt, ist nicht erfindlich. Vgl. auch die Stadt-Sektoren Athens als Modell der platonischen Idealstadt bei Rez., *Die Trittyen Attikas und die Heeresreform des Kleisthenes*, München 1982, 50–55.

Der Verfasser zählt (8f.; 15–21) von 68 Gesetzen in Platons Text 59 sichere und 5 wahrscheinliche Gegenstücke im Attischen Recht und zieht daraus die Konsequenz, daß die platonischen Einzelbestimmungen als „ein ziemlich getreues Abbild eines griechischen Gesetzbuches“ (8) zu bewerten seien. Diese 68 Einzelgesetze aus den *Nomoi* Platons gibt Ruschenbusch mit Text, Übersetzung und eigenen Paragraphen meist in der überlieferten Reihenfolge von leg. B. 8, 843b – B. 12, 960d wieder. Zu diesen Gesetzen werden Sachbegriffe als Überschriften, z. B. „Grenzsteinverrückung“, „Brandschäden“, Parallelstellen (vor allem aus den solonischen Gesetzen) zugefügt und wörtliche Übereinstimmungen mit der Vorlage markiert (15–21). Auf Textkritik und Kommentar zu den Einzelgesetzen wird ohne Angabe von Gründen oder Verweisen verzichtet.

Das Verdienst der kleinen Broschüre liegt darin, daß aus Platon konkretes altgriechisches Recht knapp, sachlich und übersichtlich klassifiziert und mit einem griechischen Wortindex versehen, der rechtsgeschichtlichen Forschung erschlossen wird, während bisher die platonischen *Gesetze* überwiegend aus philosophischer und literaturgeschichtlicher Sicht untersucht wurden. Weniger erfreuen den Leser apodiktische Behauptungen (z. B. S. 7; 9), die eklektische Beschränkung der Bibliographie auf rechtsgeschichtliche Untersuchungen (11–13) und die nicht markierten Text-Auslassungen in den übersetzten Gesetzen. Rechtfertigungen vermißt man bei Übersetzungen wie „ein Gesetzbuch affassen“ für τὸς νόμους τιθέναι (T1 S. 22), „rechtschaffene Leute“ für ἐλεύθεροι ἄνθρωποι (T3 S.23), „die Behörde“ für ἀστυνόμοι (§ 12, S. 30), „soll alle öffentlichen Plätze meiden“ für τῶν νομίμων εἰργέσθω (§ 21 S. 32). Unverständlich bleibt, daß aus Platon öfters nur der Straftatbestand, nicht aber die in seinem Kontext implizierte oder genannte Bestrafung angeführt wird; so erscheint z. B. § 6 (843e S. 28f.) in folgender Form: „Und wenn jemand beim Pflanzen nicht den (von vielen Gesetzgebern festgelegten) nötigen Abstand vom

Grundstück des Nachbarn einhält, dann ...". Doch Platon nennt an der gleichen Stelle als Strafe die Zahlung der Summe, die die zuständige Behörde verhängt. Dies läßt Ruschenbusch in Text und Übersetzung ohne Erläuterung beiseite, vielleicht weil diese allgemeine Formulierung der Strafe so kaum in einem konkreten Gesetz gestanden haben kann und dem Beweisziel konkreter Gesetzeszitate bei Platon widerspricht. Der Leser muß sich hier wie auch in §§ 14; 15; 42; 47; 58 die Strafe zum genannten Tatbestand selbst bei Platon suchen. Im Sinne von Ruschenbuschs Arbeitshypothese interpretiert, scheint dies zu bedeuten, daß Platon aus konkreten Gesetzen häufiger Tatbestände als die dadurch bewirkten Strafen entnahm. D. h. er hätte mitunter nur die hier wiedergegebenen kasuistischen Wenn-Sätze aus bestehenden Gesetzen übernommen. Wie platonisches Recht von altgriechischen Gesetzen im Vergleich methodisch zu unterscheiden ist, bleibt eine Aufgabe der Zukunft.

Peter SIEWERT

Panagiota SARISCHOULI, *Spätptolemäische Urkunden aus dem Herakleopolites* (Ägyptische Urkunden aus den Staatlichen Museen zu Berlin. Griechische Urkunden, XVIII.1), Berlin: Staatliche Museen zu Berlin – Preußischer Kulturbesitz 2000, 135 S., XXIX Taf.

Im ersten Faszikel des neuen BGU-Bandes (XVIII) präsentiert Panagiota Sarischouli (hier künftig Vf.) 29 ptolemäische Urkunden aus dem Herakleopolites des 1. Jh². Die Dokumente entstammen dem Oberteil eines Mumien-sarges³ und gehören zu dem umfangreichen, großenteils noch unbearbeiteten papyrologischen Material, welches durch die am Anfang des vorigen Jahrhunderts von O. Rubensohn geleiteten Ausgrabungen in einem antiken Friedhof nahe Βουσίρις ans Licht kam.

Die meisten der 29 Urkunden gehören zwei Archiven an, zum einen (2731–2752) dem Archiv des ansonsten nicht bezeugten βασιλικὸς γραμματεὺς Peteimuthes, zum anderen (2753–2757) jenem des uns auch aus drei weiteren Berliner Texten (SB V 8754–8756) bekannten gleichrangigen Funktionärs Harchebis. 2758 und 2759, zwei den restlichen inhaltlich verwandte Dokumente, sind in der Edition als Einzeltexte aufgenommen. Bei beiden Archiven handelt es sich meist um amtliche Korrespondenz und insbesondere um Texte, die Saat- und Kornlieferungen aus dem königlichen Speicher oder Verfrachtung von Korn zum Gegenstand haben. In einem Fall (2731) ist uns die den Kauf eines Hauses betreffende Petition einer Frau, in einem zweiten (2732) die Eingabe eines κάτοικος ἱπτεὺς bezüglich eines Saatdarlehens erhalten. In bezug auf Entstehungszeit, Herkunftsort und Inhalt stehen den Urkunden die in BGU VIII veröffentlichten Dokumente am nächsten, besonders die ebenfalls aus dem Büro eines βασιλικὸς γραμματεὺς stammenden Nr. 1741–1755.

Einer kurzen Ausführung zum Mumifizierungsverfahren unter Verwendung gebrauchter Schriftstücke (S. 18–21) und einem Überblick über den historischen Kontext der behandelten Dokumente (S. 21–24) schließt Vf. in der Einleitung zu den Texten einen prosopographischen Abschnitt an (S. 24–28). Sie konzentriert sich dabei auf die Frage, ob der im Peteimuthes-Archiv öfters unter dem Titel ἐπὶ τῶν προσόδων erwähnte Sarapion als Gaustrategie zu betrachten sei. Vf. scheint die Auffassung zu favorisieren, daß Sarapion den *collega minor* des in demselben Archiv ausdrücklich als Strategen bezeugten Theris darstellt (zu Theris s. S. 26), und weist auf die durch andere Berliner Texte bekanntgewordenen Fälle von

² Genauer wurden 2731–2752 in der Zeit um 87/86 bzw. 86/85 und 2753–2757 in den Jahren um 78/77 abgefaßt (zur Datierung dieser zweiten Gruppe s. Vf. auf S. 30–34).

³ Ein weiterer Teil der aus demselben Mumien-sarg gelösten Texte wird von E. Salmenkivi für ihre Dissertation bearbeitet (s. BGU XVIII.1, Vorbemerkung, S. 7). Zur Beschreibung des Materials s. ferner P. Sarischouli, *Ptolemaic Papyri from the Cartonnage Coffins in the Egyptian Museum Berlin-Charlottenburg*, in: Atti Congr. XXII, Firenze 2001, Bd. II, S. 1177–1186 und E. Salmenkivi, *New Texts from the Berlin Cartonnages*, in: Atti Congr. XXII, Firenze 2001, Bd. II, S. 1155–1159.

Hypostrategen im Herakleopolites hin (S. 27f.). Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt⁴, gibt es aber vermutlich keinen entscheidenden Grund anzuzweifeln, daß Sarapion ein anderes Amt als das des ἐπί τῶν προσόδων bekleidete. Denn sogar in der Zeit, in der die Gaustrategie mit dem Posten des ἐπί τῶν προσόδων kumuliert zu sein scheint (s. dazu Vf. auf S. 25), gibt es doch Fälle, in welchen letzteres als ein unabhängiges Amt angesprochen wird: s. z. B. P.Tebt. I 5 Kol. IV 88 (nach 118, 28. Apr.; vgl. C.Ord.Ptol. 53–53ter) [π]ροστetάχασι [καὶ] τοὺς στ[ρ]α(τηγούς) καὶ τοὺς ἐπί τῶν προ(σόδων) καὶ κτλ. und vgl. Komm. zur Stelle.

Im darauffolgenden IV. Abschnitt der Einleitung behandelt die Vf. Inhalt und Datierung der Texte. Von historischem Interesse sind ihre Überlegungen zu einer möglichen Verbindung zwischen den in fünf Texten aus dem Peteimuthes-Archiv (2747–2751) bezeugten Kornlieferungen an Militärangehörige und dem thebanischen Aufstand der Jahre 90–88 v. Chr. (S. 29f.). Wenngleich in keinem der Dokumente ausdrücklich Bezug auf besagte Ereignisse oder auf die Thebais genommen wird, läßt vor allem 2747, in welchem die Rede von Kornlieferungen an abkommandierte (μετακείμενοι) militärische Mannschaften ist, auf die Errichtung von Militärlagern „an verschiedenen strategischen Standorten“⁵ [...], um zukünftige mutmaßliche Rebellen abzuschrecken“ (S. 29) denken. Die Zahl der mit Weizen belieferten Männer in 2747 läßt sich nicht erschließen. Ausgehend von der üblichen Monatsration für die einfachen Soldaten (zwei Artaben), und da der Text auf eine Gesamtmenge von ungefähr 1.400 Artaben Weizen für einen Monat schließen läßt, errechnet Vf. „für diese einzelne Garnison eine Mannschaftsstärke von etwa 700 Männern“ (S. 29). Wie aber in Armoni (o. Anm. 5, S. 175f.) dargelegt, ist bei den Empfängern des Weizens auch an Offiziere zu denken, die einer höheren Gehaltsklasse angehören.

Den Band schließen vor den üblichen Registern und den Reproduktionen der Papyri auf 29 teilweise doppelseitigen Tafeln vier Appendices ab: Eine Tabelle der hochrangigen Verwaltungsfunktionäre (Hypomnematographos, Dioiket, Strategos, Königlicher Schreiber, Sitologe) in der ersten Hälfte des 1. Jh., eine exemplarische Aufstellung der Hauspreise in derselben Zeit, ein Überblick über den Stand der Forschung zur Währung in spätptolemäischer Zeit und schließlich eine Diskussion über das Wesen der in 2750, 7. 13 und 2751, 8 erstmals für die ptolemäische Periode bezeugten Institution der ἀραβοτοξόται.

Eine durch den Typus der behandelten Urkunden sich stellende Frage hätte es indessen verdient, im Rahmen dieser Ausführungen mindestens angesprochen zu werden: Es wäre nämlich von Interesse, Überlegungen anzustellen, in welcher Art und Weise die Urkunden innerhalb der Behörde bearbeitet und archiviert wurden. Ein näherer Blick scheint zu bestätigen, daß die Berliner Texte (bes. die Gruppe 2740–2743 und 2745–2746) uns manche Erkenntnisse solcher Vorgänge innerhalb des Verwaltungsapparats der βασιλική γραμματεία liefern können.

Charakteristisch für die oben erwähnte Gruppe sind die oft über den Text der jeweiligen Verfügungen plazierte, von anderen Händen als diese stammenden Vermerke: Ein großes, als Erledigungsvermerk zu deutendes liegendes Kreuz ist meist unmittelbar vor der ersten Zeile (in einem Fall [2746] am Ende derselben Zeile und ein weiteres Mal [2743] auf dem oberen Freirand) zu sehen; soweit der Anfang des Dokuments uns erhalten ist, steht dort der Vermerk ἀντίγραφον) + Datum; in 2741, 2742, 2743 läßt sich zusätzlich die Eintragung ἀνέγνω(σται)⁶ bzw. ἀνέ(γνώσται) + ein Datum lesen, das mit dem Datum des ἀντί-

⁴ Ch. Armoni, *Bemerkungen zu Urkunden*, ZPE 136 (2001) 171f.

⁵ Anhand des Zeugnisses von 2747 lassen sich solche Standorte lediglich innerhalb des Herakleopolites vermuten. Die von der Hg. vorgeschlagene Ergänzung 2747, 8 Komm. εἰς τὴν Θηβ[α]ίδα läßt sich paläographisch nicht bestätigen. Ausführlicher zur Frage s. Ch. Armoni, *Kornlieferung an Soldaten*, ZPE 136 (2001) 176.

⁶ Oder ἀνέγνω(v). Dies ist statt des in der Edition stehenden Ἀσκλητ/(τάδη) (2741, 1) bzw. Ἀσκλητ/(τάδη) (2742, 1) und Ἀνε/() (2743, 1) zu lesen; s. Armoni, s. o. Anm. 4, 173. Den in diesem Artikel erwähnten Parallelen ist noch BGU VIII 1748,1 hinzuzufügen: Αμε ω ι; der von W. Kunkel, *Verwaltungsakten aus spätptolemäischer Zeit*,

γραφον-Vermerks übereinstimmt. Den Ausführungen der Vf. zufolge (2740, Einl.; vgl. 2741, Einl.; 2745, Einl.) stellen diese Dokumente eigens für die Archivierung hergestellte Abschriften des Originals dar. Dies scheint mir aber nur insofern korrekt zu sein, als die vorliegenden Texte zweifelsohne Schreiben sind, die „das Büro des königlichen Schreibers nie verlassen haben“ (so Vf. auf S. 68; vgl. S. 80). Bezüglich der Art der Dokumente und ihrer Bearbeitungsweise scheinen mir indessen weitere Differenzierungen möglich.

Einen ersten Anhaltspunkt zur Untersuchung dieser Frage gibt 2742: Dieses Blatt aus einem τόμος συγκολλησίμος enthält Teile zweier Urkunden, von denen die ältere (Kol. II) ein die Kopie einer Anweisung an den Sitologen enthaltendes Schreiben des Sarapion an Peteimuthes ist. Die im Büro des Peteimuthes entstandenen Vermerke unterhalb der Kol. II (Z. 14–16) enthalten die Überweisung des eingegangenen Schreibens an die γραμματεῖς sowie an einen aus anderen Stellen im Archiv bekannten Herakleodoros⁷ und sind mit einem Datum versehen. Dieses Datum kann nicht der in der Edition stehende (Z. 15f.; vgl. Einl., S. 73) Epeiph des 31. Jahres sein; vielmehr ist an der Stelle →Παῦν[ι zu lesen. Denn die Bezeichnung γραμματεῖς bezieht sich auf die dem Βασιλικὸς Ἰσχυρογράφος untergeordneten Schreiber, welche gemäß dem eingegangenen Dokument die Gegenanweisung an den Antigrapheus des Thesaios verfassen sollen. Wie die beiden datierten Vermerke in Kol. I Z. 1–2 verraten, ist diese Gegenanweisung kurz vor dem 25. Payni (spätestens am 25. Payni) entstanden. So kann die Aufforderung zu deren Abfertigung nicht im darauffolgenden Monat Epeiph erfolgt sein⁸.

Ich glaube, daß die von den Grammateis an manchen Stellen in einer auffälligen Kursive (s. Kol. I Z. 6, 7) ausgefertigte Verfügung an den Thesaios als ein erster Entwurf jenes Schreibens zu betrachten ist, welches das Büro des Peteimuthes verlassen wird. Dieser Entwurf wird einem Beamten zur Überprüfung vorgelegt, der den Kontrollvermerk ἀνέγνω(σται) (Z. 1) hinzufügt; der Überprüfung der Angaben im Entwurf dient auch die Zusammenklebung der Gegenanweisung des königlichen Schreibers mit dem sie veranlassenden Schreiben des Sarapion. Noch am selben Tag (25. Payni) entsteht der zeitlich dritte Vermerk ἀντίγραφον (Z. 2), der nicht den vorliegenden Text als eine Abschrift des Originals bezeichnen soll⁹, sondern auf die am angegebenen Datum ausgefertigte Kopie des Entwurfes hinweist¹⁰. Gleichfalls als Entwürfe — ursprünglich vielleicht ebenfalls mit einer Verfügung des Sarapion zusammengeklebt — sind möglicherweise die ähnlich

APF 8 (1927) 202, Komm. z. Z. für einen Namen gehaltene Vermerk ist wohl auch ein ἀνέγνωσται.

⁷ Zu dieser Person s. BGU XVIII.1, Einl. S. 33f.

⁸ Vgl. Kunkel, (s. o. Anm. 6), 174.

⁹ Diese Meinung vertritt etwa Salmenkivi, Atti del Congr. XXII, Bd. II, S. 1158 in bezug auf weitere Berliner Dokumente, die mit dem Vermerk ἀντίγραφον versehen sind: „The fact that the preserved documents are copies, not originals, is confirmed by the annotations in the upper margins of the documents. These usually read ἀντίγραφον, „copy“, in an abbreviated form, followed by the date [...] the meaning seems to be clear: the scribes in the office of the basilikos grammateus marked the copy of the order sent out to a certain anti-graphheus with the note „copy“. In diesem Fall wäre jedoch einerseits nicht ohne weiteres einzusehen, warum ein in den Akten verbliebenes Schreiben, das offensichtlich nicht das an die jeweiligen Adressaten entsandte „Original“ darstellte, als „Kopie“ auszuweisen war. Und zweitens, warum sollten die „Kopien“ und nicht das „Original“ kontrolliert und mit dem Vermerk ἀνέγνωσται versehen werden?“

¹⁰ Zum Vermerk ἀντίγραφον in einem Paralleltext (Kunkel, o. Anm. 6, Nr. 3 I 16 = BGU VIII 1743, 16; Anweisung des βασιλικὸς γραμματεῦς) bemerkt Kunkel 175: „Man fragt sich, ob damit die Urkunde als Abschrift gekennzeichnet werden soll; der Zweck wäre nicht recht einzusehen. Oder ob etwa durch den Vermerk eine weitere Abschrift angeordnet wird“. Zusätzlich zu der ἀντίγραφον-Eintragung steht in dem von Kunkel edierten Archiv bei mehreren im Büro des königlichen Schreibers abgefaßten Anweisungen der Vermerk εἰς α () (BGU VIII 1743 Kol II 22; 1750, 10; 1751 Kol. II 22; 1753 Kol. I 9 und Kol. II 23); er könnte vielleicht als εἰς ἀντίγραφήν aufgelöst werden.

stilisierten und mit denselben Vermerken versehenen Anweisungen 2741 und 2743 zu betrachten: Man beachte vor allem die mehrfach vom Schreiber angebrachten Korrekturen und Ergänzungen.

Eine zweite Stufe im Bearbeitungs- und Archivierungsvorgang scheinen 2745 und 2746 zu belegen: Dabei handelt es sich um die Zusammenklebung verschiedener von der βασιλική γραμματεία erlassener Anweisungen zu einem τόμος συγκολλησίμιος. Es ist vielleicht anzunehmen, daß diese Texte Kopien kontrollierter Entwürfe (wie 2741, 2742, 2743) darstellen; mit dem Vermerk ἀντίγραφον wird in diesem Fall wohl auf die Herstellung von Abschriften hingewiesen, die an die jeweiligen Verwaltungsstellen als Anordnungen des Peteimuthes geschickt werden sollen. An einer Stelle (2741, 12) ist offensichtlich das von anderer Hand als der Haupttext stammende ἐγλογιστοῖς als eine weitere Anweisung zur Herstellung einer Abschrift für diese Dienststelle zu interpretieren.

Es sei noch bemerkt, daß entgegen der Auffassung der Hg. die Abbildungen der Dokumente einen Wechsel der Schreiberhand zwischen der die Adresse enthaltenden Zeilen und dem Soma der Anweisung in 2740, 2745 Kol. II, 2746 Kol. II und III nicht zu bestätigen scheinen. Der Zweck eines solchen Vorgehens bei der Abfertigung der Urkunden wäre ja auch nicht ohne weiteres nachzuvollziehen.

Auf analoge Vorgänge bei der Bearbeitung der amtlichen Korrespondenz des herakleopolitischen Königlichen Schreibers weisen die von W. Kunkel edierten Dokumente (bes. die, welche in Anm. 9 verzeichnet sind), sowie einige unpublizierte Texte der Heidelberger Sammlung. Bei letzteren handelt es sich ebenfalls um das Archiv eines βασιλικὸς γραμματεὺς (Dionysios) im Herakleopolites der Mitte des 2. Jh. v. Chr. Auf der Rückseite von Dokumenten, die im Büro des Dionysios eingehen, wird zunächst ein Entwurf von einem an diverse Funktionäre adressierten Schreiben abgefaßt, womit Dionysios diesen über den Inhalt des jeweiligen an ihn eingereichten Texts berichtet und gelegentlich die entsprechenden Anweisungen erteilt. Eine zweite Fassung dieser Entwürfe findet sich auf separaten, in Kolonnen beschriebenen Blättern; sie werden von einem weiteren Beamten — vielleicht sogar von Dionysios selbst — überprüft, mit dem Vermerk ἀνέγνωσται versehen und zwecks Archivierung im Büro des βασιλικὸς γραμματεὺς aufbewahrt, während ihre Abschriften an die jeweiligen Adressaten geschickt werden. Es scheint, daß die entsprechenden Texte in allen drei Fällen (BGU VIII, BGU XVIII.1 und dem unedierten Heidelberger Archiv) Vorgänge bezeugen, die bei der Erledigung der amtlichen Korrespondenz in der βασιλική γραμματεία des Herakleopolites im 2. und 1. Jh. v. Chr. typisch waren.

Es folgen Überlegungen und Verbesserungsvorschläge zu weiteren Texten des Bandes:

2731. Der Papyrus enthält die Eingabe der Herakleia, Tochter des Dionysios, an den Königlichen Schreiber Peteimuthes. So viel geht aus dem Text eindeutig hervor: Herakleia hat für zwei Häuser (Z. 5 und 16–26), die einem gewissen Apollonios gehör(ten) (5f.) und deren Maße und Anliegerschaft der Petition beigefügt sind (Z. 16–26), einmal die Summe von 21 Kupfertalenten (Z. 8) und dann 3.000 Kupferdrachmen (Z. 12) an die Königliche Bank in Herakleopolis bezahlt; sie bittet nun Peteimuthes um die Aushändigung einer Diagraphie (Z. 13f.). Der konkrete Anlaß für diese Zahlungen bleibt jedoch unklar. Vf. schwankt zwischen der Vermutung, daß es sich um Beträge handelt, die für den in privatem Rahmen oder auf dem Weg der staatlichen Versteigerung vorgenommenen Kauf der Immobilien gezahlt wurden, und dem Gedanken, daß die Entrichtung der Summen als Steuerzahlung verstanden werden könnte (s. Einl. S. 36f.)¹¹.

Mir scheint, daß der Schlüssel zu einem besseren (wenn auch nicht vollständigen) Verständnis des Texts in der Auffassung des Begriffs διαγραφή (Z. 9. 12. 14) liegt. Vf. setzt voraus, daß διαγραφή hier einfach „Quittung“ bedeutet. Dadurch entsteht aber der

¹¹ Zwei weitere Hypothesen stellt Vf. auf S. 37 auf: Die 21 Talente könnten als Aufsetzung einer Hypothek gedacht sein, wobei die 3.000 Drachmen das Enkyklion (etwa 2% der gezahlten Summe) darstellen; schließlich könne der letztgenannte Betrag einfach die Gebühr für die Ausstellung der Diagraphie sein.

irreführende Eindruck, daß es der Petentin um eine Bescheinigung über die bereits erfolgten Geldzahlungen geht, also um die Ausfertigung jener Art von Diagraphe-Urkunde, die, wie vor allem Dokumente aus römischer Zeit nahelegen, von der Bank selbst ausgestellt wird, in der Literatur als „Bankdiagraphe“ bekannt ist und normalerweise ausdrücklich als διαγραφή διὰ bzw. ἀπὸ τῆς τραπεζῆς bezeichnet wird¹². Viel wahrscheinlicher ist aber, daß es sich hier (wie übrigens im überwiegenden Teil der ptolemäischen Belege) um ein an die Bank bzw. den Trapeziten gerichtetes Schreiben handelt, in dem die ausstellende (amtliche) Instanz die Begründung für eine an die Bank vorzunehmende Zahlung vorlegt¹³. Mehrfach beziehen sich z. B. Bankbelege über die Entrichtung des ἐγκύκλιον auf die Diagraphē, in der der Steuerpächter die Zahlung der Steuer veranlaßt; bei der Abfertigung solcher διαγραφαί spielt oft der zum Beamtenapparat der βασιλική γραμματεία gehörende ἀντιγραφεὺς als kontrollierende Instanz eine Rolle, indem er die Richtigkeit der Angaben überprüft und das Dokument unterschreibt¹⁴. Somit könnte sich auch das in Z. 13f. des Dokuments formulierte Petitum erklären, der Königliche Schreiber solle die dafür zuständigen Beamten mit der Ausstellung der Diagraphē beauftragen¹⁵.

Die der Petition der Herakleia zugrundeliegende Situation läßt sich vielleicht in folgender Weise rekonstruieren: Die Bittstellerin hat zwei Häuser gekauft, wofür sie an die Königliche Bank die 21 Kupfertalente einzahlte (ich denke, daß allein die Wendung διαγεγραφεῖσθαι - - - [ὑπὲρ] τῶν - - - οἰκιῶν [Z. 3–5] die Transaktion — einmal abgesehen von der etwa für einen Steuerbetrag sehr hohen Summe von 21 Talenten — als einen Kauf aufweist). Daraufhin wird eine an die Bank adressierte erste Diagraphē ausgestellt, die aller Wahrscheinlichkeit nach die Einzahlung der anfallenden Steuer veranlaßt. Dies scheinen die Z. 8–11 zu meinen, wobei ich statt ἀ[ξιῶ] ἐγδοθῆναι μοι τὴν καθήκουσαν διαγραφήν [v etwa εἰς τὸ] ἐγδοθῆναι μοι κτλ. ergänzen möchte. Denn durch das in der Edition ergänzte ἀ[ξιῶ] entsteht die außergewöhnliche Situation, daß Herakleia zunächst ihr Verlangen über die Ausstellung einer Diagraphē bezüglich der ersten Zahlung formuliert, nur um dies kurz darauf zu revidieren, indem sie nach einem Schreiben verlangt, in welchem auch die zweite Zahlung von 3.000 Drachmen berücksichtigt wird (Z.

¹² Diese Verbindung wird von der Hg. freilich nicht ausdrücklich hergestellt. Vf. fragt sich aber, warum in diesem Fall „so hochoffiziell verfahren wird“ (S. 36), was m. E. die Verwunderung der Hrsg. darüber impliziert, daß hier für die Aushändigung der Diagraphē das Mitwirken des βασιλικὸς γραμματεὺς benötigt wird, anstatt daß die Bank direkt den Empfang des Geldes quittiert. Zur „Bankdiagraphē“ s. P. Drewes, *Die Bankdiagraphē in den gräko-ägyptischen Papyri*, Diss. Freiburg 1970 (= JJP 18 [1974] 95–155), H.-J. Wolffs Diskussion in: *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats* (Handbuch der Altertumswissenschaft X 5. 2) München 1978, sowie den ausführlichen Kommentar von D. Kaltsas zu P.Heid. VIII 417, 25–28.

¹³ Zu dieser Gattung von Diagraphē s. die kurze Besprechung von Drewes (s. o. Anm. 12) 7–12 und UPZ I 114 Kol. I 10–32 Komm.

¹⁴ S. dazu P. W. Pestman, *L'impôt-ἐγκύκλιον à Pathyris et à Krokodilopolis*, in: P.Batav., S. 216f.

¹⁵ Eine zweite Art von Diagraphē im Sinne eines die Transaktion begründenden Schreibens betrifft Einzahlungen für den Kauf von Staatsgütern, die Privatpersonen im Rahmen eines Versteigerungsverfahrens erwerben; sie stellt zugleich die Erwerbungsurkunde dar (s. dazu Drewes [o. Anm. 12] 11 und UPZ I 114 Kol. I 10–32 Komm.). Ohne den Begriff διαγραφή in diesen konkreten Zusammenhang zu stellen, denkt auch Vf. an die Möglichkeit, daß die Häuser auf dem Weg der Versteigerung erworben worden sind (S. 36 und 37). Darüber, ob für diese Annahme auch die Wendung τῶν ἀναγραφέντων οἰκιῶν (Z. 5) sprechen könnte, kann man nur spekulieren; ἀναγράφειν kann zwar „das Registrieren zwecks Konfiskation“ bedeuten (vgl. P.Tebt. I 14, 8), aber in unserem Text fehlt jegliche weitere Erläuterung, die den Anlaß für die Registrierung der Häuser erkennen lassen könnte. Gegen die Hypothese, daß die Petition der Herakleia die oben erwähnte zweite Art von Diagraphē betrifft, spricht auch der Umstand, daß, während diese in den sonstigen Beispielen als Grundlage für eine noch vorzunehmende Entrichtung des Kaufpreises dient, in unserem Falle eine nachträglich (d. i. nachdem die Zahlung erfolgt ist) auszufertigende Urkunde darstellen müßte.

11–15). Vielleicht bezieht sich das χαλκοῦ in Z. 10 nicht auf den bereits eingezahlten Betrag, sondern auf eine als anfallende Steuer gedachte Summe, die von den dafür zuständigen Funktionären errechnet und auf der ersten Diagraphie notiert wurde: Z. 10f. χαλκοῦ ἀναφερομένου διὰ τῶν [± 4] ὄν. (Man sollte hier von der Ergänzung μετόχων ὕμῶν, womit „Kollegen (Sekretäre?) des Basilikogrammateus“ gemeint wären [so die Hg. im Komm. zu Z. 10–11] wohl absehen. Denn μέτοχος bezieht sich, soweit ich sehe, ausschließlich auf den „[Amls-, Geschäfts- oder Eigentums-] Teilhaber“ und kann anderweitig tätige, oder dem Basilikos Grammateus untergeordnete Beamten nicht meinen.) Man könnte sich vorstellen, daß Herakleia die durch die erste Diagraphie für sie entstehende Zahlung nicht beglichen hat; sie zieht es offenbar vor (Z. 11 προαιρουμένη), die auf dem Gesamtbetrag (12 Tal. + 3.000 Dr.) lastenden Abgaben, die wohl in der zweiten, den Anlaß zu der Petition gebenden Diagraphie, bestimmt werden, zu entrichten.

2732. Zur Interpretation des Texts s. Armoni, (s. o. Anm. 4), 171–173. Z. 6 κατά-λ[ο]γον → κατάλλ[ο]ιπ[ο]ν? (vgl. Armoni, 172f., Z. 11–14 → παρὰ Σποκέους τοῦ Ἡρακλείτου τῶν κατοίκων ἱππέων· ἐπεσταλμένου [ὑπὸ Σαραπίωνος τοῦ ἐπὶ τῶν προσόδων] καὶ Πετειμούθου τῶν βασιλικῶν γραμματέως προέσθαι] μοι εἰς δάνεια (zum Verbesserungsvorschlag s. Armoni, 171f.

2733. Der Text, wie auch 2732, 2734, 2753, 2754 und 2758, betrifft die Lieferung von Saatgut, das der Staat als Darlehen an Einzelpersonen oder Gruppen von Bauern und Kleruchen gewährt. Unter den drei ptolemäischen Dokumenten (P.Tebt. II 341 stammt aus römischer Zeit), die in 2733, Einl. S. 46 als Paralleltexte erwähnt werden, findet sich auch P.Lille I 5. Dieser Text gehört aber streng genommen nicht dazu, da er Lieferungen εἰς σπέρμα und kein Saatarlehen wie die BGU XVIII.1-Texte betrifft. In diesem Rahmen wäre sinnvoll gewesen, auf die von C. Michurski¹⁶ ausführlich besprochene Unterscheidung zwischen den Saatzuteilungen εἰς σπέρμα und den δάνεια εἰς σπέρμα aufmerksam zu machen: Die einen betreffen den Saatvorschub, zu dem der Staat gegenüber Königlichen Bauern und Kleruchen verpflichtet war, während die anderen auf individuelle Anfrage der Empfänger geleistete Saatarlehen darstellen. Z. 4 ἀπέχεσθαι → wohl ἀμελεῖσθαι („verwahrlosen“; vgl. BGU VIII 1779 Kol. I 11f. τῆς ἀμελουμένης - - βασιλικῆς γῆς und ibid. Z. 18). Für ein ähnliches λ s. Z. 6 ληφθεῖσης. Vf. versteht unter εἰς ἦν - - ἀπέχεσθαι ἀπὸ κληρουχικῆς καὶ ἄλλης [γῆς] „das Land, welches ... von Kleruchen- oder anderem Land entfernt liegt“; dies steht aber vor allem dazu in Widerspruch, daß das Saatarlehen auch Kleruchen (Z. 6) betrifft. Z. 6 ἀναπε]πεμμένοις: Der Buchstabe nach der Lücke ist zweifelsohne ein μ. Vielleicht ist hier →σεση]μαμμένοις (l. σεσημασμένοις) zu ergänzen. Zur Schreibung vgl. SB VI 9065, S. 17. 19. 24 und BGU XVI 2560, S. 2561, 4f. Das Partizip bezieht sich auf die Kleruchen und die anderen Bauern, welche das angefügte Schreiben des Königlichen Schreibers wohl namentlich nennt. Z. 7 γῆν →]σαν (πᾶ]σαν? vgl. 2734, 9; 2758, 4). Z. 8 παραδώσειν ἐγ νέων ἅμα τοῖς τῆς γῆς ἐκφόροις τᾶ] καθήκο[ν]τα → παραδώσειν ἅμα τοῖς] καθήκουσι (vgl. SB V 8756, 14). In 8f. sollte vielleicht die Ergänzung διὰ τῆς τοῦ τ[ο]πογράμματος καὶ τῶν ἄλλων τῶν εἰθισμένων γνώμης nicht in der Edition aufgenommen, sondern nur im Kommentar als Möglichkeit erwähnt werden; in den Paralleltexten steht nämlich im entsprechenden Passus immer μετὰ τῆς - - γνώμης (vgl. SB V 8755, 10f.; 8756, 11; 2734, 11; 2758, 6).

2735. Z. 4 κε → κθ (zur Datierung des Texts s. Armoni [o. Anm. 4], 173).

2736. Z. 10 ἀναπε]πόμενον. Der erste Buchstabe nach der Lücke ist zweifelsohne ein ω. Das Partizip → νεναύλ]ωμένον ergäbe an der Stelle guten Sinn, da es die Funktion der beiden πρὸς τῆι ναυλώσει (Z. 9) aufnehmen würde. Im Falle des staatlichen Korntransports bestand diese Funktion in der Verpachtung oder Rekrutierung von Privatschiffen (s. dazu Ph. A. Verdult, P.Eras. II, S. 84).

¹⁶ *Les avances aux semailles et les prêts des semences dans l'Égypte gréco-romaine*, in: *Symbolae Raphaeli Taubenschlag dedicatae*, (Eos 48), Wrocław, Warszawa 1957, III, 105–160. Vgl. P.Tebt. I 61 (b) 313–316, Komm. und zuletzt B. Kramer in P.Harrauer 28–29 Einl. mit weiteren Hinweisen auf die ältere Literatur.

2741. Z. 2 Περὶ Πόλ[iv] → Περὶ Κό[ο]μα (vgl. Armoni [o. Anm. 4], 173).

2747. Zum Datum s. J. M. S. Cowey, *On the Dating of BGU XVII.1 2747*, ZPE 136 (2001) 110. Z. 7: παλαιστρατ → Παλᾶι Στρατιππου (vgl. Armoni [o. Anm. 4], 175). Z. 20 → αὐτοῖς τοῖς ἀνδράσι γν[ωστ]ευομέ[νοις] ὑπὸ τῶν ἰδίων ὑπηρετῶ[iv] (s. dazu Armoni, 176). Z. 25 εἰάν φαίνεται συντάξης → συνταγήσε[ται]; zum Ausdruck vgl. P.Köln III 141, 20; vgl. P.Tebt. III. 1. 736 Fr. 1, 45.

2750. Z. 4f. Κάστορος τοῦ συγγενοῦς καὶ διεξάγοντος τὰ κατὰ τὴν διοί[κ]ησιν. Die Verwendung dieser Titulatur erklärt Vf. im Komm. z. Z. dadurch, daß Kastor als ein „stellvertretender Dioiket“ zu betrachten sei, der für eine kurze Zeit (vermutlich von April bis Juni/Juli 86) in den vakant gewordenen Posten des διοικητῆς eingesetzt wurde. In der Einl., S. 33 Anm. 70 vergleicht sie die Wendung mit Formeln wie διαδεχόμενος bzw. διέπων τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν vel sim., unter welchen das inschriftlich belegte διέπων τὰ κατὰ τὴν διοί[κ]ησιν (Inscr.Philae I 44.2–6) aller Wahrscheinlichkeit nach tatsächlich einen stellvertretenden Dioiket bezeichnet. An der vorliegenden Stelle scheint mir aber das διοί[κ]ησιν unsicher, vergleiche mir keine andere Lesung gelungen ist: Auf dem Photo sieht man vor dem κ einen waagrecht verlaufenden Strich, der eher zu einem ε oder σ passen würde als zu einem ι; die Spuren nach dem ν(?) scheinen einem (oder vielleicht zwei?) weiteren Buchstabe(n) zu gehören. Jedenfalls ist in diesem Rahmen auf den Gebrauch der Formel ὁ διεξάγων τὰ κτλ. in ptolemäischen Texten hinzuweisen: Soweit ich sehe, kommt die Wendung ansonsten ausschließlich in arsinoitischen Dokumenten vor und zwar meistens in Verbindung mit dem Amt der ἐπιστατεία (P.Tebt. I 13, 17; 14, 16; 15, 8, 23; 16, 6; 38, 6; 43, 9; II 283, 1); zweimal belegen die Texte einen διεξάγων τὰ κατὰ τὴν ἀρχιφυλακίαιαν (P.Tebt. 43, 10; P.Tebt. I 138) und einmal einen διεξάγων τὰ κατὰ τὴν στρατηγίαν (P.Tebt. 770, 2). In allen Fällen ist es zweifelhaft, ob der Titel des διεξάγων κτλ. sich auf eine stellvertretende bzw. zeitlich begrenzte Funktion bezieht (Vorbhalte gegenüber dieser Auffassung werden in P.Tebt. I 15, 7 Komm; III 790, 2 Komm; E. Lavigne, *De Epistates van het dorp in ptolemäische Egypte*, Stud. Hell. 3, S. 11f.; L. Mooren, *La hiérarchie de cour ptolémaïque*, Stud. Hell. 23, S. 105 Anm. 2; A. M. F. W. Verhoogt, *Menches, Komogrammateus of Kerkeosiris*, P.Lugd. Bat. XXIX, S. 32 Anm. 57 geäußert), oder ob er eine Umschreibung des regulären Titels darstellt. In zwei Fällen wird immerhin zwischen den Bezeichnungen διεξάγων τὰ κατὰ τὴν ἐπιστατείαν und ἐπιστάτης nicht unterschieden (P.Tebt. I 15, 7, 27 und 16, 6, 3). Zum Zweifel, ob die römische Titulatur ὁ διεξάγων τὰ τῆς στρατηγίας (P.Congr. XV 13, 4) im Sinne eines διαδεχόμενος κτλ. verstanden werden kann, s. M. H. De Kat Eliassen, *Substitution of Strategus and Royal Scribe in the Roman Period*, Actes Congr. XV, Bruxelles 1979, S. 117 Anm. 2.

2751. Z. 7f. τοῖς (σημαινομένοις) συνακο[λουθεῖ]ν → τοῖς συνακο[λουθοῦ]σι

2753. Z. 9: Es ist zu bemerken, daß die 300 Artaben einen ungewöhnlich hohen Saatvorschub für einen einzelnen Bauern (s. Z. 3. mit Komm. und Z. 5) darstellen. Legt man die übliche Aussaatmenge von einer Artabe pro Arure zugrunde, kommt man auf 300, von einer (?) Person bewirtschafteten Aruren. In Z. 14 ist in der rechten Lücke mit einem finiten Verb zu rechnen: γ[εωργεῖ]/γεωργοῦσι?].

2756. Z. 20 Πτολεμ[αίου]ν ἰδίου λ[ό]γου: Die Lesung des Namens finde ich sehr problematisch; unmittelbar vor der Lücke (in der m. E. nicht mehr als ein Buchstabe fehlen kann) könnte ich mir ein τ (τ[ο]ῦ) vorstellen. Auf jeden Fall scheint mir die Stelle allzu unsicher, als daß sie als Beleg für einen in der Ptolemäerzeit in dieser Form nicht bezugten Amtstitel (den des Idioslogos) oder für die Rekonstruktion der Laufbahn des Dioiketes Ptolemaios verwendet werden könnte.

Die Urkunden des neuen BGU-Bandes stellen durch ihre Zusammengehörigkeit ein bedeutendes Zeugnis für die Verwaltungsgeschichte im letzten Jahrhundert der Ptolemäerherrschaft dar. Durch sie läßt sich das von Kunkel (o. Anm. 6) vor ungefähr 70 Jahren entworfene Bild des Geschäftsgangs innerhalb der Behörde des βασιλικῶς γραμματεῦς um einige neue Erkenntnisse erweitern. Vf. ist es gelungen, die teilweise stark fragmentarischen Dokumente in den Kontext ihrer Gattung eindeutig einzuordnen und mit guten

Bemerkungen und zahlreichen Hinweisen auf die Fachliteratur zu versehen. Die von der Hrsg. auf S. 21 der Einleitung geäußerte Hoffnung, das durch sie bereitgestellte Material möge als Grundlage für weiterführende wirtschafts-, sozial- und administrationsgeschichtliche Untersuchungen dienen, wird sicherlich in Erfüllung gehen.

Charikleia ARMONT

H. K. ΣΒΕΡΚΟΣ, *Συμβολή στην ιστορία τῆς Ἄνω Μακεδονίας τῶν ρωμαϊκῶν χρόνων (πολιτική ὀργάνωση-κοινωνία-ἀνθρωπωνυμία)*, Thessaloniki 2000.

Das hier besprochene Buch bildet, wie der Titel andeutet, einen Beitrag zur Geschichte des Gebietes von Ober-Makedonien (Ano Makedonia) in der römischen Zeit, die aus drei verschiedenen Blickpunkten beleuchtet wird: politische Organisation, Gesellschaft und Namensgebung. Diese drei Aspekte bilden die drei großen Abschnitte des Buches. Ober-Makedonien befand sich am Rand der griechischen Welt und erweist sich als ein schwieriger Forschungsbereich, zumal der Forscher mehrere Hindernisse überwinden muß. Das geringe Quellenmaterial stellt die größte Schwierigkeit dar, auf die man bei jedem weiteren Auswertungsversuch stößt. Es stammt fast ausschließlich aus der römischen Zeit, was Vergleiche mit den vorangehenden Epochen bzw. Beobachtungen eines Entwicklungsprozesses erschwert. Eine zusätzliche technische Schwierigkeit stellt der Mangel eines einheitlichen Corpus der Inschriften der Gegend dar. Das epigraphische Material ist in unterschiedlichen Monographien und Zeitschriften verstreut, darunter auch Publikationen in wenig verbreiteten Sprachen. So sagt der Verfasser, Elias Sverkos (im Folgenden E. S.), schon in der Einführung, daß die herrschende Situation Schlußfolgerungen von allgemeiner Gültigkeit kaum erlaubt.

Das erste Kapitel bietet einen Einblick in die politische Organisation des Gebietes. Hierbei werden nicht primär die staatlichen Institutionen besprochen, sondern das politische Leben wird vorwiegend als Tätigkeitsbereich der obersten sozialen Schicht gesehen. Das Randgebiet von Ober-Makedonien ist durch eine besonders eigentümliche politische Konstruktion gekennzeichnet. Aus geographischen, politischen und ökonomischen Gründen war ebendort das Städtewesen wenig entwickelt; die Gründung von Städten nahm erst unter Philipp II. ihren Anfang. Anhand des epigraphischen Materials lassen sich neben der *Polis* noch drei weitere Formen politischer Organisation erkennen, nämlich das *Koinon*, das *Ethnos*, was bisweilen ebenso als *Koinon* auftritt, und die *Kome*, die die vorherrschende Form politischer Organisation war. In der römischen Zeit existierten drei große Städte, Herakleia, Styberra und Stoboi, und fünf kleinere, Aiane, Oblostioi, Battyna, Lyke und Argos. Überliefert sind ferner die Namen von 14 Komen. Der Vf. legt das geringe Quellenmaterial bezüglich der inneren Organisation der vorherrschenden Komen vor und bespricht nur einige ausgewählte Punkte, die Fragen aufwerfen.

Die Einwohner der Komen bezeichnen sich mit dem Ethnikon und manche davon sind von benachbarten Poleis abhängig. So argumentiert E. S., daß Antanoi eine von Herakleia abhängige Gemeinde bzw. eine Kome war, und bespricht die bisherigen Identifizierungsvorschläge verschiedener Forscher, die in Antanoi ein Geschlecht (Robert, Papazoglou), ein Kollegium für Straßenreparaturen (Pedrizet), eine Stadt Antania (Vulic) oder die epirotischen Atintanoi sahen. Nach dem Vf. war Alkomenai eine alte Polis, die durch die Verringerung ihrer Bevölkerung zu einer Kome abfiel. Die vier Phylen, die für die Kome Alkomenai überliefert sind, bilden nach E. S. kein konstantes Element der inneren Organisation der Komen. Die Komen wurden vom Komarchen verwaltet, der die Volksversammlung zwecks Beschlußfassung einberief; als Archiv der Kome fungierte das Heiligtum, wohin die in den Manumissionen erwähnten Strafen entrichtet wurden, die später an den kaiserlichen *fiscus* abgeführt wurden.

Was die Organisation der Poleis betrifft, ist die Situation trotz des Mangels an Quellen deutlicher. Die Verfassung ist — zumindest dem Namen nach — demokratisch, und die Organisation der Stadt erweist sich als mit jener aus den makedonischen und den übrigen bekannten griechischen Städten ähnlich. Die Bule spielte eine Rolle bei der Beschlußfassung

und der Finanzverwaltung. Der oberste Magistrat, dem die Einberufung der Volksversammlung oblag, war der Politarches. Außerdem sind die bekannten politischen Gremien, Ämter und Liturgien einer griechischen Stadt bezeugt. Interessant ist das Amt des Archiphrouros, das aus einer Gemeinde von Lynkestis bekannt ist, und von E. S. als Vorstand eines Phylenkongigentes interpretiert wird.

Über die Poleis und die Komen hinaus bilden die Ethne und Koina breitere Einheiten, die bisweilen identisch sind. Die innere Organisation der Koina ist unbekannt. Der Vf. nimmt an, daß in Ober-Makedonien, wo es nur wenige Poleis gab, die jeweiligen Städte die zentrale Rolle im Koinon spielten und sich beinahe mit dem Koinon identifizierten, welches somit für die Selbstbezeichnung der Komen wichtig war. Ferner vertraten die Koina die Städte vor der römischen Verwaltung, und vor allem bildeten sie den Rahmen für die Ausübung des Kaiserkultes.

Was den Terminus πολιτεία betrifft, der eine besondere Problematik darstellt, argumentiert der Vf. für seine Identifizierung mit dem Begriff πόλις und gegen eine Interpretation als Kome (Hatzopoulos) oder als „territoire municipal“ und „petite communauté civique“, was der lateinischen *civitas* entspräche (Papazoglou).

Im zweiten großen Abschnitt des Buches stellt E. S. die geringen Quellenangaben bezüglich der Gesellschaft zusammen und wertet sie aus. Wie überall sonst, lassen sich auch in Ober-Makedonien die prominenten Leute der Städte — besonders Herakleia und Styberra — und Komen besser dokumentieren. Hierbei werden die wichtigsten Personen jeder Stadt und Kome und deren Tätigkeit im öffentlichen Bereich präsentiert. Kurz werden ihre Ehrenprädikate und Wohltaten der Gemeinde gegenüber besprochen, wie die Demothoina, die z. B. in zwei besonders anschaulichen Inschriften aus der Kome Alkomenai beschrieben wird. Diese Elite, deren Tätigkeit oft über die Grenzen ihrer Heimat hinausreichte, hatte ein besonderes Interesse für die klassische griechische und lateinische Bildung und Literatur, was für ein Gebiet am Rand der griechischen Welt sehr wichtig war.

Die übrigen Bevölkerungsgruppen kommen nur selten in den Quellen vor. Der Vf. sammelt jedoch alle möglichen diesbezüglichen Bezeugungen und bemerkt anhand der Namensgebung, daß es eine gewisse soziale Flexibilität gab, die ihnen den Aufstieg in höhere Gesellschaftsschichten erlaubte. Der Vf. hebt die Bedeutung der zahlreichen makedonischen Soldaten hervor, die in römischen Truppen dienten, was demographische und finanzielle Konsequenzen für ihre Heimat mit sich brachte. Von ihrem Alter her bildeten diese Soldaten den produktiven Teil der Bevölkerung; sie lebten jahre-, manchmal sogar jahrzehntelang, von der Heimat entfernt. Diejenigen, die zurückkamen, hatten anscheinend kein großes Vermögen verdient, wie aus den Inschriften zu erahnen ist, zumal nur drei Soldaten, die einen höheren Dienstgrad erlangten, sich als Wohltäter der Gemeinde erwiesen. So interpretiert E. S. die Tatsache, daß die Mehrheit der Freilasser in den Manumissionen aus verschiedenen Heiligtümern Frauen sind und daher in großem Maß Metronymika in Gebrauch sind.

Freigelassene und Sklaven haben anscheinend in der römischen Zeit eine bessere Stellung und einen höheren Lebensstandard erlangt. Die Mehrheit der Sklaven führt griechische Namen; besonders merkwürdig ist, daß zwei Sklaven durch die Wendung γένει μακεδονικόν bezeichnet werden, und manche sogar makedonische Namen tragen.

Der dritte Abschnitt bildet ein Studium der Personennamen, deren Mehrheit aus griechischen Eigennamen besteht; römische und in geringerer Zahl thrakische und illyrische Namen sind ebenso nachgewiesen. Bemerkenswert sind die oft bezeugten Namen mythologischer und historischer Persönlichkeiten sowohl aus Makedonien als auch aus der übrigen griechischen Welt. Besonders bei der Elite sind diese Namen verbreitet, was einerseits ihr historisches Bewußtsein und den Stolz bezüglich ihrer Herkunft zum Ausdruck bringt, andererseits ihr Prestigebedürfnis zeigt. Philipp, Alexander, Antigonos, Lysimachos sind sehr beliebte Namen. Darüber hinaus verraten Namen wie Leonidas, Konon, Aeschines usw. die klassische Bildung dieser Leute. Der Klassizismus ist eine Mode der Zeit, wie die Vorliebe für die Kopien berühmter Kunstwerke der Vergangenheit bezeugt. In Gebrauch sind ferner historische „barbarische“ Namen, wie Rymetalkes, Kotys, Bithys, was das historische Bewußtsein von Leuten aus dem thrakischen Gebiet verrät. Mißbildungen von thrakischen und

griechischen Namen lassen auf eine Assimilierung der ansässigen Leute thrakischer Herkunft schließen. Personen mit thrakischen Namensformen erweisen sich jedoch selten als Träger des römischen Bürgerrechts. Wegen der geographischen Lage und des Mangels an einer breiten Führungsschicht der Gesellschaft sind die römischen Bürger im Vergleich zu anderen Gebieten vor der *Constitutio Antoniniana* zahlenmäßig gering.

Der Mangel an Quellen zur Geschichte Ober-Makedoniens führt den Forscher zu einem beschränkten Untersuchungsspektrum. Die Ziele der Forschung und die Fragestellung, die das vorhandene Material zuläßt, sind begrenzt. Dem Vf. war bewußt, daß eine synthetische Darstellung der Geschichte der Gegend aufgrund der geringen Angaben der literarischen und epigraphischen Überlieferung beinahe unmöglich ist. Er hat sie jedoch gesammelt und eine Auswertung versucht. Die Ergebnisse sind zwar nicht zahlreich, aber dennoch wichtig. Was die politische Organisation des Gebietes betrifft, so bildet das mangelhafte Material ein kaum zu überwindendes Hindernis; wo es etliche inschriftliche Quellen gibt, sind sie schon mehrmals von den wichtigsten Forschern Makedoniens behandelt worden. Ausführlicher sind die Kapitel, in denen die Gesellschaft und die Namensgebung präsentiert werden. Der Vf., der schon früher etwas zu diesem Forschungsbereich beigetragen hat, fügt sorgfältig die vorhandenen Mosaiksteinchen zusammen. Wertvoll für die künftige Forschung sind die vier Appendices, in denen die inschriftlich überlieferten Personennamen griechischer Form, die römischen Bürger nach Gentilnamen, die *Cognomina* der römischen Bürger und die *Patronymika* und *Metronymika* aufgelistet sind. Man vermißt lediglich eine Karte, wo die erwähnten antiken und modernen Ortsnamen dieses wenig bekannten und erforschten Gebietes lokalisiert werden könnten. Es wäre wünschenswert, wenn unsere Kenntnis über Randgebiete der griechischen Welt durch weitere derartige Studien erweitert würde.

Sophia ZOUMBAKI

Markus SEHLMAYER, *Stadrömische Ehrenstatuen der republikanischen Zeit. Historizität und Kontext von Symbolen nobilitären Standesbewußtseins* (Historia Einzelschriften, 130), Stuttgart: F. Steiner 1999, 316 S., 3 Karten und einige Abbildungen im Text.

Beim hier besprochenen Buch handelt es sich um die leicht überarbeitete Dissertation des Autors, die 1997/98 am Historisch-Philologischen Fachbereich der Georg-August-Universität Göttingen vorgelegt wurde. In sieben Kapiteln versucht S., das schon in verschiedener Weise behandelte Phänomen „Ehrenstatue im republikanischen Rom“ vor allem aus philologisch-historischer Sicht zu beleuchten, wobei der chronologische Aufbau im wesentlichen fünf Entwicklungsphasen unterscheidet: In der ersten Phase folgt auf die nach S. ältesten Ehrenmale in Form von Reiterstatuen historischer Persönlichkeiten (Triumphatoren im Latinerkrieg) aus dem Jahr 338 v. Chr. eine Reihe von Memorialstatuen mythischer bzw. halbmythischer Figuren der römischen Frühgeschichte (sein postuliertes Beginndatum 338 v. Chr. setzt S. teilweise zu rigoros durch und engt damit den chronologischen Rahmen mancher Memorialstatuen stark ein), während in der zweiten Phase von 285–200 v. Chr. nicht unbedingt ein Rückgang in der Quantität, sicherlich aber in der Formenvielfalt der Statuen zu verzeichnen sei. Erst ab 200 ließe sich dann eine Phase verstärkten hellenistischen Einflusses (200–130 v. Chr.) feststellen; den direkten griechischen Einfluß für die Frühzeit möchte S. relativieren, wobei er in bezug auf die portraithafte Darstellung mit Recht auch eine gewisse Mittlerfunktion durch das italisch-etruskische Umfeld für möglich hält (S. 19). Zwischen 130 und 80 v. Chr. scheint sich die verstärkte adlige Konkurrenz auch in der Aufstellung oder Zerstörung von Ehrenstatuen zu manifestieren, mit Sulla (Bocchus-Monument) halten nun auch Bewegungsmotive Einzug (S. 194–196). Etwas unscharf gefaßt, aber zweifellos durch die Diktatur Sullas eingeleitet ist der Übergang zur fünften und letzten Phase (82–2 v. Chr.), die den Weg zur monopolisierten Vergabe von Ehrenstatuen durch einzelne Personen unter Ausschaltung des Senats ebnet. Ob die nackte Ehrenstatue erst mit Caesar oder Oktavian in Rom akzeptabel wird, wie S. annimmt, bleibt

problematisch (S. 174ff.). Als letzten Ausläufer republikanischen Verständnisses untersucht S. auch das Aufstellungskonzept von Ehrenstatuen im Augustus-Forum (S. 260ff.). Exkursartige Ausführungen zur frühen römischen Geschichtsschreibung und ihrer Historizität (S. 27–34), zur Aussagekraft der Münzprägung (S. 178ff.) und zu den wenigen relevanten Inschriften der hohen Republik runden das Bild ab (S. 110ff.). S.s Unterscheidung in Statuen für Lebende (Ehrenstatuen) und Tote (Memorialstatuen) ist zweifellos sinnvoll (S. 13), läßt sich aufgrund mancher Unsicherheiten bezüglich der Aufstellungszeit, besonders in den späteren Phasen, aber nicht immer durchhalten. Die enge Bindung dieser Kunstgattung an die römische Nobilität, innerhalb derer sie als Mittel der Differenzierung eingesetzt wurde, wird überzeugend dargelegt.

Wenn auch das literarische Material sehr gewissenhaft, ausführlich und kritisch behandelt würde, so wäre eine teilweise stärkere Miteinbeziehungen der archäologischen Quellen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung sicherlich hilfreich gewesen (ein Vergleich mit der etruskischen Bronzestatue des „Arringatore“ Aule Meteli beispielsweise könnte von Interesse sein). Das zusammenfassende Schlußkapitel, das sich dem *ius imaginis*, dem Begriff „Ehre“ und den Ehrenstatuen als Symbolen nobilitären Standesbewußtseins im allgemeinen widmet, ist leider etwas kurz ausgefallen. Insgesamt gibt das mit einem aktuellen Literaturverzeichnis und übersichtlichem Registerteil ausgestattete Werk jedoch einen guten Einblick ins historisch interessante Thema und kann als Handbuch darüber hinaus nützlich sein.

Petra AMANN

Bononia / Bologna. Scritti di Giancarlo SUSINI, Bologna: Patron Editore 2001, 430 S. (davon 406–430 „immagini“), ein Frontispiz.

Am 23. Oktober 2000 starb Giancarlo Susini, eine der profiliertesten Forscherpersönlichkeiten im Bereich der (vor allem) lateinischen Epigraphik, zugleich der Begründer einer außerordentlich lebendigen Schule in Bologna, die durch hervorragende Schülerinnen und Schüler und zahlreiche wichtige Publikationen ebenso hervorgetreten ist wie durch die Veranstaltung vieler Fachtagungen („Colloquia Borghesi“, seit 1981). Susini war als Forscher erfüllt von einem hohen wissenschaftlichen Eros, wobei er sich der Bedeutung der Epigraphik als Quellenwissenschaft, ihrer Grenzen, aber auch ihrer vielen Möglichkeiten und Aufgaben im Bereich der Altertumswissenschaften, vor allem im Bereich der Alten Geschichte, in hohem Maß bewußt war — vielleicht auch ein Grund dafür, daß er unsere „Wiener Schule“ immer mit besonderer Sympathie betrachtet hat. Seinen aufmunternden Zuruf: „Tyche, willkommen!“ (*Epigraphica* 47, 1985, 186) werden wir ihm nicht vergessen. Für die Liebe zu seinem Fach ist seine „*Epigrafia Romana*“ (Rom 1982, vgl. meine Besprechung im *Anzeiger für die Altertumswissenschaft* 40, 1987, 56–58) vielleicht das schönste Zeugnis, und für seine Liebe zu seiner Heimatstadt Bologna der vorliegende Sammelband.

Seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits früher einen Sammelband mit epigraphischen Arbeiten aus seiner Feder vorgelegt:

Epigraphica dilapidata. Scritti scelti di Giancarlo Susini, ed. Angela DONATI (*Epigraphia e antichità* 15). Faenza: Fratelli Lega Editrice 1997, 547 S.

In diesen sind insgesamt 47 teilweise auch umfangreichere Arbeiten aufgenommen worden. Zwei dieser Arbeiten beziehen sich auf unseren *Popaius Senator* („*Popaius Senator*“, S. 527ff. und „*Ancora sul cippo da Matrei in Osttirol*“, S. 539ff.: seine Manen werden mir verzeihen, daß ich seine Grundthese, die ursprüngliche Inschrift stamme vielleicht doch aus dem 2. Jh. v. Chr. und wäre in der Spätantike überarbeitet worden, wodurch sich das „unmögliche“ Aussehen der Buchstaben ergeben hätte, nach wie vor nicht glauben will).

Gleichzeitig erschien auch ein Schriftenverzeichnis:

Giancarlo Susini, Bibliografia sino al 1997, a cura di Daniela RIGATO (*Epigraphia e antichità* 16). Faenza: Fratelli Lega Editrice 1997, 126 S.

Im oben angeführten, zuletzt erschienenen Band sind nun diejenigen Arbeiten vereinigt, die sich direkt oder indirekt auf seine Vaterstadt Bologna beziehen: die Geschichte der Stadt und ihrer Umgebung im Altertum, Einrichtungen, Kulte und Wirtschaft, Wissenschafts- und Überlieferungsgeschichte. Alle diese Arbeiten, die durchwegs auch von überregionalem Interesse sind, können hier weder angeführt noch gar besprochen werden; unter dem Zwischentitel „Lontani dalla patria“ findet sich aber wieder ein (früher) Aufsatz zum Bereich der *Austria Romana*: „Legionari bolognesi a Carnuntum“ (S. 259–263), der wegen seines lokalen Erscheinungsortes (*Strenna storica bolognese* 4, 1954, 91–96) bei uns selbst Lokalforschern kaum bekannt gewesen sein dürfte.

Giancarlo Susini war Vizepräsident der *Association d'epigraphie grecque et latine* von der Gründung bis 1992. Sein großer Wunsch, im Rahmen des 900-Jahre-Jubiläums der Universität Bologna auch den Epigraphikerkongreß 1987 dort abzuhalten, ist nicht in Erfüllung gegangen, weil er aus Loyalität zum damaligen Präsidenten, Georgi Mihailov, dessen Wunsch, diesen Kongreß in Sofia abzuhalten, nicht entgegenstehen wollte. Denn zu seinen bedeutenden Leistungen in der Wissenschaft gesellte sich, wie bei allen wahrhaft großen Persönlichkeiten, ein hohes Maß an Menschlichkeit, an sozialem Verantwortungsbewußtsein, an Bereitschaft zu aufrichtiger Freundschaft und Mitgefühl: für seine Familie und für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie für Fachkolleginnen und -kollegen: *experto credite*.

Ekkehard WEBER

Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit. Herausgegeben von Christoph ULF, Berlin: Akademie Verlag 1996, 323 S.

Dem Sammelband stellt Christoph ULF, der zugleich der Autor des abschließenden Beitrags ist, eine sorgfältige *Einleitung* voran (7–19). Er verwendet hier wie im Buchtitel — aber anders als im letzten Kapitel — lieber das Wort „Identität“ statt Ethnogenese und hält als eine der Gemeinsamkeiten aller beteiligten Autoren fest, daß sich im ausgehenden 8. und im 7. Jh. bei den Hellenen tief eingreifende Änderungen vollziehen oder wenigstens ein erstes Mal anklingen. Die früharchaische Zeit sei die formative Phase der griechischen Geschichte gewesen. Dabei zieht er den Terminus „politisch-soziale Gebilde“ oder „Sozietäten“ den Stämmen oder stammstaatlichen Formen vor und lehnt auch die Begriffe „Volk“ oder „Volkstum“ eher ab. Grundsätzlich weist er auf die Fragen orientalischer Einflüsse und mykenischer Traditionen hin, und wieweit eine Kontinuität zwischen der archaischen und der klassischen Zeit vorliegt. — Günther LORENZ, *Die griechische Heroenvorstellung in früharchaischer Zeit zwischen Tradition und Neuerung* (20–58) beschreibt vorsichtig den Vorstellungskomplex „Heros“ und prüft für ihn sowohl die literarischen Belege wie die archäologischen Materialien. Für erstere spielt natürlich die Entstehungszeit und Wirkweisen der homerischen Epen eine grundlegende Rolle, für das zweite werden die einschlägigen Stätten und ihre Befunde aufgeführt und interpretiert, immer im Hinblick auf die Möglichkeit eines unmittelbaren Zusammenhanges mit der mykenischen Zeit. L. selbst schließt sich jenen Autoren an, die mit einem starken Einfluß Ägyptens und des Orients rechnen, und arbeitet diese Theorie noch weiter aus. Die griechische Heroenvorstellung sei nach 750 v. Chr. anzusetzen, und diese Vorstellung habe die Ethnogenese (L. verwendet dieses Wort) der Griechen, in dieselbe Zeit gehörend, wesentlich unterstützt. — Peter W. HAIDER, *Griechen im Vorderen Orient und in Ägypten bis ca. 590 v. Chr.* (59–115) stellt in außerordentlich gründlicher Weise die archäologischen Zeugnisse für griechische Importe im Osten zusammen und interpretiert sie unter historischem Blickwinkel. Dabei erwägt er zur Deutung nicht nur die Möglichkeit von Gefäßen für importiertes Öl und Wein und bei Tafelgeschirr die Benützung durch griechische, mehr oder weniger fest dort verankerte Kaufleute, sondern stellt, anders als Vorgänger, bei letzterem auch heraus, daß es von Einheimischen zu ihrem eigenen Gebrauch eingeführt sein könne. Doch würdigt er ebenso die klaren Zeugnisse für sehr bedeutende griechische Ansiedlungen an der vorderasiatischen Küste im

7. und 6. Jh. In Phoinikien wird schon in der zweiten Hälfte des 10. Jhs. griechische Keramik gefunden, daher beginnt er mit diesem Land und schreitet weiter nach Syrien und Palästina. Der nächste Großabschnitt gilt keilschriftlichen Zeugnissen für die Anwesenheit von Griechen, daran fügen sich die kilikischen Befunde. Das letzte Hauptkapitel stellt alle einschlägigen Quellengattungen — Historiographie, Epigraphik und Archäologie — für Ägypten zusammen. Unterstützt wird dies durch nützliche Kartenskizzen (Abb. 1, 70; Abb. 2, 78; Abb. 3, 99). Schon im ersten Abschnitt wird auch die relativ intensive Anwesenheit griechischer Söldner behandelt, für die bei Ezechiel erwähnten Söldner aus „Paras“ eine Deutung auf Karien vorgeschlagen. H. kommt überdies zu dem Schluß, daß um 750 die griechischen Händler die phoinikischen aus der Ägäis verdrängten und nun ihrerseits zu den syrisch-phoinikischen Hafenstädten fuhren. Wohl auf 714/13 ist die assyrische Bezeugung griechischer Piraten zu datieren. Aus keilschriftlichen Nennungen, Fragmenten des Berossos und griechischen Berichten entwirft H. ein historisch reiches Bild der militärischen, politischen und wirtschaftlichen Verbindungen zwischen der Ägäis und dem Orient. Dasselbe geschieht dann auch mit gleicher Vollständigkeit und Genauigkeit für Ägypten, natürlich mit besonderer Bedeutung der Söldner aus dem Raum der Ägäis. — Reinhold BICHLER — Wido STEBERER, *Die Welt in Raum und Zeit im literarischen Reflex der episch-früharchaischen Ära* (116–155; die einzelnen Abschnitte sind mit den Initialen des jeweiligen Verfassers gekennzeichnet). B. weist eingangs auf unser durch Grabungen wachsendes Wissen über die dark ages hin, und wie die Betonung der Eigenwertigkeit der früharchaischen Zeit zwischen den konventionell gefestigten dark ages und der vertrauten hoch- und spätarchaischen Zeit eine eigene, formative Periode der griechischen Geschichte erkennen läßt. In der Frage des historischen Bewußtseins im Epos, also des Horizonts der Zeit im epischen Selbstverständnis, zeigt B., daß dieses sehr komplex war, in sich eine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft enthielt, auch in dem — etwa genealogischen — Brückenschlag zur Zeit des Dichters. S. legt dar, daß in der Ilias die erkennbaren geographischen Kenntnisse nur gering sind, nur Mutterland, Ägäis und westliches Kleinasien umfassend. Auch die bewußte Wahrnehmung fremder Kultur bleibt auf Details beschränkt. Das völlig Fremde liegt am Rand der Welt in der Form mythisch-kurioser Völker wie Pygmäen usw., deutlich von dem real erfaßten Raum ausgegrenzt. Hingegen ist in der Odyssee der Raum im Westen größer, auch wenn die Angaben westlich von Maleia eher vage sind. Ägypten und Libyen sind bekannt, aber nicht genau. Mit Scheria, Syria und den Äthiopen nehmen sie eine Art Mittellage zwischen der real erfaßbaren und der mythischen Welt ein. Das ethnographische Bild der Odyssee ist vielfältiger als das der Ilias, die Kategorie des Anderen, Fremden, wird deutlicher erfaßt, bis zum Märchenhaft-Utopischen hin. Zum Schluß gibt B. eine eindrucksvolle Skizze des Weges eines historischen Bewußtseins von Homer bis in die Klassik. Bei Hesiod finden wir das Wissen um lange, aufeinander folgende zeitliche Perioden der Vergangenheit, in deren „Wirkkräften“ schon „protohistorische“ Elemente greifbar sind, aber noch ohne Strukturierung einer Menschheitsgeschichte. Die Erga kennen für die Menschheit selbst eine geschichtete Vergangenheit mit dem Ausblick auf Selbstzerstörung ebenso wie auf eine positiv gestaltbare Zukunft, darin wie in der Ansetzung des Heroengeschlechtes in der Abfolge der „Metallzeiten“ wieder ein Stück „protohistorischer Historie“. Die homerischen Hymnen sehen die Trennlinien zwischen heroischer und nachheroischer Zeit nicht strikt. Kallinos und Tyrtaios übertragen den homerischen Kampfgeist in die jüngste Vergangenheit, die zu einer Norm wird, wobei die Gegenwart von der verklärten historisierten Frühzeit eine spezifische Beleuchtung erhält. In ethnographischen Vorstellungen hatte schon die Epik mit den Kontrasten reicher Zivilisation und rohester Wildheit eine „Kulturtheorie in nuce“ geschaffen. Danach rückte der Rand der bekannten Welt und damit die Lage mythischer Völker immer weiter hinaus, zugleich wird in den inneren Räumen des neuen Weltbildes Platz für neue Wilde (bei Archilochos und Kallinos). Aus epischen Ansätzen entstand die Doppelvorstellung des schrecklichen und des edlen Wilden. Mit dem Blick auf den Orient und Ägypten entwickelt sich das Grundmodell einer Dekadenztheorie. Ihr gibt Herodot für die Klassik die klarste, vielseitigste Ausformung, bis schließlich im Bilde fremder Wildheit die eigene, nun überwundene barbarische Vergangenheit ge-

sehen wurde. — Robert ROLLINGER, *Altorientalische Motive in der frühgriechischen Literatur am Beispiel der homerischen Epen. Elemente des Kampfes in der Ilias und in der altorientalischen Literatur (nebst Überlegungen zur Präsenz altorientalischer Wanderpriester im früharchaischen Griechenland)* (156–210) behandelt wohlbedacht die methodische Möglichkeit seines Vorhabens, das er auf die Ilias beschränkt, betont die Intensität der Wechselwirkungen und richtet den Blick darauf, daß als Kontaktzonen der nordsyrische und südostkleinasiatische Bereich zu sehen sind, wozu in geringerem Maße wohl auch Zypern und Palästina treten. Wenige, aber auserwählte Helden der Ilias besitzen eine numinose Ausstrahlung göttlichen Ursprungs, die als furchtbares Feuer, als eine Aura von Flammen, als Schreckensglanz usw. in Erscheinung tritt, wofür R. eine eindrucksvolle Zahl paralleler Vorstellungen in Mesopotamien zusammenstellt. Auch ohne Aura wird das Kampfgeschehen in der Ilias wie im Orient darstellerisch mit Elementen des Feuers oder des Sturmes verqu coastet, wobei andererseits auch ein über den Streitenden liegender Nebel und eine Verdunkelung von Sonne und Mond zu finden sind. Dazu tritt die Vorstellung der unmittelbar im Kampf wirkenden, ja ihm vorauseilenden Götter. Im Zusammenhang mit dem Tod findet sich die verschärfende Vorstellung, die Leiber der Gefallenen unter Vorenthaltung einer regelrechten Bestattung den Tieren zum Fraß zu überlassen, ferner die Tötung gefangener Gegner für den zu ehrenden Toten. Göttliche Vorauskündigung des Kampfausganges (wobei Ishtar und Athene hervortreten), der Kampf Achills gegen Xanthos/Skamandros mit dem Kochen der Wasser des Flusses, die Rüstung der Athene, die Begleiterinnen des Ares (Schreck, Furcht, Zwietracht), besondere Schreckenszeichen bei Göttinnen, Kampfgebrüll und das Motiv von „Seilen“ der Entscheidung in der Hand von Göttern, für sie alle findet R. fesselnde Parallelen in altorientalischen Dichtungen. Dabei betont er mit Recht, daß das nicht eine Beeinflussung durch den jeweiligen konkreten Text, sondern nur durch das ihm zugrundeliegende Motivinventar bedeutet. Zum Beschluß diskutiert R. auch die Möglichkeit, daß orientalische Seher, „Wissende“, Priester, Wunderheiler, Sühnepriester usw. bis in den griechischen Raum gelangten. — Ingomar WEILER, *Soziogenese und soziale Mobilität im archaischen Griechenland. Gedanken zur Begegnung mit den Völkern des Alten Orients* (211–239) stellt sich nach einem Überblick über die Geschichte der polaren wissenschaftlichen Positionen (einer konstituierenden Beeinflussung der Hellenen durch den Orient und einer fast völlig freien Entwicklung der Griechen) zwei Themen: die konkrete soziale Interaktion zwischen beiden und die komparative Betrachtung orientalischer und archaisch-griechischer Gesellschaftsordnungen. Neben die vielfachen kultur- und wirtschaftsgeschichtlichen Analysen will er die Erforschung des sozialen Wandels stellen, wobei er besonders die Mobilität griechischer Kaufleute, Handwerker, Söldner, „Künstler und Intellektueller“ im Zeitalter der Kolonisation betont, die die Wege und Träger des kulturellen Einflusses des Orients auf Griechenland gewesen seien. Dabei geht er auf die Unterschiede des schwachen Königtums in Griechenland gegenüber den starken orientalischen Monarchien ebenso ein wie auf die Frage östlicher Einflüsse auf das Entstehen der Tyrannis, widmet sich möglichen Vergleichen im Sozialgefüge mit, neben einigen Gemeinsamkeiten, dem großen Unterschied bei den Hellenen durch die Entwicklung zur Isonomie und zur scharfen Trennung von Freien und Unfreien, auch der beginnenden Massensklaverei. W. geht dem Identitätserlebnis innerhalb der Bürgerschaft und der Abgrenzung des Fremden nach — hier will er eine beachtliche Xenophobie der Griechen erkennen — sowie der Stellung der Randgruppen, wobei sich trotz ähnlichen Entwicklungstendenzen auch erhebliche Divergenzen gegenüber dem Orient feststellen lassen. Die Stellung der Frau in beiden Lebenskreisen wird analysiert. — Christoph ULF, *Griechische Ethnogenese versus Wanderungen von Stämmen und Stammstaaten* (240–280) unterzieht sowohl antike historische Überlieferungen und besonders die Mythen einer radikalen Analyse, ebenso aber auch den modernen Begriffsapparat zur Erfassung früher griechischer politischer Erscheinungen. Er stellt eine Verbindung zwischen Stammstaat mit der in diesem Begriff implizierten Theorie der großen Wanderungen her und lehnt beides ab. So wird dieser Begriff sowohl theoretisch wie wissenschaftsgeschichtlich genauer untersucht, womit der Zweifel an der „Polis“ als „der“ griechischen Staatsform verbunden ist. All dies führt, in kritischer Auseinandersetzung z. B. mit Eduard Meyer, an die

Schwelle der Definition von „Staat“, zugleich mit Hinweis auf Wilamowitzs Äußerung „der Staat ist der Stamm“ als Gegenpol. U.s Ziel ist, die Annahme großer stammesartiger Einwanderungsbewegungen in die Balkanhalbinsel und ihrer nachfolgenden Aufspaltung in regionale Gebilde außer Kurs zu setzen. Das ist natürlich mit der bekämpften Theorie ursprünglicher Großstämme als Voraussetzungen der postulierten Stammstaaten verbunden, ebenso mit der Frage des Bedeutungsfeldes des griechischen Wortes *ethnos*. Die Funktion von Namen von Dialektgruppen als Bezeichnung für Großstämme und Lokalisierung wie Inhalt dieser Stammesnamen sind weitere zentrale Probleme: Äoler, Ioner und Dorier und ihr (Nicht-)Auftreten in der ältesten Überlieferung. Ausführlich behandelt U. die verschiedenen Formen der Herakles- und Heraklidensagen mitsamt ihrer Sagenchronologie; die Gleichung Herakliden = Dorier wird als falsch angesehen. Er kritisiert auch die Verbindung zwischen Hyllos und dem Phylennamen. Es sei fraglich, ob die Dreizahl der dorischen Phylen alt und ihre drei Namen überhaupt alte dorische Namen seien. Erst im 6. Jh. wurde die Heraklidensage dorisiert. Ausführlich wird die Hellen-Genealogie analysiert und ihre Unvereinbarkeit mit den Wanderungssagen betont; diese Genealogie sei zuerst im östlichen Teil des ägäischen Raumes entstanden. Dort sei überhaupt zuerst ein Hellenen-Bewußtsein entstanden, das dann auch auf die Balkanhalbinsel übertragen wurde. Zum Abschluß kehrt U. noch einmal zum Problem des Stammstaates zurück, und zwar unter dem spezifischen Blickpunkt einer terminologischen Unterscheidung von Stammesgemeinden und Ortsgemeinden, gegen F. Gschnitzer gewandt. Insgesamt müssen also die angeblich in einer Frühzeit der Einwanderung existenten Großstämme aus der Argumentation ausscheiden, besonders bei den Doriern wird sichtbar, daß sich die großen ethnisch-dialektalen Gebilde erst ab früharchaischer Zeit ausformten, und zwar von Osten und dem mit dem Orient konfrontierten Griechentum her. Später greifen Athen und Sparta diese ganz neuen, überregionalen Einheiten für ihre politischen Zwecke auf. An die Stelle einwandernder Großstämme trete so eine griechische Ethnogenese.

Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Register beschließen den außerordentlich gedankenreichen Band.

Gerhard DOBESCH

Alexander der Große. Eine Welteroberung und ihr Hintergrund. Vorträge des Internationalen Bonner Alexanderkolloquiums, 19.–21. 12. 1996, herausgegeben von Wolfgang WILL (Antiquitas, Reihe 1: Abhandlungen zur Alten Geschichte, 46), Bonn: Rudolf Habelt 1998, 224 S., Taf. 1–4, Autorenverzeichnis.

Den Beginn des Bandes bildet die Fragestellung von Jakob SEIBERT, „*Panhellenischer Kreuzzug, Nationalkrieg, Rachezug oder makedonischer Eroberungskrieg? Überlegungen zu den Ursachen des Krieges gegen Persien* (5–58). Der Verf. diskutiert nach einem Überblick über bisherige Stellungnahmen der Forschung die Begriffe und Namen „Kreuzzug“ (inklusive der Idee einer Befreiung der Griechen Kleinasiens), „Nationalkrieg“, „panhellenisch“ und „Rachekrieg“ in ihrer Anwendung auf die Perserkriege Philipps und Alexanders. Schon hier betont er die von griechischer Optik zu trennende Motivation der Makedonen. Seiner Meinung nach suggerieren alle vier Begriffe verfehlte Vorstellungen und sollten in modernen Darstellungen vermieden werden. Hierauf untersucht S. die Angaben über Ursachen, Vorwand und Anfang dieser Kriege bei Polyb. 3, 6, die bisher nur sehr wenig von der Forschung beachtet wurden. Freilich unterwirft er sie einer harten Kritik und betrachtet sie als in vielfacher Hinsicht falsch. In diesem Rahmen entwickelt er zugleich seine eigenen Vorstellungen: Für Philipp II. hätte durchaus auch eine Option auf Eroberungen in Europa bestanden, wobei es die augenblicklichen Schwächezustände im Perserreich nach der Ermordung Artaxerxes III. waren, die Philipps Expansionsstreben nach Asien lenkten, um die Gunst der Stunde zu nutzen. Alexander plante dann einen reinen Eroberungskrieg trotz neuer Konsolidierung im Achämenidenhaus. — Gerhard WIRTH, *Die unheimliche Großmacht – zum Versuch der Griechen, aus einer Katastrophe das Beste zu machen* (59–76), arbeitet an

seiner grundlegenden Neuinterpretation eines ganzen wichtigen Abschnitts der griechischen Geschichte, der Jahre von 338 bis 323 (und noch ein wenig weiter). Die Quellenlage stellt hier notwendig Athen in den Vordergrund, dessen Redner uns eine ganz ungewöhnliche Fülle von Material an die Hand geben. Sein Ergebnis ist, daß diese Jahre für die Griechen nicht einfach erfüllt waren vom lähmenden Lasten verlorener Freiheit, sondern die athenischen Politiker lebendig auf eine neue Situation reagierten, deren Endgültigkeit sie einsahen und in der sie Athen eine möglichst gute, aber realistische Position schaffen wollten. Es war zugleich die Suche nach einer Kontinuität des eigenen politischen Lebens, die ihnen doch eine eigene politische Rolle sichern sollte. Und W. erwägt zugleich das Paradox, daß die Griechen auch gegen Ende der Regierungszeit Alexanders noch glaubten, dessen Verbindung von Okzident und Orient könne ephemer bleiben und sie selbst so weiterleben wie bisher. Er betont die große psychologische Wirkung der aufgegriffenen panhellenischen Idee und ihres Krieges auf die Griechen. Schon Philipps Regie ging darauf aus, unter betontester Wahrung der Autonomie Athens zugleich Versöhnungswillen zu bezeugen und selbst feindseliger Opposition die Gelegenheit zu geben, sich totzulaufen; er muß in seiner Zukunftskonzeption der wichtigsten Stadt Griechenlands eine besondere Rolle zugeordnet haben, die Funktion einer Metropole im Westen des neu zu schaffenden politischen Blocks. W. analysiert die großen, uns erhaltenen oder bezugten Reden vor allem des Aischines, Demosthenes und Lykurg. Die historische Rolle des letzten ist nur aus der Interessengemeinschaft mit der Hegemonialmacht zu erklären, seine Ideologie (und die anderer) so zu verstehen. In dieser Epoche löste sich das alte Feindbild „Makedonien“ letztlich auf, auch bei Demosthenes war der König nicht mehr der Barbar von einst. Demosthenes selbst suchte nach einer eigenen Rolle in der neuen, letztlich akzeptierten Lage der Griechen. W. hält es für möglich, daß dieser, als er in der Harpalosaffäre Geld annahm, als Funktionär Alexanders zu handeln meinte. — R. Malcolm ERRINGTON, *Neue epigraphische Belege für Makedonien zur Zeit Alexanders des Großen (77–90)*. Hier werden drei neugefundene oder erst jetzt publizierte Inschriften vor dem Hintergrund schon länger bekannter Texte sorgfältig diskutiert und interpretiert. Es handelt sich insgesamt um Landschenkungen der Könige an einzelne Makedonen in den neu eroberten Gebieten Ostmakedoniens und der Chalkidike sowie um daraus in der Praxis entstehende juristische Fragen. E. analysiert, was uns aus den oft fragmentarischen Texten erkennbar ist, und setzt sich kritisch mit den bisher mit ihnen verbundenen Theorien auseinander. Er kommt zu der nüchternen Feststellung, daß viele bisher aus ihnen herausgelesene Ergebnisse fraglich bleiben müssen. Er stellt aber einen neuen Gesichtspunkt heraus, in dem sie unsere Kenntnisse jedenfalls bereichern: Sie liefern Belege für das Interesse der Könige der Makedonen an den Belangen der in eroberten Bereichen neu angesiedelten Großgrundbesitzer als der künftigen maßgeblichen Bevölkerungsschicht des erweiterten Staatsgebietes. Die Inschriften zeigen Umfang und Bedeutung dieser territoriumssichernden Tätigkeit der Herrscher. Entsprechende Tätigkeiten hellenistischer Monarchen haben also ihre Wurzeln schon in der makedonischen Heimat. — Luisa PRANDI, *A few remarks on the Amyntas „conspiracy“ (91–101)*. Amyntas, an dessen Stelle Philipp II. König wurde und dem er seine Tochter Kynane zur Frau gab, tritt kurz ins Licht der Geschichte, als er nach Philipps Ermordung einer der wesentlichsten (oder der wesentlichste) Faktoren der Opposition gegen Alexanders Nachfolge wurde, was ihn danach auch das Leben kostete. Zwei Inschriften nennen seinen Namen, eine aus dem Amphiarion in Oropos über die Verleihung der Proxenie an ihn und die andere aus Lebadeia, die bezeugt, daß er das Orakel des Trophonios befragt. P. bringt ein sorgfältiges Referat über bisherige Deutungen und greift dann die These von J. R. Ellis auf, der — unter Einbeziehung weiterer epigraphischer Zeugnisse — Thebens Opposition gegen Alexander, Boiotiens Sympathien für Amyntas und Alexanders grausame Behandlung Thebens miteinander verknüpfte und die Lebadeia-Inschrift zwischen Sommer und Herbst 335 datierte. Den Widerspruch gegen diese Theorie räumt P. aus, aber modifiziert sie zugleich auch wesentlich. Sie untersucht die differierende Haltung Thebens und anderer boiotischer Städte gegen Philipp, also unter bewußter Einbeziehung des griechischen Standpunkts. Die Verbindung der epigraphischen Zeugnisse für Amyntas mit dessen „Verschwörung“ bestche zu Recht, doch gelte diese Wertung nur aus

der Sicht Alexanders, für Amyntas handelte es sich um einen Versuch, sich angestammte Rechte zu sichern. Die Feindschaft gegen Alexander bei dessen Regierungsantritt entstammte einer älteren, weitreichenden Opposition in Griechenland und Makedonien gegen Philipps Politik. Die Verf. vermutet in der „Verschwörung“ eine Serie von Einzelhandlungen, die in die Zeit von 338 bis Ende 336 oder Anfang 335 zu datieren sind. Sie weist auch darauf hin — aber ohne eine Theorie daraus zu entwickeln —, daß Philipps Ermordung für Amyntas eine große Chance gewesen sei. — Elizabeth BAYNHAM, *The Treatment of Olympias in the Liber de Morte Alexandri Magni — A Rhodian Retirement* (103–115). Die Verf. untersucht eine ganze Reihe von Parallelen und deutlichen Unterschieden zwischen dem genannten Liber und den Traditionen des Alexanderromans. Im Liber mischen sich gute Informationen und bizarre Verzerrungen der Tatsachen; er muß von einem Autor kommen, der den Schutz eines Mächtigen genoß und in dessen Interesse die Wahrheit propagandistisch umformte. B. referiert die bisherigen Deutungsversuche, die in dem Gönner etwa Perdikkas oder Polyperchon sahen, und in denen die Datierung zwischen 323/320 bis zu 317 und 315/310 schwankte. Sie greift dann — mit des Autors Erlaubnis — eine noch nicht publizierte Abhandlung von A. B. Bosworth auf und stützt sie durch einige Beobachtungen, namentlich bezüglich der Darstellung der Olympias. Der Liber de Morte ist grundsätzlich freundlich gegenüber Olympias und feindlich gegen Antipater und seine Familie, feindlich auch gegen Kassander, der die Mutter Alexanders 316 töten ließ, 310 dann seine Witwe Rhoxane und seinen Sohn Alexander IV. Vielleicht gehört das Werk in diese Zeit. B. geht dann detailliert auf alle Berichte über die Zeugung Alexanders ein, indem Ammon oder Nektanebos Olympias aufsuchten. Das deutet auf frühptolemäische Zeit. Im Liber werden die nachdrücklichen und oft gräßlichen Aktivitäten der Olympias nach Alexanders Tod verschwiegen, sie erscheint als passiv und als verehrungswürdige Mutter Alexanders. Im Zusammenhang damit widmet B. ihre Aufmerksamkeit der seltsam großen Rolle von Rhodos im Liber. Alexander wollte die Stadt als Aufbewahrungsort seines Testaments und begabte sie ausdrücklich mit Autonomie und Freiheit von einer Reihe von Lasten; Olympias solle dort wohnen dürfen oder an einem anderen Platz ihrer Wahl. Das führe in eine Zeit, da einer der Diadochen starke Interessen hatte, Rhodos zu hofieren. Der Artikel schließt mit einem vorsichtigen Hinweis auf Ptolemaios. — Klaus ROSEN, *Andriskos. Milesische Geschichten und makedonische Geschichte* (117–130), sieht in der äußerst bunten und sensationellen, angeblichen Jugendgeschichte des Andriskos eine Art von Roman, ein Stück Geschichtsschreibung romanhafter Art im Hellenismus; nicht zufällig spielt Milet, namengebend für die Milesiaka, eine besondere Rolle in dieser erfundenen Biographie. Diese Erzählung eines hellenistischen Historikers wurde von einem römischen Annalisten übersetzt und übernommen, zur gleichen Zeit als Cornelius Sisenna die Milesiaka des Aristeides ins Lateinische übertrug. Polybios wußte um die Lügenhaftigkeit dieser Andriskostradition und nahm sie nicht in sein Werk auf. R. untersucht dann den sozialen Hintergrund der Anhängerschaft des Prätendenten in Makedonien und findet ihn in jenen Adelligen, die nach Pydna nicht nach Rom deportiert worden waren. Andriskos und sein Krieg werden modern zu Unrecht ganz abgewertet. Es handelte sich um einen tüchtigen Mann, über den zu siegen den Römern nicht leicht war. Daher nahm der Sieger, Metellus, mit Recht den Siegernamen Macedonicus an. Im jüngeren Scipio und in seinem Kreis, die innenpolitisch Feinde des Metellus waren, liegt eine antike Wurzel der Herabsetzung und Unterschätzung dieses „vierten“ makedonischen Krieges. — Johannes ENGELS, *Die Geschichte des Alexanderzuges und das Bild Alexanders des Großen in Strabons Geographika — Zur Interpretation der augusteischen Kulturgeographie Strabons als Quelle seiner historischen Auffassungen* (131–171), betont, daß Strabon sich primär als historischer Wissenschaftler verstand, was wir wegen des Verlustes seiner Historika Hypomnemata leicht übersehen. Sein Welt- und Geschichtsbild war ein oikumenisches. Alexander und Augustus waren für ihn die beiden Grenzsteine seines historischen Denkens; das römische Oikumenereich erneuert und vollendet das Alexanders; und Roms Leistung war noch größer als die des Makedonen. In seiner Sicht beendet erst das Jahr 27 v. Chr. die Epoche nach Alexander. Grundsätzlich sind historische Aussagen in den Geographika als Zusätze, Präzisierungen oder Aktualisierungen der Aussagen des Geschichtswerkes zu be-

trachten, nicht als Wiederholungen. Nach diesen hermeneutischen Feststellungen geht E. konkret auf den Alexanderzug ein. Er legt eine eindrucksvolle (und geradezu erschreckend große) Liste der Historiker vor, die Strabon als Quellen für Alexander heranzog, was er aber durchaus kritisch tat. Die Jahre des Zuges in Asien und Indien stehen im Mittelpunkt der Interessen Strabons, er sieht den Makedonen vor allem als großen Eroberer und Entdecker, aber auch als Förderer hellenischer Poliskultur in der Oikumene. Unglaublichen und schmeichlerischen Berichten steht er ablehnend gegenüber. Er äußert aber auch fast nie negative Urteile über die Taten des Königs, er rechtfertigt sein Vorgehen so weit wie nur möglich, er verteidigt sein Verhalten in der Philotas-Parmenion-Affäre, gegenüber Kalisthenes und — einfach durch Verschweigen — gegenüber Kleitos. Die Umkehr am Hyphasis wird nicht als erzwungen dargestellt, der Marsch durch Gedrosien von Vorwürfen entlastet. Strabon stellt sich gegen die Deutung der letzten Jahre des Königs als einer Entartung. Hingegen sind für ihn nur Römer und Griechen bzw. griechisch Gebildete die maßgeblichen Völker, er hegt Vorbehalte gegen Alexanders offene Einstellung und seine Gleichbehandlung von Hellenen und Barbaren. Sein Alexanderbild als Ganzes ist wissenschaftlich und nüchtern. — A. Brian BOSWORTH, *Calanus and the Brahmin Opposition* (173–203). B. stellt zusammen, was wir über Alexanders Beziehungen zu Brahmanen wissen, und wertet es unter den Gesichtspunkten der Quellenkritik und der wechselnden historischen Situationen sowie mit Heranziehung indischer philosophischer Autoren aus. Er betont, welche geehrte, spektakuläre und dem König nahe Stellung Kalanos (dessen Namensklärung bei Plutarch gerechtfertigt wird) am Hof Alexanders einnahm, und arbeitet den verschiedenen Standpunkt und Wert des Onesikrit, Nearch, Megasthenes und Aristobul heraus. Ein Gegensatz des nordwestlichen Brahmanentums besonders gegenüber dem im Südgebiet des Indus wird ebenso erwogen wie Alexanders brutales Vorgehen gegen letzteres, was einen schlechten Ruf des dabei zumindest anwesenden Kalanos in Indien erklären kann, wie er sich bei Megasthenes, dessen Mission B. bald in die Zeit nach Alexanders Tod setzt, widerspiegelt. Der Verf. geht die divergierenden Berichte über einen Gegensatz zwischen Kalanos und Dandamis, einem anderen Brahmanen, durch; er klärt, daß sich auch noch andere indische Priester am Hof Alexanders befanden; der Verlauf des Selbstmordes des Kalanos wird rekonstruiert und das Urteil über diese Tat sowie über die Neigung des Kalanos zum Weingenuß in den Zusammenhang kontroversieller hinduistischer Lehrmeinungen gestellt. Auch zeigt B., wieviel echt indisches Material sich hinter einer leichten Schicht kynischer Interpretation in den griechischen Berichten erhalten hat. — Ernst BADIAN, *The King's Indians* (205–224), geht aus von der Frage der Lokalisierung des Landes Magan / Makkān, dessen Name seit dem späten 3. Jt. v. Chr. bezeugt ist. Schon die Bisutum-Inschrift des Dareios I. nennt drei indische Provinzen als untertänig, was damals nur ein politischer Anspruch gewesen sein kann. Dieser muß auf Kyros zurückgegangen sein, der ihn offenbar von den Medern hatte. Dieser für orientalische Großreiche wichtige ideologische Anspruch geht zurück bis Sargon II. und letztlich bis zum großen Sargon der Akkader. Natürlich ist eine solche Aussage keine Bezeugung einer realen Eroberung oder Herrschaft. Auch Xenophon läßt Kyros über „Indien“ herrschen. Im Perserreich wurden schließlich vier indische Provinzen gezählt: Gandara, Thatagush (= Sattagydia bei Herodot), Maka und Hindush. Das achämenidische Magan / Maka umfaßte wohl Oman und dessen iranische Gegenküste (Straße von Hormuz) und reichte dann in irgendeiner Weise bis Indien. B. sieht es als unmöglich an, daß Skylax den Indus ohne die Stütze persischer Herrschaft befahren konnte: die Eroberung mindestens eines großen Teiles Nordwestindiens war die Voraussetzung dafür. Wahrscheinlich war es sein Auftrag, für den Großkönig zu erforschen, ob eine feste Angliederung des Landes am südlichen Indus bis zu dessen Mündung für das Reich sinnvoll war. Mit eindringlicher Argumentation legt B. die Lage der vier indischen Provinzen möglichst fest, auch wenn über ihre Grenzen und Ausmaße wenig bekannt ist. Auch Alexanders Paropamisos wird besprochen; er lernte diesen Namen wahrscheinlich in Babylon kennen. In sorgfältiger Diskussion werden die Darstellungen der „Inder“ auf den Reliefs von Persepolis so interpretiert, daß eine einleuchtende Aufteilung auf die vier Bereiche erfolgen kann. B. schließt mit der Beobachtung, daß nicht nur griechische Söldner Dareios III. bis zum Ende treu blieben,

sondern zumindest auch einige von den „Indern des Königs“, und welch starker Beweis für die Lebens- und Werbekraft des Achämenidenreiches das war.

Das Kolloquium war Gerhard Wirth gewidmet, und so ist es auch dieser Band in seiner sachlich, chronologisch und örtlich sehr großen Spannweite. Der Geehrte wird über ihn mit Recht Freude empfunden haben.

Gerhard DOBESCH

Claudia WIOTTE-FRANZ, *Hermeneus und Interpres. Zum Dolmetscherwesen in der Antike* (Saarbrücker Studien zur Archäologie und Alten Geschichte, 16), Saarbrücken: SDV Saarbrücken Verlag und Druckerei 2001, X, 313 S.

Warum hat bisher noch niemand diesem ebenso fesselnden und — sollte man meinen — naheliegenden Thema eine so umfangreiche Monographie gewidmet? Jedenfalls hat W.-F., auf einer Idee Peter Robert Frankes aufbauend, diese Lücke in hervorragender Weise gefüllt. Sie hat mit Hingabe recherchiert, die antiken Angaben gesammelt, wobei sie auch die Papyri und die Inschriften einbezogen hat, und auf der Grundlage des umfassend gesammelten Materials ist sie allen Möglichkeiten der Auswertung nachgegangen. Die Voraussetzung ist, wie so oft, auch hier die richtige Art der Fragestellung. W.-F. umreißt in der Einleitung (1–6) eine Fülle wichtiger Probleme, betont die prinzipielle Mündlichkeit des Dolmetschwesens (im Unterschied zum bloßen Übersetzer) und gibt einen Bericht über die ältere Literatur.

In chronologischer Reihenfolge (klassische Zeit 17–56 — hellenistische Zeit, mit Einschluß der römischen Republik 57–102 — römische Kaiserzeit 103–125 — Spätantike 126–138) werden nicht nur alle wichtigeren Bezeugungen eingehend besprochen, sondern wird zugleich eine weitgespannte kulturhistorische Darstellung von hohem Reiz gegeben, die auch für die Beurteilung einzelner Autoren oder Ereignisse von Bedeutung ist. Ich nenne als Beispiele dafür die eingehende Analyse der Nachrichten Herodots für Ägypten (18–24), die wachsenden Kenntnisse des Aramäischen bei den Griechen in der Zeit Alexanders (53) oder die beiden vornehmen, dolmetschenden Helfer Caesars, C. Valerius Proculus und C. Valerius Troucillus, gegen deren Identifizierung sie nachhaltig eintritt (99–101). Höchst anregend sind danach die großen Kapitel über die Arbeitsfelder eines Dolmetschs (139–153, etwa in der Diplomatie, im Handel usw.) und über sein Berufsbild in der Antike (154–169, so z. B. Auftraggeber, Ausbildung, soziale Stellung u. a.).

Einen zweiten Hauptteil des Buches (171–279; Warum nur „Anhang“ genannt?) stellt der Katalog der — namentlich oder anonym — bezeugten Dolmetscher dar, der stolze 174 Nummern zählt und, alphabetisch gereiht (die Anonymi Nr. 62–174, in zeitlicher Reihenfolge), für jeden Fall die Datierung, den Ort, den Auftraggeber und den Adressaten nennt, dann die Quelle — mit Wortlaut der Kernpartie — und die moderne Sekundärliteratur anführt und alle anderen Aspekte, die man finden kann, aufzählt: Beruf, Sprachenkenntnisse, Wirkungsbereich u. a.

Möge dieses Buch mit seiner Vielfalt und seinem Reichtum an Erkenntnissen wie an Ideen von jedem, der an politischen, militärischen und kulturhistorischen Einzelfragen arbeitet, herangezogen werden; auch der Epigraphiker und der Papyrologe wird es mit Nutzen konsultieren.

Gerhard DOBESCH